

Dieser Prospekt stellt den Basisprospekt im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (in der jeweils geltenden Fassung, **Prospektverordnung**) in Bezug auf Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c der Prospektverordnung der Frankfurter Volksbank Rhein/Main eG dar.

Frankfurter Volksbank Rhein/Main

Frankfurter Volksbank Rhein/Main eG
(Emittentin)

Basisprospekt

Programm für die Emission von nicht-nachrangigen,
festverzinslichen
Inhaberschuldverschreibungen

Dieser Basisprospekt (nachfolgend auch **Prospekt**) wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**) in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung gebilligt. Die BaFin billigt diesen Prospekt lediglich dahingehend, dass er den in der Prospektverordnung festgelegten Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz entspricht. Eine solche Billigung sollte nicht als Bestätigung der wirtschaftlichen oder finanziellen Möglichkeiten des Geschäfts oder der Qualität und Solvenz der Emittentin oder der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, angesehen werden.

Potenzielle Käufer sollten sich selbst ein Bild von der Eignung einer Anlage in die unter diesem Prospekt anzubietenden Inhaberschuldverschreibungen (**Schuldverschreibungen**) machen. Insbesondere sollten potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen sicherstellen, dass sie die Art der Schuldverschreibungen und das Ausmaß der Risiken, denen sie ausgesetzt sind, verstehen und dass sie die Eignung der Schuldverschreibungen als Anlage im Hinblick auf ihre eigenen Umstände und ihre finanzielle Lage prüfen. Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist mit bestimmten Risiken verbunden. Bitte lesen Sie den Abschnitt „II. RISIKOFAKTOREN“, der auf Seite 7 dieses Prospekts beginnt.

Dieser Prospekt ist für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Billigung gültig. Mit Ablauf des 5. Juni 2025 ist dieser Prospekt nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Prospekts nicht mehr.

5. Juni 2024

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS.....	5
1.	Inhalt des Angebotsprogramms.....	5
2.	Überblick über die im Rahmen des Programms zu begebenden Schuldverschreibungen	5
3.	Weitere Informationen zu den Schuldverschreibungen und zum Angebot der Schuldverschreibungen	5
4.	Fortführung von öffentlichen Angeboten auf Basis eines Nachfolge-Basisprospekts.....	6
II.	RISIKOFAKTOREN.....	7
1.	Risiken in Bezug auf die Emittentin und die Gruppe	7
a)	Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin	7
b)	Regulatorische, rechtliche und steuerliche Risiken	16
2.	Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen	22
a)	Risiken im Zusammenhang mit der Art der Wertpapiere	23
b)	Risiken im Zusammenhang mit der Verzinsungsstruktur der Wertpapiere.....	27
c)	Risiken im Zusammenhang mit dem Halten und dem Handel der Wertpapiere	28
III.	VERANTWORTLICHE PERSONEN	31
IV.	INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN.....	32
1.	Gründung und Geschichte.....	32
2.	Firma, eingetragener Sitz und Kennung der juristischen Person.....	32
3.	Geschäftsjahr und Dauer.....	32
4.	Überblick über die Geschäftstätigkeit der Emittentin.....	32
a)	Wesentliche Geschäftsfelder	33
b)	Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin	33
5.	Organisationsstruktur der Gruppe	34
a)	Hauptanteilseigner der Emittentin	34
b)	Gruppenstruktur	34
6.	Organe der Emittentin	38
a)	Überblick.....	38
b)	Vorstand	38
c)	Aufsichtsrat.....	39
d)	Vertreterversammlung.....	42
e)	Interessenkonflikte	43
7.	Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin	43
a)	Abschlussprüfer der Emittentin	43
b)	Historische Finanzinformationen.....	43
c)	Wesentliche Veränderungen in den Aussichten und der Vermögens- und Finanzlage.....	44

	d) Jüngste Ereignisse	44
8.	Trendinformationen	44
9.	Gerichts- und Schiedsverfahren	45
10.	Wesentliche Verträge	46
11.	Rating	46
V.	ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND ZUM ANGEBOT DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	48
1.	Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses.....	48
2.	Ermächtigung.....	48
3.	Interessen und Interessenkonflikte.....	48
4.	Angaben zu den anzubietenden Schuldverschreibungen.....	49
	a) Verzinsung der Schuldverschreibungen	49
	b) Gesamtnennbetrag und Stückelung.....	49
	c) Begebungstag	49
	d) Form und Übertragbarkeit	49
	e) Hinterlegungsstelle und Clearingsystem.....	49
	f) Währungen.....	49
	g) Status und Rang der Schuldverschreibungen	49
	h) Rechte der Anleihegläubiger.....	51
	i) Rechtsordnung, der die Schuldverschreibungen unterliegen	51
	j) Rückzahlung und vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen	51
	k) Zahlstelle und Berechnungsstelle	51
	l) Vorlegungsfrist und Verjährung.....	51
	m) Veröffentlichung von Mitteilungen	52
	n) Börsennotierung und Handelbarkeit.....	52
	o) Wertpapierkennnummern.....	52
	p) Rendite	52
5.	Angaben zum Angebot der Schuldverschreibungen.....	52
	a) Bedingungen und Konditionen des Angebots.....	52
	b) Emissionsvolumen und Stückelung	52
	c) Beginn des öffentlichen Angebots und Verkaufsbeginn	52
	d) Zeichnungsphase	53
	e) Zuteilung der Wertpapiere bei Überzeichnung	53
	f) Mindestzeichnung und Mindestanlagebetrag.....	53
	g) Zustandekommen des Kaufvertrags über Schuldverschreibungen	53
	h) Zuteilung der Schuldverschreibungen.....	53
	i) Festlegung des Ausgabepreises.....	53
	j) Platzierung und Vertrieb.....	53
	k) Voraussichtliche Ausgaben des Anleihegläubigers	53

VI.	ANLEIHEBEDINGUNGEN	55
VII.	FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	62
VIII.	STEUERLICHE WARNHINWEISE	72
IX.	VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	73
	1. Allgemeines	73
	2. Europäischer Wirtschaftsraum	73
	3. Vereinigte Staaten von Amerika	75
	4. Vereinigtes Königreich.....	75
X.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	77
	1. Erklärung zu Sachverständigen und Informationen seitens Dritter	77
	2. Angaben von Seiten Dritter und Einbeziehung von Hyperlinks in den Basisprospekt	77
	3. Hinweise zur Billigung des Prospekts durch die BaFin	77
	4. Hinweise zur Gültigkeitsdauer des Prospekts	78
	5. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts.....	78
	6. Einsehbare Dokumente	79
XI.	FINANZINFORMATIONEN	80
	1. Konzernabschluss 2023	80
	2. Konzernabschluss 2022	80
	3. Jahresabschluss 2023.....	80
XII.	DURCH VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN	81
XIII.	BESTÄTIGUNGSVERMERKE.....	83
	1. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für den Konzernabschluss 2023	83
	2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für den Konzernabschluss 2022	92
	3. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2023	101
XIV.	NAMEN UND ADRESSEN	110

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

1. Inhalt des Angebotsprogramms

Dieser Prospekt bezieht sich auf das Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen (**Programm**) der Frankfurter Volksbank Rhein/Main eG mit Sitz in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (**Deutschland**) (nachfolgend **Emittentin** und gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften **Gruppe**). Auf der Grundlage des Programms kann die Emittentin nicht-nachrangige, festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen (**Schuldverschreibungen**) in unbegrenztem Umfang begeben.

2. Überblick über die im Rahmen des Programms zu begebenden Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen, die auf der Grundlage dieses Prospekts begeben werden und bei denen es sich um unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin handelt, sind Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Inhabers verbriefen, von der Emittentin am Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen einen Geldbetrag in Höhe des Nennbetrags der Schuldverschreibungen einzufordern. Die Schuldverschreibungen sind festverzinslich und gewähren dem Inhaber das Recht, von der Emittentin an den Zinszahlungstagen einen bestimmbaren Zinsbetrag gemäß den endgültigen Bedingungen einer Emission von Schuldverschreibungen (nachfolgend **Endgültige Bedingungen**) zu erhalten. Die Schuldverschreibungen können als (i) unbesicherte und nicht-nachrangige, bevorrechtigte (keine Schuldtitel im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG –Senior Preferred) Schuldverschreibungen, oder als (ii) unbesicherte und nicht-nachrangige, nicht-bevorrechtigte (Schuldtitel im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG –Senior Non-Preferred) Schuldverschreibungen begeben werden.

Die Schuldverschreibungen können auch weitere unterschiedliche Ausstattungsmerkmale aufweisen. So können die Schuldverschreibungen mit vorzeitigem oder ohne vorzeitiges Kündigungsrecht der Emittentin ausgestattet sein. Die Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen werden in dem Abschnitt „VI. ANLEIHEBEDINGUNGEN“ ausführlich dargestellt.

3. Weitere Informationen zu den Schuldverschreibungen und zum Angebot der Schuldverschreibungen

Die im Prospekt dargestellten Informationen geben einen Überblick über die Emittentin sowie über wesentliche Ausstattungsmerkmale der von der Emittentin auf der Grundlage dieses Prospekts angebotenen Schuldverschreibungen. Durch Nachträge können Präzisierungen, Ergänzungen oder Berichtigungen der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen vorgenommen werden.

Die konkreten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen sowie die Angebotsbedingungen werden erst bei deren Ausgabe festgelegt. Daher müssen die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen (einschließlich der hierin abgedruckten Anleihebedingungen) im Zusammenhang mit den sog. Endgültigen Bedingungen gelesen werden, die diesen Basisprospekt ergänzen, sowie mit der Zusammenfassung, die den Endgültigen Bedingungen angefügt ist. Die Endgültigen Bedingungen sind ferner in Verbindung mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Die Endgültigen Bedingungen werden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**) hinterlegt und auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht.

Weiterführende grundlegende Informationen zu den Schuldverschreibungen und zum Angebot der Schuldverschreibungen befinden sich in dem Abschnitt „V. ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND ZUM ANGEBOT DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN“. Ein

Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich in Abschnitt „VII. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN“.

4. Fortführung von öffentlichen Angeboten auf Basis eines Nachfolge-Basisprospekts

Die Gültigkeit dieses Basisprospekts endet gemäß Artikel 12 Prospektverordnung am 5. Juni 2025. Nach Ablauf der Gültigkeit dieses Basisprospekts kann das öffentliche Angebot von Wertpapieren, die auf Grundlage dieses Basisprospekts begeben wurden, auf Basis eines Nachfolge-Basisprospekts oder mehrerer Nachfolge-Basisprospekte (jeweils „**Nachfolge-Basisprospekt**“) und während der Dauer der Gültigkeit des betreffenden Nachfolge-Basisprospekts fortgeführt werden, sofern der betreffende Nachfolge-Basisprospekt eine Fortführung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere vorsieht. In diesem Fall sind die Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellen Nachfolge-Basisprospekt zu lesen.

II. RISIKOFAKTOREN

In diesem Abschnitt werden die Risikofaktoren dargestellt, die für die Emittentin bzw. die Gruppe und/oder die unter diesem Basisprospekt angebotenen Schuldverschreibungen wesentlich und spezifisch und daher von wesentlicher Bedeutung im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung sind. Die Beurteilung der Wesentlichkeit der Risikofaktoren erfolgte durch die Emittentin auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen.

Die folgenden Risikofaktoren sind je nach ihrer Art in Kategorien eingeteilt. Die Abschnitte „1. Risiken in Bezug auf die Emittentin und die Gruppe“ und „2. Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen“ sind Oberkategorien. Innerhalb der ersten Oberkategorie bilden die Abschnitte „a) Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin“ und „b) Regulatorische, rechtliche und steuerliche Risiken“ jeweils eine Unterkategorie von Risikofaktoren. Innerhalb der zweiten Oberkategorie bilden die Abschnitte „a) Risiken im Zusammenhang mit der Art der Wertpapiere“, „b) Risiken im Zusammenhang mit der Verzinsungsstruktur der Wertpapiere“ und „c) Risiken im Zusammenhang mit dem Halten und dem Handel der Wertpapiere“ jeweils eine Unterkategorie von Risikofaktoren. In jeder Unterkategorie werden die beiden wesentlichsten Risikofaktoren, basierend auf der angenommenen Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen, zuerst genannt. Die Reihenfolge der danach folgenden Risikofaktoren derselben Unterkategorie gibt keinen Hinweis auf die Einschätzung der Emittentin hinsichtlich der Wesentlichkeit dieser Risikofaktoren; die Wesentlichkeit dieser Risikofaktoren ist der Beschreibung des einzelnen Risikofaktors zu entnehmen.

1. Risiken in Bezug auf die Emittentin und die Gruppe

In diesem Abschnitt werden die Risiken in Bezug auf die Emittentin und die Gruppe dargestellt. Die Beurteilung der Wesentlichkeit der Risikofaktoren wird von der Emittentin auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen vorgenommen. Zur Beschreibung des Umfangs der negativen Auswirkungen trifft die Emittentin für jedes Risiko eine Einschätzung, ob das jeweilige Risiko eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf den Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und/oder die Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage der Emittentin haben und es im äußersten Fall zur Insolvenz der Emittentin führen kann. Falls sich eines dieser so bezeichneten Risiken verwirklicht, kann der Wert der von der Emittentin begebenen Wertpapiere erheblich sinken oder sogar null betragen. Überdies kann die Emittentin gegebenenfalls nicht mehr in der Lage sein, ihre Verpflichtungen unter den von ihr begebenen Wertpapieren zu erfüllen. Mithin können Anleger, die in die von der Emittentin unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen investiert haben, ihr investiertes Kapital ganz oder teilweise verlieren (Risiko eines Totalverlusts).

a) Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Adressenausfallrisiken/Kreditrisiko

Die Emittentin und die Gruppe sind im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Kredit- und Adressenausfallrisiken ausgesetzt. Das Kreditgeschäft stellt neben dem Einlagengeschäft den wesentlichen Geschäftszweig der Emittentin dar. Hierbei konkurriert sie mit lokalen Wettbewerbern aus der Region Rhein/Main sowie mit nationalen und internationalen Wettbewerbern, die ebenfalls das Einlagen- und Kreditgeschäft anbieten. Hauptbestandteil und zentrales Element des Adressenausfallrisikos der Emittentin ist das Kreditrisiko. Darunter versteht die Emittentin einen möglichen Wertverlust aus Forderungen. Das Kreditrisiko bezeichnet sie als die Gefahr von Verlusten aus dem Ausfall von Gegenparteien

(Kreditnehmer, Emittenten, Kontrahenten, Kunden, für welche Garantien gestellt wurden) sowie das Risiko einer Änderung der Bonitätseinstufung (Ratingmigration) von Gegenparteien. Die Gefahr eines Ausfalls von Gegenparteien besteht für die Emittentin, wenn ein Kunde Forderungen aus in Anspruch genommenen Krediten und aus überfälligen Zahlungen nicht begleichen kann oder wenn aus Eventualverbindlichkeiten und extern zugesagten Kreditlinien Verluste entstehen. Die Bandbreite der dabei betrachteten Risiken reicht von Bonitätsverschlechterungen der Geschäftspartner bis hin zum Ausfall und damit der Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen. Damit einher geht das Risiko von Wertschwankungen und Veränderungen der erzielbaren Verwertungserlöse bei den bestehenden Sicherheiten.

Das Kreditgeschäft der Emittentin ist vor allem auf Finanzierungen von wohnwirtschaftlich genutzten Immobilien mit grundpfandrechtlicher Absicherung und die Versorgung mittelständischer Betriebe mit Betriebsmittel- und Investitionskrediten ausgerichtet. Als regional agierendes Kreditinstitut in der Region Rhein/Main umfasst die Kundenstruktur im Bereich der Kreditvergabe eine große Bandbreite von Branchen und Größenklassen. Daneben investiert die Emittentin im Rahmen ihres Eigenanlagengeschäfts in Wertpapiere und Schuldscheindarlehen. Dabei ist die Emittentin besonders dem Risiko ausgesetzt, dass Kreditnehmer und andere Vertragspartner, beispielsweise infolge von einzelwirtschaftlichen Entwicklungen, Entwicklungen in einer Branche, der Region (insbesondere dem Rhein/Main-Gebiet) oder der gesamten nationalen und internationalen Wirtschaft – beispielsweise infolge der aktuellen Rohstoffknappheit und gestörter Lieferketten aufgrund des Kriegs in der Ukraine – ihren Verpflichtungen gegenüber der Gruppe oder der Emittentin nicht nachkommen können und daraus Verluste entstehen. Verluste können entstehen in Höhe der nicht erhaltenen Leistungen abzüglich verwerteter Sicherheiten und gegebenenfalls vermindert um eine erzielte Wiedergewinnungsrate aus unbesicherten Teilen. Die Wahrscheinlichkeit für die Verwirklichung von Adressenausfallrisiken hängt auch von der Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfelds ab, in dem die Emittentin und die Gruppe tätig sind. Aufgrund der räumlichen Konzentration ihrer Aktivitäten ist sie daher im besonderen Maße von der wirtschaftlichen Entwicklung der Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main abhängig. Die vorstehend genannten Adressenausfallrisiken der Emittentin und der Gruppe steigen zudem deutlich in Zeiten einer wirtschaftlichen Rezession, insbesondere wenn eine solche Rezession verstärkt in der Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main auftreten sollte.

Im Fall von kumulierten Ausfällen einer bestimmten Gruppe oder bei wirtschaftlichen Krisen in den jeweiligen Branchen, die mit signifikanten Konzentrationen im Kreditportfolio gehäuft vertreten sind, kann es erforderlich werden, dass die Emittentin wesentliche Abschreibungen bzw. Wertberichtigungen vornehmen muss. So hat die Emittentin zum Beispiel vermehrt Kredite an Kreditnehmer aus der Immobilienbranche vergeben und ist deswegen bei einer wirtschaftlichen Verschlechterung der Immobilienbranche einem erhöhten Adressenausfallrisiko ausgesetzt. Darüber hinaus ist die Laufzeit von Kreditverträgen ein wesentlicher Faktor, da in der Regel die Wahrscheinlichkeit für eine Bonitätsverschlechterung und damit für einen Ausfall der Gegenpartei während der Vertragslaufzeit im Zeitablauf ansteigt. Tritt das Kreditrisiko ein, könnte die Emittentin gezwungen sein, Abschreibungen und Wertberichtigungen in einem Maß vorzunehmen, das signifikant über die Risikovorsorge der Emittentin hinausgeht.

Der Eintritt von Adressenausfallrisiken, zum Beispiel im Fall eines Ausfalls von bedeutenden Kreditnehmern oder sonstigen Vertragspartnern der Emittentin oder eines Unternehmens der Gruppe, könnte eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Finanz- und Liquiditätsslage der Emittentin und damit das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit haben. Im äußersten Fall kann es infolgedessen zur Insolvenz der Emittentin und für Anleger zu einem Totalverlust ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen kommen.

Risiken aus Zinsänderungen und Bewertungen

Im Rahmen ihrer Geschäftsstrategie ist innerhalb der Gruppe insbesondere die Emittentin als Einlagen- und Kreditinstitut dem allgemeinen Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Zinsänderungsrisiken können sich aus nachteiligen Kurs- und Preisentwicklungen an den Geld- und Kapitalmärkten in Deutschland, Europa, den Vereinigten Staaten von Amerika (***Vereinigte Staaten*** oder ***US***) und weltweit, veränderten Zinssätzen (zum Beispiel im Zusammenhang mit einer steigenden Inflationsrate) und/oder einer Veränderung der Zinsstruktur auf Grund unbeeinflussbarer Faktoren (zum Beispiel Geldpolitik) sowie höheren Risikoaufschlägen ergeben. Diese können zu einem Rückgang des Zinsüberschusses als einer der wichtigsten Ertragsquellen der Emittentin führen, da dem erhöhten Zinsaufwand der Emittentin, zum Beispiel für Einlagen, möglicherweise nicht in gleicher Weise erhöhte Zinserträge gegenüberstehen, etwa weil es der Emittentin nicht gelingen könnte, Zinsanpassungen an Kunden weiterzugeben, insbesondere weil die Emittentin Kredite mit fester Verzinsung begeben hat. Die auf diese Weise erhöhten Zinsausgaben der Emittentin könnten zu einer Verschlechterung der Ertragslage und Profitabilität der Emittentin führen. Steigende Zinssätze könnten zudem einen Rückgang der Nachfrage nach Krediten und damit der Absatzmöglichkeiten von Krediten der Emittentin zur Folge haben. Zugleich können steigende Leitzinsen zu einem stärkeren Wettbewerb um Kundeneinlagen bzw. zu einem höheren Zinsaufwand führen. Darüber hinaus können steigende Zinsen dazu führen, dass die Bewertung von Wertpapieren im Eigenbestand der Emittentin sinkt, was zu Abschreibungsbedarf führen könnte.

Sinkende Leitzinsen könnten sich u.a. durch vermehrte vorzeitige Rückzahlungen von Krediten auswirken. Die mit einer vorzeitigen Rückzahlung verbundenen Vorfälligkeitsentschädigungen könnten z.B. nicht ausreichen, um den entstandenen Zinsschaden auszugleichen, insbesondere, wenn es der Emittentin nicht gelingt, die vorzeitig zurückgeführten Mittel wieder zu gleichen Konditionen zinsbringend an Kunden auszureichen, etwa weil Wettbewerber bessere Konditionen anbieten können oder die allgemeine Nachfrage nach Krediten zurück gegangen ist.

Vom Zinsänderungs- und Bewertungsrisiko können auch die von der Emittentin gehaltenen Eigenanlagen von Wertpapieren betroffen sein. So können etwa volatile Märkte oder sich seitwärts bewegende Kurse gesamtwirtschaftlich zur Folge haben, dass die Markttätigkeit zurückgeht und die Marktliquidität sinkt. Eine solche Entwicklung kann für die Emittentin zu erheblichen Verlusten und/oder Einschränkungen der Zahlungsfähigkeit führen, wenn es ihr und der Gruppe im Bedarfsfall, wie zum Beispiel zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin oder der Gruppe, nicht rechtzeitig gelingt, die sich verschlechternden Positionen zu liquidieren. Zwar bestehen für die Eigenanlagen umfassende risikobegrenzende interne Steuerungsvorgaben, Struktur- und Emittentenlimite und eine Limitierung im Rahmen der Risikotragfähigkeitssystematik. Das Eintreten eines oder mehrerer der vorstehend beschriebenen Risiken kann jedoch trotz des Risikomanagementsystems der Emittentin nicht ausgeschlossen werden. Sollte sich herausstellen, dass die von der Emittentin entwickelten Überwachungsmechanismen zur Begrenzung der tatsächlich eintretenden Risiken nicht voll wirksam sind oder diese nicht oder nicht hinreichend abdecken, könnten zudem Verluste, insbesondere im Rahmen der Bewertung der Eigenanlagen, entstehen, die höher als erwartet ausfallen. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn die Emittentin im Rahmen der Sicherstellung der allgemeinen Zahlungsfähigkeit Wertpapiere vorzeitig veräußern muss und der Marktwert unter dem Buchwert liegt oder wenn durch überraschende Bonitätsverschlechterungen von Emittenten Zahlungsausfälle oder Wertminderungen drohen oder eintreten. Dies wiederum könnte ferner zu einem Reputationsschaden führen.

Sollten sich Risiken aus Zinsänderungen und Bewertungen in erheblichem Umfang verwirklichen, könnte die Emittentin erhebliche Verluste erleiden, die wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre Finanz- und Liquiditätslage haben könnten.

Fondsrisiken

Im Bereich ihrer Master- und Publikumsfonds unterliegen die Emittentin und die Gruppe Fondsrisiken. Solche Risiken können sich aus Wertveränderungen der Anlagen in Masterfonds und in Publikumsfonds der Emittentin ergeben, die mit Value-at-Risk-Kennziffern berechnet werden. Für die im Masterfonds bestehenden Anlagesegmente bestehen umfassende Anlagerichtlinien, in denen Anlagemöglichkeiten und risikobegrenzende Vorgaben festgelegt sind. Diese Beschränkungen stellen jedoch keine Garantie für eine positive Entwicklung der Fonds dar. Daher werden Anlagechancen und -risiken in halbjährlich durchgeführten Anlageausschusssitzungen überprüft. Die Gruppe hat Risiken aus Fondsinvestitionen im Rahmen der Risikotragfähigkeitssystematik zudem zwar limitiert, allerdings könnten diese Beschränkungen nicht angemessen sein oder die Risiken nicht ausreichend abfedern. Das Masterfondsvolumen der Gruppe zum 31. Dezember 2023 umfasste einen Marktwert von ca. EUR 1,2 Milliarden. Risiken können zum Beispiel eintreten, wenn negative Wertentwicklungen nicht oder nur teilweise wieder aufgeholt werden können oder die Anlagerichtlinien nicht (mehr) geeignet sind, um negativ wirkende Marktpreisentwicklungen rechtzeitig abzufangen. Dies wiederum könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Ertrags- und Vermögenslage der Emittentin haben. Sollte es sogar erforderlich sein, dass der gesamte Masterfonds zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin liquidiert werden müsste und in diesem Zuge Kursverluste realisiert werden, sodass weniger Mittel zur Rückzahlung zur Verfügung stehen, könnte sich dies auch wesentlich nachteilig auf die Vermögens- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken.

Immobilienrisiken

Die Gruppe hält die von ihr erworbenen oder errichteten Immobilien in erster Linie zu Anlage- und Rendite Zwecken. Im Rhein/Main-Gebiet werden die Immobilien der Gruppe überwiegend wohnwirtschaftlich genutzt. Darüber hinaus vermietet die Gruppe ihre gewerblichen Immobilien an möglichst bonitätsstarke Mieter aus dem Handel, der Gastronomie sowie an Rechtsanwalts- und Beratungsgesellschaften. In diesem Zusammenhang unterliegt die Gruppe Marktpreisrisiken bezogen auf den Immobilienbestand der Gruppe. Diese bestehen insbesondere in Form von Wertänderungs- und Ertragsrisiken. Zur Ermittlung ihres Marktpreisrisikos aus dem Immobilienbestand lässt die Emittentin regelmäßig Verkehrswertgutachten durch zertifizierte Wertermittler für alle Immobilien im Eigenbestand erstellen, die primär zu Anlagezwecken gehalten werden. Dabei besteht das Risiko von Fehleinschätzungen des Wertes des Immobilienbestands. Zudem haben Wertentwicklungen aus der Vergangenheit keine Aussagekraft für die zukünftige Entwicklung der im Bestand gehaltenen Immobilien der Emittentin, sodass sich deren Wert trotz günstiger Entwicklung in der Vergangenheit künftig verschlechtern könnte. Insbesondere angesichts der derzeit erhöhten Inflation sowie dem Rückgang von Kaufpreisen für Immobilien und der Bautätigkeit könnte sich eine negative Wertentwicklung für die Immobilien der Emittentin ergeben. Immobilienrisiken werden von der Emittentin zwar vierteljährlich mittels eigener Verfahren bewertet und im Rahmen des Asset-Managements überwacht. Zur Steuerung des gesamten Immobilienrisikos wurde zudem ein Limit im Rahmen der Risikotragfähigkeitssystematik festgelegt. Diese Maßnahmen könnten jedoch nicht ausreichen, um Immobilienrisiken ausreichend zu begrenzen, insbesondere bei starken und plötzlichen Veränderungen am Immobilienmarkt, auf die die Emittentin nicht oder nicht schnell genug reagieren kann, etwa weil sie die Immobilien selbst nutzt oder keinen Käufer für einen angemessenen Kaufpreis findet. Ertragsrisiken hinsichtlich der Immobilien der Gruppe bestehen durch den Ausfall erwarteter Mieten in Verbindung mit einer unmöglichen oder nur zu schlechteren Konditionen möglichen Neuvermietung. Die Verwirklichung eines oder mehrerer der vorstehend beschriebenen Risiken aus der Immobilientätigkeit der Gruppe könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin und der Gruppe auswirken.

Risiken aus Pensionsverpflichtungen

Die Gruppe hat ihre Pensionszusageverpflichtungen an Rentner weitgehend an einen Pensionsfonds ausgelagert, während für Zusageverpflichtungen für Anwartschaften Pensionsrückstellungen gebildet werden. Die Zusageverpflichtungen an Rentner machen ca. 2/3 des gesamten Verpflichtungsumfangs aus. Der Fonds wurde zur Erfüllung der künftigen Pensionsverpflichtungen mit Deckungskapital ausgestattet, das am Kapitalmarkt angelegt wurde. Insoweit können sich Nachschussrisiken ergeben, wenn sich herausstellt, dass das Deckungskapital nicht ausreicht, um die Pensionsverpflichtungen zu erfüllen. Die Bewertung von Pensionsverpflichtungen beruht zu einem erheblichen Teil auf Einschätzungen und Annahmen zukünftiger Entwicklungen. Hierfür ist es erforderlich, komplexe Einschätzungen und Annahmen in Bezug auf biometrische Daten sowie Renten-, Gehalts- und Fluktuationstrends zu treffen. Zudem können unerwartete Veränderungen des Bewertungszinses zu zusätzlichen Rückstellungen führen. Sollten sich diese Einschätzungen und Annahmen nachträglich als nicht zutreffend erweisen, kann es zu einer rechnerischen Deckungslücke zwischen den Pensionsverpflichtungen und dem Deckungsvermögen des Pensionsfonds kommen, das zur Bedienung der Pensionszusageverpflichtungen dient. In diesem Fall wären entsprechende Ausgleichszahlungen durch die Emittentin zu leisten. Dieses Risiko besteht auch, wenn im Pensionsfonds aufgrund ungünstiger Entwicklungen der Finanzmärkte dauerhaft nicht die ursprünglich prognostizierte Wertentwicklung des Deckungsvermögens erreicht wird. Zum Jahresende 2023 bestand kein Fehlbetrag, weshalb keine Nachschusspflicht entstand. Die Auswirkungen unerwarteter Zins- oder Marktveränderungen werden vierteljährlich simuliert und die Entwicklung der zugrundeliegenden Bewertungsfaktoren überwacht. Dennoch verbleiben Restrisiken im Zusammenhang mit den Pensionszusageverpflichtungen, die zu einem unerwarteten Bedarf eines Nachschusses oder zur Rückstellungszuführung durch die Emittentin führen könnten. Dies könnte sich wesentlich nachteilig auf die Liquiditätslage der Emittentin auswirken.

Aktienrisiken

Die Emittentin ist Marktpreisrisiken im Zusammenhang mit Aktien ausgesetzt. Aktienrisiken setzen sich aus den Risikoklassen „Aktienkursrisiko“ und „Aktienoptionsrisiko“ zusammen und beschreiben die Gefahr, dass durch Kursveränderungen und/oder Veränderungen der Dividendenzahlungen die jeweiligen Bestände bzw. offenen Positionen an Aktien und Aktienfonds an Wert verlieren und dadurch ein Verlust gegenüber dem erwarteten Wert bzw. Planwert der Positionen entsteht oder dass eine Wertveränderung von expliziten oder eingebetteten Aktienoptionen aufgrund von Änderungen des Basiswertes eintritt. Die Emittentin ist diesem Risiko insbesondere über Investmentfondsbeteiligungen im Direktbestand sowie über im Masterfonds vorhandene Zielfonds aus den Anlageklassen „Aktien“ und „Wandelanleihen“ ausgesetzt (siehe bereits den Risikofaktor „Fondsrisiken“). Im Handelsbestand der Emittentin besteht zudem grundsätzlich die Möglichkeit, Aktien in geringem Umfang zu erwerben. Aktienrisiken werden im Rahmen von Anlagerichtlinien für den Masterfonds, Volumens- und Risikolimits sowie über eine Begrenzung im Rahmen der Risikotragfähigkeitssystematik begrenzt. Diese Maßnahmen könnten jedoch nicht genügen, um Aktienrisiken ausreichend zu begrenzen, insbesondere bei starken und plötzlichen Veränderungen im Aktienmarkt, auf die die Emittentin nicht oder nicht schnell genug reagieren kann. Wenn sich einzelne oder mehrere der vorstehend beschriebenen Aktienrisiken realisieren, könnte die Emittentin erhebliche Verluste erleiden, die wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre Finanz- und Liquiditätslage haben könnten.

Währungsrisiken

Währungsrisiken (FX-Risiko) setzen sich aus den Risikoklassen „FX-Kursrisiko“ und „FX-Optionsrisiko“ zusammen. Das FX-Kursrisiko ist das Risiko, das aus der Unsicherheit zukünftiger FX-

Kursveränderungen entsteht. Das FX-Kursrisiko entsteht bei offenen Positionen, das heißt die Anlage- und Refinanzierungsseite sind nicht durch FX-Kursänderungen zwischen verschiedenen Währungen ausgeglichen. Das FX-Optionsrisiko beschreibt das Risiko einer nachteiligen Wertveränderung von FX-Optionen aufgrund von Änderungen des Basiswertes (FX-Kurs) oder dessen Volatilität. Maßgeblich für die Risikomessung sind die offenen Währungspositionen. Die Emittentin ist diesem Risiko insbesondere über ihre Direktbestände und indirekt gehaltenen Währungsbestände, welche in Investmentfonds im Direktbestand sowie im Masterfonds aus Direktanlagen und Zielfonds enthalten sind, ausgesetzt. Der Umfang der (offenen) Risikoexposition in Bezug auf Währungsrisiken aus den Direktanlagen im Masterfonds werden über die Anlagerichtlinien gesteuert. Des Weiteren werden Währungsrisiken im Rahmen der Risikotragfähigkeitssystematik limitiert. Diese Maßnahmen könnten jedoch unzureichend sein, um Währungsrisiken ausreichend zu begrenzen, insbesondere bei starken und plötzlichen Veränderungen der Währungskurse und auf dem Devisenmarkt, auf die die Emittentin nicht oder nicht schnell genug reagieren kann. Sollten sich einzelne oder mehrere der dargestellten Währungsrisiken in erheblichem Umfang verwirklichen, könnte die Emittentin erhebliche Verluste erleiden, die wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre Finanz- und Liquiditätslage haben könnten.

Liquiditäts- und Refinanzierungskostenrisiken

Die Emittentin und die Gruppe sind Liquiditätsrisiken ausgesetzt. Liquiditätsrisiken können grundsätzlich in der Form des Zahlungsunfähigkeitsrisikos, des Refinanzierungskostenrisikos und des Marktliquiditätsrisikos auftreten. Zahlungsunfähigkeitsrisiken treten ein, wenn Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht oder nicht in ausreichender Höhe erfüllt werden können. Refinanzierungskostenrisiken entstehen, wenn die Liquidität nicht zu den erwarteten Konditionen beschafft werden kann oder die Refinanzierungsmittel nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen. Marktliquiditätsrisiken treten ein, wenn Anlagen nicht zum gewünschten Zeitpunkt oder in der geplanten Höhe liquidiert werden können.

Liquiditätsrisiken können u.a. dadurch eintreten, dass Kreditzusagen in unerwartet hohem Maße in Anspruch genommen werden oder starke Mittelabflüsse bei Sicht-, Termin- und Spareinlagen zu verzeichnen sind. Aufgrund dieser Ereignisse könnte die Gefahr entstehen, dass die Emittentin und die Gruppe ihren derzeitigen oder künftigen Zahlungsverpflichtungen nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig nachkommen könnten. Sollte eine solche Liquiditätskrise eintreten, wäre eine Refinanzierung von Verbindlichkeiten der Emittentin und der Gruppe nur zu deutlich höheren Marktzinsen möglich. Zudem könnten Aktiva, wie zum Beispiel die von der Emittentin am Kapitalmarkt angelegten Anleihen oder der Masterfonds, nur zu einem Abschlag von den Marktpreisen liquidiert werden.

Die Emittentin betreibt ein Liquiditätsmanagement und diversifiziert ihr Geschäftsmodell, um eine Konzentration auf Finanzierungsmittel mit sehr kurzfristigen Fälligkeiten zu vermeiden und genügend liquide Aktiva vorzuhalten, um unerwartete Liquiditätsabrufe bedienen zu können. Zudem führt die Emittentin Stresstests durch, um ihre Zahlungsfähigkeit auch im Falle starker unerwarteter Engpässe sicherstellen zu können. Trotz dieses Liquiditätsrisikomanagements ist das Eintreten der vorstehend beschriebenen Liquiditätsrisiken nicht ausgeschlossen und könnte sich aus Gründen ergeben, welche die Emittentin im Rahmen ihres Liquiditätsmanagements nicht, nicht ausreichend oder fehlerhaft berücksichtigt hat, etwa weil sie bei der Durchführung ihrer Liquiditätsplanung von falschen oder unzureichenden Prämissen ausgegangen ist oder sich gesamtwirtschaftliche Veränderungen oder politische Ereignisse unerwartet, stärker oder anders auswirken als von der Emittentin erwartet. So kam es beispielsweise im Kontext des Ukraine-Kriegs und der sich abschwächenden Wirtschaftslage zu erhöhten Liquiditätsabflüssen. Sollten sich eines oder mehrere der vorgenannten Liquiditätsrisiken verwirklichen, kann die Emittentin erhebliche Verluste erleiden, welche wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb und ihre Ertrags-, Finanz- und Liquiditätslage haben können. Im äußersten Fall kann

es infolgedessen zur Insolvenz der Emittentin und für Anleger zu einem Totalverlust ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen kommen.

Operationelle Risiken

Die Emittentin und die Gruppe sind operationellen Risiken ausgesetzt. Operationelles Risiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten, die infolge unvorhergesehener Ereignisse wie Naturkatastrophen, Terroranschläge oder sonstigen externen Ereignisse vergleichbaren Ausmaßes (einschließlich geopolitischer Konflikte oder Pandemien) sowie der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Mitarbeitern oder der internen Infrastruktur eintreten. Zu operationellen Risiken zählen auch rechtliche Risiken aus vertraglichen Vereinbarungen oder rechtlichen Rahmenbedingungen sowie IT-Risiken (siehe hierzu den nachfolgenden Risikofaktor „IT- und Auslagerungsrisiken“). Beispielsweise könnten Naturkatastrophen und Terroranschläge direkt die Gruppe und ihre Infrastruktur betreffen, wodurch die Gruppe gehindert sein könnte, ihren Geschäftsbetrieb teilweise oder vollständig aufrechtzuerhalten. Weiterhin könnten etwa die im Eigentum der Gruppe stehenden Immobilien beschädigt oder zerstört werden. Denkbar ist auch, dass Kunden der Bank von derartigen oder vergleichbaren Ereignissen betroffen sind und dadurch auch Adressenausfallrisiken erhöht werden. Versagen interne Verfahren oder Mitarbeiter, etwa wenn Geldwäscheaktivitäten oder betrügerische Aktivitäten nicht erkannt werden, oder aber auch Fehlverhalten von Mitarbeitern, wie etwa von Kundenvorgaben oder deren Risikoprofil abweichende Anlagen von Kundengeldern, nicht ausreichend verhütet werden, kann dies zu Schäden, insbesondere durch Schadensersatzforderungen gegen die Emittentin oder die Gruppe, führen. Sofern sich operationelle Risiken verwirklichen, kann dies eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebes der Emittentin zur Folge haben und für die Gruppe mit erheblichen Kosten und Verlusten verbunden sein, soweit die entsprechenden Risiken nicht durch einen adäquaten Versicherungsschutz gedeckt sind. Auch eine Auswirkung auf die Versicherbarkeit solcher Ereignisse, wie zum Beispiel für Cyberrisiken, kann die Folge sein.

Operationelle Risiken resultieren für die Gruppe zudem aus der Möglichkeit, dass die implementierten Compliance- und Risikomanagementsysteme und Kontrollen nicht ausreichen, um Verstöße gegen Rechtsvorschriften vollumfänglich zu verhindern bzw. aufzudecken und alle relevanten Risiken für die Gruppe zu identifizieren und zu bewerten sowie angemessene Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Die Gruppe verfügt zwar über den bankaufsichtlichen Anforderungen entsprechende, umfassende Compliance- und Risikomanagementsysteme, wie zum Beispiel regelmäßige Szenariobetrachtungen, Schadenfallanalysen und Compliance-Richtlinien, sodass bei systematischen Verstößen geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Dennoch können Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen zu rechtlichen Konsequenzen für die Gruppe bzw. deren Organmitglieder oder Mitarbeiter führen. Zudem könnte der bestehende Versicherungsschutz für eintretende Schäden nicht hinreichend sein, etwa wenn nicht durch die Versicherungsbedingungen gedeckte Ereignisse eintreten. Dabei kann es sich zum Beispiel um Geldbußen und Strafen, Steuernachzahlungen oder Schadenersatzansprüche Dritter handeln. Zudem könnte die Reputation der Gruppe insgesamt hierunter leiden. Diese Effekte könnten die Attraktivität der Emittentin und der Gruppe als Geschäftspartner beeinträchtigen und zu Ertragseinbußen oder Wertverlusten führen.

Die Emittentin kalkuliert das operationelle Risiko im Rahmen der Risikotragfähigkeit auf Basis der vorstehend genannten Risikoszenarien. Dabei kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass – sollten sich einzelne oder mehrere der dargestellten operationellen Risiken verwirklichen – die Emittentin Verluste erleiden könnte. Dies könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der Emittentin, ihre Ertrags-, Vermögens- sowie Finanz- und Liquiditätslage haben. Dies wiederum könnte dazu führen, dass die Emittentin erforderliche Investitionen nicht tätigen kann oder ihr Geschäftsmodell ändern muss und daher bestimmte Leistungen nicht oder nur noch begrenzt anbieten kann.

IT- und Auslagerungsrisiken

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin als Kreditinstitut hängt in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen (sog. IT-Systeme), einschließlich der auf Dienstleister ausgelagerten Systeme, ab. Beispielsweise könnte die Emittentin schon bei einem kurzen Ausfall der Datenverarbeitungssysteme offene Positionen nicht wie geplant schließen und Kundenaufträge möglicherweise nicht ausführen. Ein Ausfall der DZ BANK AG in ihrer Rolle als Zentralbank für die Volksbanken und wichtige Auslagerungspartnerin der Emittentin hätte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Emittentin und der Gruppe. Der Ausfall des von der Emittentin an die Atruvia AG ausgelagerten Rechenzentrums könnte zudem zu größeren Betriebsunterbrechungen und massiven Störungen des Onlinebankings oder des Zahlungsverkehrs führen. Die dadurch entstehenden Schäden und Kosten, unter anderem auch für die Wiederbeschaffung der notwendigen Daten, könnten trotz vorhandener Datensicherung, im Notfall einspringender IT-Systeme (sog. Backup-Systeme) und sonstiger Notfallpläne beträchtlichen finanziellen Aufwand und Kundenverluste verursachen. Zudem führt die Abhängigkeit von Auslagerungspartnern zu einer höheren Preisdurchsetzungsmacht der Auslagerungspartner, was zu einer Kostensteigerung führen könnte. Die Realisierung der vorstehend genannten Risiken könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Finanz- und Liquiditätslage und das Betriebsergebnis der Emittentin und der Gruppe haben.

Wettbewerbsrisiken

Die Gruppe ist einem intensiven Wettbewerb mit anderen Banken und Finanzdienstleistern in der Region Rhein/Main ausgesetzt. Es besteht das Risiko, dass sich die Wettbewerbssituation der Gruppe nachteilig verändert.

Insbesondere konkurriert die Gruppe mit Onlinebanken wie N26, ING-DiBa oder DKB, die auf ein Filialnetz verzichten und dadurch Kostenvorteile haben. Dem hieraus entstehenden Wettbewerb könnte die Gruppe möglicherweise nicht ausreichend durch eigene Maßnahmen und Angebote entgegentreten. Gleichzeitig konkurriert die Gruppe mit anderen nationalen und lokalen Wettbewerbern, zum Beispiel Sparkassen, im Bereich des Filialnetzes in ländlicheren Gegenden. Eine inadäquate Preis- und Produktpolitik der Gruppe könnte zudem dazu führen, dass Kunden verstärkt das Produktangebot von Wettbewerbern annehmen. Insbesondere im Bereich des Kreditneugeschäfts und des Provisionsgeschäfts, zum Beispiel im Rahmen der Wertpapierberatung, könnte sich dies wesentlich negativ auf das erwartete Neugeschäft der Gruppe mit Kunden auswirken. Zudem könnten veränderte Kundenpräferenzen, die von anderen Wettbewerbern besser oder schneller bedient werden, die Wettbewerbssituation der Gruppe verschlechtern. Angesichts der derzeit erhöhten Inflationsraten und des gestiegenen Zinsumfeldes könnten sich solche Effekte noch verstärken.

Darüber hinaus könnten Kunden der Gruppe verstärkt Geschäfte in ausgewählten Finanzinstrumenten, zum Beispiel Aktien oder Exchange Traded Funds (ETFs), über elektronische Handelsplattformen von Drittanbietern abschließen. Dies würde bei bestimmten Produkten voraussichtlich zu Einbußen bei Einnahmen aus der Ausführung von Wertpapieraufträgen führen. Zudem käme es zu einer Verschärfung des Wettbewerbs, da die Gruppe mit den verbleibenden Wettbewerbern im Bereich des Wertpapierhandels um eine verringerte Kundengruppe konkurrieren würde.

Wenn einer oder mehrerer dieser Umstände eintritt und sich die Wettbewerbssituation der Emittentin und der Gruppe dadurch erheblich verschlechtert, könnte dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Beteiligungsrisiken

Die Emittentin ist Beteiligungsrisiken ausgesetzt, die daraus resultieren können, dass die Emittentin zur Erreichung ihrer Unternehmensziele und aus strategischen Gründen in ihrem Anlagebuch Beteiligungen an anderen Unternehmen hält. Zu ihren wesentlichen Beteiligungen gehören Unternehmen für die Vermittlung von Finanzprodukten, die Vermittlung von Immobilien, der Erwerb und die Vermietung von Wohn- und Gewerbeimmobilien und technischen Einrichtungen sowie zur Kreditvermittlung. Die Gruppe umfasste zum 31. Dezember 2023 neben der Emittentin zwölf Tochterunternehmen. Zu den wesentlichsten Beteiligungen gehört die Beteiligung an der DZ BANK, die für die Volksbanken eine Zentralbankfunktion übernimmt und zugleich Auslagerungspartner der Gruppe ist.

Unter Beteiligungsrisiken versteht die Emittentin das Risiko, dass die von ihr eingegangenen Beteiligungen zu potenziellen Verlusten führen können. Entsprechende Verluste können etwa durch Dividendenausfall, Abschreibungen, Veräußerungsverluste, Verminderung der stillen Reserven oder des bereitgestellten Eigenkapitals sowie aus Ergebnisabführungsverträgen (Verlustübernahmen) oder aus Haftungsrisiken – beispielsweise in Form von Patronatserklärungen – entstehen.

Die Emittentin überwacht und prüft die Bonitätsentwicklung ihrer Beteiligungen in einem vierteljährlichen Turnus. Die daraus resultierenden Beteiligungsrisiken werden im Rahmen der Risikotragfähigkeitssystematik der Emittentin berechnet. Diese Form der Überwachung könnte jedoch nicht ausreichen, um die Beteiligungsrisiken angemessen und rechtzeitig festzustellen, um hierauf rechtzeitig zu reagieren. Insbesondere könnten Tochterunternehmen in der Zwischenzeit Verluste erleiden, die zu Nachschussverpflichtungen der Emittentin führen könnten.

Sollte die DZ BANK in eine wirtschaftliche Schieflage geraten oder sogar insolvent werden, würde dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Gruppe entfalten, da die DZ BANK aufgrund ihrer Größe, der Bedeutung für das System der Genossenschaftsbanken wie der Emittentin und der Abhängigkeit der Genossenschaftsbanken von der DZ BANK, insbesondere aufgrund deren Zentralbankfunktion und der Auslagerungen auf die DZ BANK, für die Gruppe von zentraler Bedeutung ist. Zudem stellen die jährlichen Dividendenzahlungen aus der Beteiligung der Emittentin an der DZ BANK eine wichtige Ertragsquelle dar, deren Ausfall sich wesentlich nachteilig auf die Ertragslage der Gruppe auswirken würde.

Sollten sich Beteiligungsrisiken wie die vorstehend beschriebenen realisieren, könnte die Emittentin erhebliche Verluste erleiden, welche eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf ihren Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre finanzielle Lage haben können. Dies kann darüber hinaus dazu führen, dass die Emittentin erforderliche Investitionen zur Weiterentwicklung ihres Geschäftsmodells nicht tätigen kann. Dies könnte sich wiederum wesentlich nachteilig auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Personalrisiken

Die Emittentin ist Personalrisiken ausgesetzt, die sich durch den demografischen Wandel erheblich verschärfen könnten. So liegt der Altersdurchschnitt bei Mitarbeitern der Emittentin bei rund 50 Jahren. Dies hat zur Folge, dass die Emittentin in absehbarer Zeit eine hohe Anzahl von Stellen neu besetzen muss. Angesichts des derzeit verstärkten Fachkräftemangels könnte es sein, dass die Emittentin diese Stellen nicht adäquat neu besetzen kann oder jedenfalls höhere Personalkosten tragen muss. Dies könnte die Möglichkeiten der Gruppe reduzieren, ihre geplanten Vertriebs- und Ertragsziele zu erreichen, was wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin haben könnte.

b) Regulatorische, rechtliche und steuerliche Risiken

Risiken im Zusammenhang mit Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen

Zur Deckung potenzieller Verluste aus dem Eintritt von Risiken ist die Emittentin als Kreditinstitut dazu verpflichtet, bankaufsichtsrechtliche Anforderungen an ihre Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung zu erfüllen. Diese Anforderungen wurden in den letzten Jahren zunehmend verschärft. Die Emittentin ist in diesem Zusammenhang daher Risiken aufgrund von Änderungen der regulatorischen Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen ausgesetzt.

Mit der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (**CRD**), der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (**CRR**) sowie der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds (**SRM-Verordnung**) sowie den Aktualisierungen dieser Regelwerke, insbesondere durch ein im Jahr 2019 verabschiedetes EU-Gesetzespaket, wurde eine europaweite Harmonisierung bankaufsichtsrechtlicher Regelungen vorgenommen, zu denen u.a. auch eine Verschärfung der Eigenmittelanforderungen gehört, die auf die Emittentin Anwendung findet. Ferner wurden weitere aufsichtsrechtliche Voraussetzungen eingeführt, wie zum Beispiel die Liquiditätsdeckungsquote (**Liquidity Coverage Ratio**), die strukturelle Liquiditätsquote (**Net Stable Funding Ratio**), individuelle Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die im Falle einer Gläubigerbeteiligung (**Bail-in**) herangezogen werden (**Minimum Requirement of Eligible Capital**), und eine sog. Verschuldungsquote (**Leverage Ratio**), die für Kreditinstitute wie die Emittentin, zu deren Hauptgeschäftstätigkeit u.a. die Vergabe von Darlehen gehört, von großer Bedeutung sind. Diese Vorgaben erfüllte die Emittentin zum 31. Dezember 2023 wie folgt:

	Regulatorische Mindestanforderung zum 31. Dezember 2023	Erfüllung durch die Emittentin zum 31. Dezember 2023⁽¹⁾
Gesamtkapitalquote	13,96%	19,14%
Kernkapitalquote	11,34%	17,97%
Liquidity Coverage Ratio	100%	149,85%
Net Stable Funding Ratio	100%	119,24%
Leverage Ratio	3%	11,37%

⁽¹⁾ Ungeprüft, dem internen Rechnungswesen der Emittentin entnommen.

Ferner enthalten die vorgenannten regulatorischen Anforderungen zahlreiche zwingende Berechnungs-, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten in Bezug auf Eigenmittel und Liquidität und sehen bestimmte Maßnahmen zur Erkennung, Überwachung und Kontrolle der Risiken übermäßiger Verschuldung vor. Diese Vorgaben führen für die Emittentin zudem zu einer nicht unerheblichen Kostenbelastung in Form von spezialisiertem Personal und Rechtsberatungskosten. Da die Bestimmungen der vorgenannten Regelwerke im Wege von Durchführungsmaßnahmen weiter präzisiert werden und die zuständigen Aufsichtsbehörden ihre Auffassung zur Auslegung der entsprechenden Regelungen fortlaufend entwickeln, unterliegen die Auswirkungen dieser regulatorischen Anforderungen weiteren Überprüfungen, Umsetzungen und Überarbeitungen und könnten für die Emittentin künftig zu weiteren

Kostenbelastungen führen. Darüber hinausgehende institutsindividuelle Eigenmittelanforderungen oder Liquiditätsanforderungen können sich im Übrigen aus Untersuchungshandlungen und Anordnungen der zuständigen Aufsichtsbehörden ergeben. Weitere Verschärfungen im Eigenkapitalregime erwartet die Emittentin infolge von Rechtssetzungsverfahren auf europäischer Ebene, insbesondere durch die geplanten Änderungen der CRR und der CRD. Diese Änderungen könnten zum Beispiel im Ergebnis zu erhöhtem Eigenkapitalbedarf der Emittentin und damit zu zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Emittentin führen.

Zusätzlich können sich für die Emittentin höhere Eigenmittel- oder Liquiditätsanforderungen aus aufsichtsbehördlichen Anordnungen ergeben, welche die zuständigen Aufsichtsbehörden auf Basis der von ihnen durchgeführten Untersuchungen und Feststellungen im Rahmen der ihnen gesetzlich eingeräumten Befugnisse und Beurteilungs- und Ermessensspielräume verhängen können. Beispielsweise könnte die Aufsichtsbehörde der Emittentin im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (*supervisory review and evaluation process*) zusätzliche Kapitalfestsetzungen auferlegen, die über den derzeit für die Emittentin festgesetzten Aufschlag hinausgehen. Solche Anordnungen erhöhter Eigenmittel- oder Liquiditätsanforderungen können auch das Resultat von etwaigen von der Aufsicht zukünftig durchgeführten Stresstests sein, in denen die Entwicklung der Eigenmittel der Emittentin unter der Annahme nachteiliger Umfeldbedingungen untersucht wird.

Im Hinblick auf die Fähigkeit zur Einhaltung der Eigenmittelanforderungen wirkt sich ein etwaiges Eintreten von Risiken aus den Geschäftsaktivitäten der Emittentin (insbesondere von Kreditrisiken, Beteiligungsrisiken, Marktpreisrisiken, operationellen Risiken oder bestimmten Fällen des Liquiditätsrisikos) nachteilig aus. Belastend auf die Eigenmittelausstattung der Emittentin wirkt sich zudem aus, wenn Instrumente oder Verbindlichkeiten, die zu den Eigenmitteln zählen, nachträglich, zum Beispiel aufgrund neuer aufsichtsrechtlicher Vorschriften oder einer geänderten Verwaltungspraxis, die Anerkennung versagt wird.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin die zur Fortführung ihrer Geschäftsaktivitäten im jeweils bestehenden Umfang oder für eine etwaig angestrebte Ausweitung ihrer Geschäftsaktivitäten erforderlich werdenden Eigenmittel oder Liquiditätsanforderungen nicht, nicht rechtzeitig oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen bzw. erfüllen kann. Dies kann dazu führen, dass eine angestrebte Geschäftsausweitung nicht realisiert werden kann oder die Emittentin sogar freiwillig oder aufgrund einer Anordnung einer zuständigen Behörde ihre bestehenden Geschäftsaktivitäten wie zum Beispiel das Kredit- oder Einlagengeschäft einschränken, modifizieren, abbauen, restrukturieren oder Maßnahmen nach einem Sanierungsplan umsetzen muss. Durch ihre Zugehörigkeit zu der als gesetzliches Einlagensicherungssystem anerkannten BVR Institutssicherung GmbH unterliegt die Emittentin zudem den diesbezüglich vorgegebenen Richtlinien. Darüber hinaus könnten sich höhere Anforderungen für die Emittentin an die Bildung von Kapitalpuffern aus aufsichtsbehördlichen Anordnungen ergeben.

Für die Emittentin besteht bei weiteren Verschärfungen der vorstehend beschriebenen Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen das Risiko, dass sie etwaige erforderlich werdende Eigenmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann oder sich gezwungen sieht, ihre Risikoaktiva zu reduzieren und dementsprechend Geschäftsaktivitäten abzubauen. Verwirklicht sich dieses Risiko, könnte dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die geschäftlichen Aussichten und die Vermögens- sowie Finanz- und Liquiditätslage der Emittentin haben. Ferner kann die Bindung von Kapital, insbesondere durch höhere Eigenmittel- oder Liquiditätsanforderungen, den finanziellen Spielraum der Emittentin und damit auch ihrer Geschäftstätigkeit erheblich beschränken.

Risiken im Zusammenhang mit Regelungen zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten

Zur Schaffung eines EU-weiten Rahmenwerks für die Sanierung und Abwicklung von betroffenen Kreditinstituten hat der europäische Gesetzgeber die Richtlinie 2014/59/EU vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Bank Recovery and Resolution Directive, **BRRD***) sowie die SRM-Verordnung erlassen, die auch auf die Emittentin Anwendung finden. Die BRRD verpflichtet alle EU-Mitgliedstaaten zum Erlass nationaler Gesetze, die unter anderem Institute und nationale Abwicklungsbehörden dazu verpflichten, Sanierungs- und Abwicklungspläne zu erstellen. Dabei unterliegt die Emittentin durch ihre Zugehörigkeit zu der als gesetzliches Einlagensicherungssystem anerkannten BVR Institutssicherung GmbH im Sanierungs- oder Abwicklungsfall den von dort vorgegebenen Richtlinien. Mit der SRM-Verordnung wurde der sog. einheitliche Abwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism, **SRM***) geschaffen, welcher in den an ihm teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union (einschließlich Deutschland) Anwendung findet. In Deutschland ist die BRRD mit dem zwischenzeitlich weiter geschärfte Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, **SAG**) umgesetzt worden.

Nach der SRM-Verordnung und dem SAG kann die Verletzung oder in naher Zukunft drohende Verletzung anwendbarer Eigenmittelanforderungen die Einleitung eines Sanierungs-, Reorganisations- und Abwicklungsverfahrens nach sich ziehen. Im Rahmen eines Abwicklungsverfahrens kann es (jedoch ohne Begrenzung hierauf) zu einer Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung (**Bail-in**) oder zur Ausübung von Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen durch die zuständigen Abwicklungsbehörden kommen. Das Instrument der Gläubigerbeteiligung erlaubt es den zuständigen Abwicklungsbehörden unter bestimmten Umständen und zu näher definierten Zwecken, berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts (einschließlich der Schuldverschreibungen) in Stammanteile oder andere Eigentumstitel dieses Instituts (d.h. gegebenenfalls der Emittentin) umzuwandeln oder den Nennwert oder ausstehenden Restbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten ganz oder teilweise herabzusetzen. Voraussetzung für die Einleitung von derartigen Abwicklungsmaßnahmen ist, dass nach Auffassung der zuständigen Abwicklungsbehörde der Bestand der Emittentin gefährdet ist und sie ohne eine solche Herabsetzung oder Umwandlung nicht zur Fortführung ihrer Geschäfte in der Lage ist. Die betroffenen Schuldverschreibungsgläubiger haben in einem solchen Fall keinen Anspruch gegen die Emittentin auf Leistung nach Maßgabe der betreffenden Schuldverschreibungsbedingungen und die Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen wären nicht berechtigt, deswegen eine vorzeitige Rückzahlung ihrer Schuldverschreibungen zu verlangen oder sonstige Rechte auszuüben. Den zuständigen Abwicklungsbehörden stehen diverse Abwicklungsinstrumente und -befugnisse im Rahmen ihres Ermessens zur Verfügung. Auch weniger schwerwiegende Eingriffe der zuständigen Behörden können die Rechte der Inhaber der Schuldverschreibungen bereits nicht nur unerheblich beeinträchtigen. So könnte die zuständige Abwicklungsbehörde etwa die Fälligkeit von Schuldverschreibungen oder den Zeitpunkt von Zinszahlungen aufschieben, den Betrag von Zinsen herabsetzen oder vorübergehend Zahlungen der Emittentin auf die Schuldverschreibungen aussetzen. Auch ist denkbar, dass die Emittentin als Schuldnerin der Schuldverschreibungen ausgetauscht wird, u.a. wenn vom Instrument der Unternehmensveräußerung Gebrauch gemacht würde.

Die Verletzung oder drohende Verletzung anwendbarer Eigenmittelanforderungen kann daher dazu führen, dass die Rechte der Inhaber der Schuldverschreibungen erheblich durch bankspezifische Sanierungs-, Reorganisations- und Abwicklungsverfahren beeinträchtigt werden und dass die Inhaber der Schuldverschreibungen aufgrund der Durchführung oder der Gefahr der Durchführung solcher Verfahren ihre Kapitalanlage ganz oder teilweise verlieren oder wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert ihrer Schuldverschreibungen hinnehmen müssen.

Risiken im Zusammenhang mit weiteren und künftigen regulatorischen Vorgaben

Die Emittentin ist zudem weiteren Risiken im Zusammenhang mit künftigen regulatorischen Vorschriften ausgesetzt. Hierzu gehören u.a. mögliche neue Belastungen aus den unter dem Stichwort „Basel IV“ vorgeschlagenen Neuerungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (welche zum Teil bereits in der CRR enthalten sind), also der Fortentwicklung des bestehenden prudentiellen Aufsichtsrahmens auf europäischer und internationaler Ebene, die stufenweise bis zum Jahr 2029 umgesetzt werden soll. Durch eine vollständige Umsetzung des Basel IV Pakets können sich für die Emittentin durch die überarbeiteten Standards höhere Eigenkapitalanforderungen ergeben. Zudem könnten weitere regulatorische Vorgaben verschärft werden, beispielsweise die Anforderungen an das Management von Environmental-, Social- und Governance-Risiken (sog. ESG-Risiken). Daraus könnte für die Emittentin wiederum ein hoher Implementierungsaufwand verbunden mit hohen Kosten erwachsen. So könnte es erforderlich werden, neue Methoden zur Einhaltung der neuen Standards zu entwickeln, die Einhaltung der auferlegten Anforderungen an die aufsichtliche Berichterstattung durch entsprechende interne Maßnahmen und neue Abläufe sicherzustellen sowie die Anpassung von Produkten und Prozessen vorzunehmen. Verwirklicht sich dieses Risiko, könnte dies damit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die geschäftlichen Aussichten sowie die Finanz- und Liquiditätslage der Emittentin haben. Ferner kann die Bindung von Kapital den finanziellen Spielraum der Emittentin und damit auch deren Geschäftstätigkeit erheblich beschränken. Mit einer Reduzierung des einsetzbaren Kapitals könnten in der Folge auch die damit erzielbaren Gewinne der Emittentin vermindert werden.

Risiken aus der Inanspruchnahme aufgrund der Mitgliedschaft im Institutssicherungssystem

Wie alle Genossenschaftsbanken gehört die Emittentin zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Vorgaben zur Einlagensicherung institutsbezogenen Sicherungssystemen an. Ziel der Institutssicherungssysteme ist es, die ihnen angeschlossenen Institute vor Insolvenz und Liquidation zu bewahren. Dies führt dazu, dass Entschädigungsfälle bei angeschlossenen Mitgliedsinstituten grundsätzlich vermieden werden sollen, sodass die Einlagen der Kunden mittelbar in voller Höhe geschützt sind. Die Gruppe gehört der als gesetzliches Einlagensicherungssystem anerkannten BVR Institutssicherung GmbH und der freiwilligen Sicherungseinrichtung des Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (**BVR**) an.

Befindet sich eine Bank in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die sie nicht aus eigener Kraft bewältigen kann, wird sie unter bestimmten Voraussetzungen durch das Sicherungssystem gestützt und so gestellt, dass sie sämtliche Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllen kann. Unabhängig von der anerkannten Möglichkeit, Maßnahmen zur Abwendung einer Bestandsgefährdung, d.h. zur Verhinderung einer Insolvenz, vorzunehmen, schreibt der Gesetzgeber vor, dass auch ein als Einlagensicherungssystem anerkanntes institutsbezogenes Sicherungssystem Verfahren für den Fall vorsehen muss, dass die Voraussetzung für den gesetzlichen Anspruch der Einleger einer Bank auf Einlagenentschädigung vorliegen. Insofern gewährleistet die BVR Institutssicherung GmbH den gesetzlichen Auftrag, im Fall einer Bankinsolvenz die gesetzliche Entschädigung der Einleger nach Maßgabe des Einlagensicherungsgesetzes vorzunehmen. Jede Bank ist gesetzlich verpflichtet, Neukunden vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung bzw. Bestandskunden mindestens einmal jährlich anhand eines Informationsbogens über die für die gesetzliche Sicherung geltenden Bestimmungen einschließlich Umfang und Höhe der Sicherung zu informieren. Sollte eine der Sicherungseinrichtung des BVR angeschlossene Bank in eine Schieflage geraten, die sie aus eigener Kraft nicht beseitigen kann, schützt die Sicherungseinrichtung des BVR über den gesetzlichen Schutz der BVR Institutssicherung GmbH hinaus nach Maßgabe ihres Statutes: Alle Kundeneinlagen, darunter fallen im Wesentlichen Spareinlagen (inkl. Sparbücher), Sparbriefe, Termineinlagen (Festgelder), Sichteinlagen (Guthaben auf Girokonten und Tagesgeldkonten)

und Inhaberschuldverschreibungen, die von Banken ausgegeben wurden, welche der Sicherungseinrichtung des BVR angeschlossen sind, und die im Besitz von Kunden sind.

Übersteigen die für die Regelung eines Stützungsfalls notwendigen Aufwendungen die vorhandenen Mittel der Sicherungseinrichtung des BVR, tritt ein überregionaler Ausgleich unter den angeschlossenen Kreditinstituten ein. Um die erforderlichen Mittel zur Aufrechterhaltung der vorstehenden Institutsicherungssysteme aufzubringen, kann die Emittentin verpflichtet sein, sich an den vorgenannten Stützungsmaßnahmen zu beteiligen. Sollte die Emittentin aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Sicherungseinrichtung des BVR in Anspruch genommen werden, könnte die Emittentin erhebliche Verluste erleiden, die eine wesentlich nachteilige Auswirkung auf ihren Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre Vermögens-, Finanz- und Liquiditäts- sowie Ertragslage haben könnten. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen, wesentlich nachteilig beeinflussen.

Die Emittentin ist ferner dem Risiko einer höheren finanziellen Belastung im Zusammenhang mit der Sicherungseinrichtung des BVR ausgesetzt. Die von der Emittentin an die Sicherungseinrichtung laufend zu leistenden Beiträge erreichen eine nicht unerhebliche Höhe, unterliegen jährlichen Schwankungen und sind im Vorhinein nur beschränkt vorhersehbar. Zusätzliche finanzielle Belastungen in Höhe eines Vielfachen der laufenden Beiträge können entstehen, wenn das Sicherungssystem im Hinblick auf einen Stützungsfall Zusatz- oder Sonderbeiträge erhebt oder wenn sich die Emittentin zur Vermeidung eines Stützungsfalls oder von Zusatz- oder Sonderbeiträgen freiwillig an der Stützung eines angeschlagenen anderen Instituts beteiligt. Weitere derartige finanzielle Risiken können entstehen, wenn das geplante europäische einheitliche Einlagensicherungssystem eingeführt wird. Die Europäische Kommission hat am 24. November 2015 einen Vorschlag für ein euroraumweites Einlagensicherungssystem als dritte Säule der Bankenunion veröffentlicht. Der Vorschlag, zu dem mittlerweile auch ein weniger weitreichender Kompromissvorschlag diskutiert wird, sieht unter anderem vor, dass auf Ebene der Bankenunion ein Einlagenversicherungsfonds eingerichtet wird, der wiederum durch Beiträge der Kreditwirtschaft zu finanzieren ist. Sollte der Vorschlag so oder in ähnlicher Weise umgesetzt werden, könnten sich hieraus weitere Beitragspflichten für die Emittentin ergeben. Verwirklicht sich das Risiko höherer finanzieller Belastungen im Zusammenhang mit Zahlungen an die Sicherungseinrichtung des BVR oder ein einheitliches europäisches Einlagensicherungssystem, könnte dies wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die geschäftlichen Aussichten und die Ertrags-, Vermögens- sowie Finanz- und Liquiditätslage der Emittentin haben. Ferner kann die Bindung von Kapital, insbesondere durch höhere Liquiditätsanforderungen, den finanziellen Spielraum der Emittentin und damit auch deren Geschäftstätigkeit erheblich beschränken.

Verwirklicht sich das Risiko höherer finanzieller Belastungen im Zusammenhang mit Zahlungen an die Sicherungseinrichtung des BVR oder ein einheitliches europäisches Einlagensicherungssystem, könnte dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die geschäftlichen Aussichten und die Finanz- und Liquiditätslage der Emittentin haben.

Risiken aus Haftungsansprüchen, sonstigen Rechtsstreitigkeiten und Schiedsgerichtsverfahren

Die Emittentin und die Unternehmen der Gruppe könnten Ansprüchen ausgesetzt sein, die sich im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ergeben, einschließlich vertraglicher Ansprüche und Ansprüchen wegen angeblicher Verstöße gegen geltendes Recht in Bezug auf die von ihnen erbrachten Finanzdienstleistungen, aufgrund angeblich fehlerhafter Anlageberatung oder angeblich unwirksamer Bestimmungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie könnten in Zukunft Klagen in Bezug auf diese oder andere Angelegenheiten ausgesetzt sein. In Deutschland ist die Emittentin Partei

verschiedener Gerichtsverfahren, deren Ausgang zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts noch ungewiss ist. Dazu gehören Zivil- und Verwaltungsverfahren. Für Risiken im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten hat die Emittentin zum 31. Dezember 2023 Rückstellungen in Höhe von insgesamt EUR 5.980.342,03 gebildet. Das Risiko von Rechtsstreitigkeiten könnte sich in der Zukunft durch bankkritische Rechtsprechung erhöhen, wie dies zum Beispiel bereits im Zusammenhang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Anpassung allgemeiner Geschäftsbedingungen der Fall war, deren Umsetzung zu Rechtsunsicherheit und erhöhten Kosten geführt hat und für die die Emittentin Rückstellungen in Höhe von ca. EUR 400.000 gebildet hat. Darüber hinaus hat die Emittentin Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten aufgrund möglicher künftiger nachteiliger Rechtsprechung zu Prämien-sparverträgen in Höhe von ca. EUR 4 Mio. gebildet. Die in diesem Abschnitt vorstehend genannten Finanzinformationen entstammen der ungeprüften Rechnungslegung der Emittentin.

Unabhängig davon, ob gegen die Emittentin und Unternehmen der Gruppe gerichtete Ansprüche berechtigt sind oder ob die Emittentin und Unternehmen der Gruppe letztendlich haftbar gemacht werden können, kann die Abwehr von Ansprüchen zeitaufwändig und kostspielig sein und insofern Zeit und Geld der Emittentin in Anspruch nehmen und ihre Leistung hierdurch beeinträchtigen. Ein Urteil, das die Versicherungsdeckung der Emittentin und ihre Tochtergesellschaften für etwaige Ansprüche übersteigt, könnte die Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Unternehmen der Gruppe erheblich und nachteilig beeinflussen. Jegliche negative Publizität, die sich aus Anschuldigungen gegen die Emittentin und Unternehmen der Gruppe ergibt, kann auch den Ruf oder die Aussichten der Emittentin und der Unternehmen der Gruppe wesentlich und nachteilig beeinflussen, was wiederum eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Finanz- und Liquiditätslage der Emittentin haben könnte. Rechts- oder Vergleichskosten, einschließlich der Kosten für die Abwehr von Klagen, ob gerechtfertigt oder nicht, könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und Liquiditätslage und die Ertragslage der Emittentin haben.

Risiken durch mögliche Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen

Am 25. Mai 2018 ist die Datenschutz-Grundverordnung (**DSG-VO**) in allen europäischen Mitgliedstaaten in Kraft getreten und sorgt für erhebliche Veränderungen in der Regelungslandschaft des Datenschutzes. Ziel der DSG-VO ist es, alle EU-Bürger vor Datenschutzverstößen zu schützen. Die DSG-VO gilt für alle Unternehmen, die personenbezogene Daten von betroffenen Personen mit Wohnsitz in der Europäischen Union verarbeiten, unabhängig von deren Standort. Mit rund 520.000 Privatkunden und rund 38.000 Firmenkunden haben die Emittentin und die Unternehmen der Gruppe ein hohes Verarbeitungsvolumen für private Daten. Um den durch die DSG-VO eingeführten Datenschutzaspekten bei der Datenverarbeitung Rechnung zu tragen, hat die Emittentin im Rahmen ihres Compliance-Programms Geschäftsgrundsätze eingeführt, die Regelungen zum Datenschutz enthalten. Die Regelungen der DSG-VO sind jedoch komplex und das Volumen der von der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften verarbeiteten Daten ist erheblich. Es kann nicht garantiert werden, dass die Compliance-Systeme tatsächlich ausreichend sind, um die mit der DSG-VO verbundenen Risiken zu kontrollieren. Das Risiko bezieht sich sowohl auf die Vertraulichkeit im eigenen Haus als auch auf den Zugriffsschutz gegenüber externen Dritten. Sollte die Emittentin oder ihre Tochtergesellschaften gegen wesentliche Bestimmungen der DSG-VO verstoßen, können erhebliche Bußgelder von bis zu 4% des Konzernumsatzes oder EUR 20 Mio. (je nachdem, welcher Betrag höher ist) verhängt werden. Neben dem finanziellen Schaden können Verstöße gegen die DSG-VO auch erhebliche Reputationsschäden verursachen, die zu einem Vertrauensverlust bei bestehenden oder zukünftigen Kunden führen könnten. Jedes der oben beschriebenen Risiken könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und Liquiditätslage und die Ertragslage der Emittentin haben.

Steuerrisiken

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin und der Gruppe unterliegt den allgemeinen steuerlichen Rahmenbedingungen in Deutschland. Die konkrete Steuerbelastung der Emittentin und der Gruppe hängt von verschiedenen Aspekten der Steuergesetze sowie von deren Anwendung und Auslegung ab. So könnten etwa aktuelle oder zukünftige Steuerbescheide durch eine vom Verständnis der Gruppe abweichende Auslegung von Steuervorschriften durch das zuständige Finanzamt eine höhere Steuerbelastung auslösen als zunächst erwartet. Denkbar ist auch eine Erhöhung der Steuerlast der Gruppe durch (rückwirkende) Änderungen der Steuergesetze oder Änderungen ihrer Anwendung oder Auslegung.

Darüber hinaus sind die Emittentin und die Gruppe regelmäßig Adressat von Steuerprüfungen. Derzeit findet auf der Ebene der Emittentin die Steuerprüfung für die Jahre 2017-2018 sowie für die Jahre 2019-2020 statt. Die voraussichtlich zu zahlenden Steuern aufgrund der Steuerprüfungen für die Jahre 2017 bis 2018 wurden bereits in den vergangenen Jahresabschlüssen 2020 bzw. 2021 berücksichtigt. Alle zurückliegenden Jahre sind vollständig geprüft und die nachzuzahlenden Steuern wurden allesamt entrichtet. Hieraus ergeben sich insofern keine ausstehenden Steuerverbindlichkeiten mehr. Soweit in zurückliegenden Jahren Prüfungen bei Tochtergesellschaften der Emittentin stattgefunden haben, wurden auch hier die nachzuzahlenden Steuern bereits beglichen. Ob es aufgrund der aktuell laufenden Prüfungen zu Nachzahlungsverpflichtungen kommt, kann zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abgesehen werden.

Nachzahlungen können sich jährlich auch aus den Steuerbescheiden für das jeweils vergangene Jahr ergeben. Zudem können sich steuerliche Nachzahlungsverpflichtungen bei Änderungen der Beteiligungsverhältnisse oder sonstigen Reorganisationsmaßnahmen ergeben, die nach Auffassung der Finanzbehörden steuerlich unberücksichtigt bleiben oder zu einer Steuerbelastung führen können. Im Rahmen von Umstrukturierungsmaßnahmen können insbesondere Zinsvorträge und steuerliche Verlustvorträge zur Minderung des künftigen steuerpflichtigen Einkommens verloren gehen. Darüber hinaus könnten Aufwendungen, insbesondere Zinsaufwendungen, als nicht abzugsfähig behandelt werden. So schränken geltende Steuervorschriften die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen für Körperschafts- und Gewerbesteuerzwecke ein. Darüber hinaus könnten steuerliche Organschaften oder umsatzsteuerliche Organschaften als ungültig angesehen werden, beispielsweise wenn ein oder mehrere Gewinn- und Verlustvereinbarungen als nichtig angesehen werden, weil sie nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden, oder wenn andere Voraussetzungen für steuerliche Organschaften oder umsatzsteuerliche Organschaften nicht anerkannt werden. So könnte es der Gruppe verwehrt bleiben, Gewinne und Verluste der an etwaigen ungültigen Gewinn- und Verlustvereinbarungen beteiligten Gesellschaften der Gruppe zu verrechnen. Auch hält die Gruppe Immobilien, deren mögliche Wertminderungen von den zuständigen Steuerbehörden als nicht berücksichtigungsfähig eingestuft werden könnten. Diese Umstände könnten zu einer Erhöhung der Steuerverpflichtungen der Gruppe führen und Steuernachzahlungen nach sich ziehen, wodurch die Rentabilität der Geschäftstätigkeit der Emittentin und der Gruppe gemindert werden könnte.

Der Eintritt eines der vorgenannten Risiken könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Finanz- und Liquiditätsslage, den Cashflow und das Betriebsergebnis der Emittentin haben.

2. Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

Nachfolgend werden die Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dargestellt. Die Beurteilung der Wesentlichkeit der Risikofaktoren erfolgte durch die Emittentin auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen. Der Umfang der negativen Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen wird unter Bezugnahme auf die

Höhe der möglichen Verluste des eingesetzten Kapitals (einschließlich eines möglichen Totalverlustes), oder die Begrenzung von Erträgen aus den Schuldverschreibungen beschrieben.

a) Risiken im Zusammenhang mit der Art der Wertpapiere

Risiko im Zusammenhang mit Abwicklungsmaßnahmen

Inhaber der unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen können von Abwicklungsmaßnahmen betroffen sein. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann einem Kreditinstitut einschränkende Auflagen für seinen Geschäftsbetrieb erteilen und sonstige Maßnahmen (bis hin zur Schließung des Kreditinstituts für den Geschäftsverkehr) ergreifen, wenn dessen finanzielle Situation Zweifel an der dauerhaften Einhaltung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen aufkommen lässt (siehe auch den Risikofaktor „*Risiken im Zusammenhang mit Regelungen zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten*“). Dies kann erhebliche negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Gläubiger des betroffenen Kreditinstituts zur Folge haben, selbst wenn die Maßnahmen nicht notwendigerweise unmittelbar in die Rechte der Gläubiger eingreifen. Insbesondere können solche Maßnahmen sich negativ auswirken auf die Preise (Kurse) von Finanzinstrumenten, welche das Kreditinstitut begeben hat, oder auf Refinanzierungsmöglichkeiten, die dem betroffenen Kreditinstitut zur Verfügung stehen.

Auf Grundlage der SRM-Verordnung und des SAG – das die BRRD in deutsches Recht umsetzt, soweit dies trotz der bereits unmittelbar geltenden SRM-Verordnung noch erforderlich ist – können Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach Maßgabe der Anleihebedingungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen entstanden sind, aufgrund einer Intervention der zuständigen Abwicklungsbehörde beispielsweise in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt oder dauerhaft bis auf Null herabgesetzt werden (sog. Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und sog. Instrument der Gläubigerbeteiligung – nachfolgend zusammen **Gläubigerbeteiligung**). Dieser Fall tritt ein, wenn nach Auffassung der zuständigen Abwicklungsbehörde der Bestand der Emittentin gefährdet, sie ohne eine solche Umwandlung oder Herabsetzung nicht zur Fortführung ihrer Geschäfte in der Lage ist und die weiteren Anforderungen für den Erlass einer Abwicklungsmaßnahme nach der SRM-Verordnung erfüllt sind. Im Rahmen der Gläubigerbeteiligung können auch die Anleihebedingungen von Schuldverschreibungen zum Nachteil ihrer Gläubiger geändert (zum Beispiel die Fälligkeit hinausgeschoben oder etwaige Kündigungsrechte ausgeschlossen) werden. Die Gläubiger der Schuldverschreibungen haben in diesem Fall keinen Anspruch gegen die Emittentin auf Leistung nach Maßgabe der ursprünglichen Anleihebedingungen. Ziel ist es, die Abwicklung einer Bank ohne den Einsatz öffentlicher Mittel zu ermöglichen.

In der Haftungskaskade eines in Deutschland ansässigen Kreditinstituts sind folgende Klassen zu unterscheiden, wobei Ziffer (1) die unterste Klasse und Ziffer (7) die höchste Klasse darstellt:

- (1) Zunächst betreffen die Abwicklungsmaßnahmen das sog. **harte Kernkapital** und somit die Eigentümer, zum Beispiel die Inhaber von Aktien des Kreditinstituts.
- (2) Danach werden die Gläubiger des sog. **zusätzlichen Kernkapitals** in Anspruch genommen, wie zum Beispiel Inhaber von unbesicherten, unbefristeten, nachrangigen Schuldverschreibungen und stillen Einlagen mit Umwandlungs- bzw. Herabschreibungsklausel, die nachrangig gegenüber Instrumenten des Ergänzungskapitals sind.
- (3) Hiernach erfolgt die Heranziehung des sog. **Ergänzungskapitals**, wie zum Beispiel nachrangiger Inhaberschuldverschreibungen oder nachrangiger Darlehen.

- (4) Danach werden die unbesicherten, nachrangigen Verbindlichkeiten herangezogen, die nicht die Anforderungen an das zusätzliche Kernkapital oder das Ergänzungskapital erfüllen.
- (5) Es folgen in der Haftungskaskade bestimmte unbesicherte nicht-nachrangige und nicht strukturierte Schuldtitel. In diese Klasse fallen nur Schuldtitel, die entweder (i) vor dem 21. Juli 2018 begeben wurden und keine Geldmarktinstrumente oder strukturierten Produkte darstellen (ii) oder seit dem 21. Juli 2018 begeben wurden, eine vertragliche Laufzeit von mindestens einem Jahr haben, keine strukturierten Produkte darstellen und in deren vertraglichen Bedingungen und im Fall einer Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts auch im Prospekt ausdrücklich auf den gegenüber den Verbindlichkeiten der nachstehenden Klasse (6) niedrigeren Rang hingewiesen wurde. Diese Klasse wird auch als **Senior Non-Preferred** bezeichnet.
- (6) Hierauf folgen unbesicherte, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten. Dies umfasst Schuldtitel, die nicht in Klasse (5) fallen, sowie strukturierte Finanzinstrumente und Forderungen (wie zum Beispiel Zertifikate auf Aktienindizes) oder Forderungen aus Derivaten. In diesen Fällen hängt die Höhe der Rückzahlung oder Zinszahlung von einem unsicheren zukünftigen Ereignis ab oder die Erfüllung erfolgt auf andere Weise als durch Geldzahlung. Ferner gehören hierzu auch Einlagen über EUR 100.000 von Unternehmen, die nicht in Klasse (7) fallen. Diese Klasse wird auch als **Senior Preferred** bezeichnet.
- (7) Schließlich können auch Einlagen von Privatpersonen, Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen in Anspruch genommen werden, soweit sie die gesetzliche Einlagensicherung von grundsätzlich EUR 100.000 übersteigen (sonstige bevorzugte Einlagen).

Bei der Haftungsreihenfolge wird eine höhere Klasse erst zur Verlusttragung herangezogen, wenn die Heranziehung der ihr vorstehenden unteren Klassen zur Verlusttragung nicht ausreicht. Von diesem Grundsatz kann die Abwicklungsbehörde im Einzelfall abweichen. Abwicklungsmaßnahmen sollen jedoch nicht zu einem schlechteren Ergebnis führen als eine normale Insolvenz.

Von Maßnahmen und Verfahren der Gläubigerbeteiligung in besonderem Maße betroffen sind die unter diesem Prospekt begebenen unbesicherten nicht-nachrangigen, nicht-bevorrechtigten (**Senior Non-Preferred**) Schuldverschreibungen im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 Kreditwesengesetzes (**KWG**). Die mit nicht-nachrangigen, nicht-bevorrechtigten Schuldverschreibungen aufgenommenen Gelder werden im Rahmen von Maßnahmen der Gläubigerbeteiligung nach der Heranziehung der Eigentümer der Emittentin, der Gläubiger des zusätzlichen Kernkapitals und der Gläubiger des Ergänzungskapitals sowie etwaiger anderer nachrangiger Verbindlichkeiten der Emittentin, aber vor einer Heranziehung sämtlicher Gläubiger der Emittentin aus nicht-nachrangigen, bevorrechtigten (Senior Preferred) Schuldtiteln im Sinne des § 46f Absatz 5 KWG zur Verlustdeckung herangezogen. Daher sollten potentielle Anleger in Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen beachten, dass sie auch außerhalb einer Insolvenz in stärkerem Maße einem Ausfallrisiko ausgesetzt sind als Anleger in Senior Preferred Schuldverschreibungen und dass sie damit rechnen müssen, einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals zu erleiden.

Unter diesem Prospekt begebene nicht-nachrangige, bevorrechtigte (Senior Preferred) Schuldverschreibungen im Sinne des § 46f Absatz 5 KWG können von Maßnahmen und Verfahren der Gläubigerbeteiligung ebenfalls betroffen sein. Die mit nicht-nachrangigen, bevorrechtigten Schuldverschreibungen aufgenommenen Gelder werden im Rahmen von Maßnahmen der Gläubigerbeteiligung nach der Heranziehung der Eigentümer der Emittentin, der Gläubiger des zusätzlichen Kernkapitals, der Gläubiger des Ergänzungskapitals sowie der Gläubiger etwaiger anderer nachrangiger Verbindlichkeiten der Emittentin und der Gläubiger der Emittentin aus nicht-nachrangigen, nicht-bevorrechtigten

Schuldtiteln im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG zur Verlustdeckung herangezogen. Potentielle Anleger in Senior Preferred Schuldverschreibungen sollten deshalb beachten, dass sie auch außerhalb einer Insolvenz einem Ausfallrisiko ausgesetzt sind und damit rechnen müssen, einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals zu erleiden.

Risiko nachrangiger Befriedigung im Insolvenzfall

Im Falle eines gegen die Emittentin eröffneten Insolvenzverfahrens gehen Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen gemäß § 46f Absatz 5 bis 7 KWG anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin kraft Gesetzes im Range nach, wenn diese Schuldtitel zum Zeitpunkt ihrer Begebung eine vertragliche Laufzeit von mindestens einem Jahr haben und in den Schuldverschreibungsbedingungen ausdrücklich auf den niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Dieser Nachrang kann auch nicht durch Aufrechnung aufgehoben werden. Unter diesem Prospekt begebene unbesicherte und nicht-nachrangige Schuldverschreibungen können je nach Ausgestaltung diese Bedingungen erfüllen oder auch nicht.

Zu den Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen, die im Falle der Insolvenz der Emittentin nach den Senior Preferred Schuldverschreibungen befriedigt werden, zählen unter diesem Prospekt begebene unbesicherte und nicht-nachrangige festverzinsliche Schuldverschreibungen, wenn in den Anleihebedingungen gemäß § 46f Absatz 6 KWG ausdrücklich auf den niedrigeren Rang dieser Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren hingewiesen wird.

Dadurch entfällt auf derartige Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen in der Insolvenz ein entsprechend größerer Verlustanteil. Anleger in diese Schuldverschreibungen sind im Insolvenzfall daher einem größeren Risiko des Totalverlusts ihrer Anlage ausgesetzt als Anleger in Senior Preferred Schuldverschreibungen der Emittentin.

Risiko durch fehlende Besicherung und fehlende Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung

Den Anleihegläubigern werden keine Sicherheiten eingeräumt, die sie davor schützen würden, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den unter diesem Prospekt zu begebenden Schuldverschreibungen nicht erfüllen könnte. Im Rahmen des rechtlich Zulässigen ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, jederzeit Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zugunsten anderer Gläubiger zu bestellen. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin könnte dies möglicherweise dazu führen, dass keine ausreichenden Mittel in der Insolvenzmasse zur Verteilung an die Anleihegläubiger zur Verfügung stehen. Anleihegläubiger könnten dann keine oder keine vollständige Zahlung auf ihre Forderungen erhalten.

Die von der Emittentin unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen sind – abgesehen von dem Institutsschutz durch die Sicherungseinrichtung des BVR – auch nicht durch eine Einlagensicherung oder eine Entschädigungseinrichtung geschützt. Im Insolvenzfall besteht für die Inhaber von Schuldverschreibungen daher das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts ihres eingesetzten Kapitals.

Risiken im Zusammenhang mit Ratings

Die Emittentin verfügt über die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken (**Genossenschaftliche FinanzGruppe**) über ein Rating. Ratings der Genossenschaftlichen FinanzGruppe zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts sind nicht indikativ für die zukünftige

Kreditwürdigkeit der Emittentin und beziehen sich nicht auf die Emission von Wertpapieren der Emittentin unter diesem Prospekt.

Unabhängig davon können unter diesem Prospekt zu begebende Schuldverschreibungen ein Rating aufweisen. Erhält eine Schuldverschreibung ein individuelles Rating, kann dieses Rating von den Ratings der Genossenschaftlichen FinanzGruppe, der die Emittentin angehört, abweichen. Ferner kann nicht garantiert werden, dass ein solches Rating alle Risiken zutreffend und vollständig abbildet, welche den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen.

Ein Rating von einer Ratingagentur oder Dritten stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Schuldverschreibungen der Emittentin dar und kann jederzeit durch die Ratingagentur oder einen Dritten überprüft, ausgesetzt oder zurückgenommen werden. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass eine andere Ratingagentur, die nicht mit einem Rating durch die Emittentin beauftragt wurde, ein Rating von Schuldverschreibungen der Emittentin anfertigt, welches eine abweichende Kreditbonitätseinschätzung aufweist und die Ratingagentur dieses ohne Zustimmung der Emittentin veröffentlicht. Es besteht keine Gewähr dafür, dass ein Rating durch eine Ratingagentur oder einen Dritten für eine gewisse Zeit gleichbleibt, sich nicht verschlechtert oder ganz zurückgenommen wird, sollte dies nach Ansicht der Ratingagentur oder des Dritten erforderlich sein. Die Aussetzung, Verschlechterung oder Rücknahme eines Ratings der Emittentin, der Schuldverschreibungen oder der Genossenschaftlichen FinanzGruppe durch eine oder mehrere Dritte oder eine Ratingagentur sowie die Veröffentlichung eines weiteren Ratings, welches eine abweichende Kreditbonitätseinschätzung aufweist, könnte sich erheblich nachteilig auf den Kurs und den Handel der von der Emittentin unter diesem Prospekt zu begebenden Schuldverschreibungen auswirken. Für die Inhaber von Schuldverschreibungen besteht daher ein Risiko, dass durch Veränderung eines Ratings der Wert der gehaltenen Schuldverschreibungen nachteilig beeinflusst wird. Verwirklicht sich ein solches Risiko, können Anleihegläubiger bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen vor dem Ende ihrer Laufzeit einen erheblichen Verlust erleiden.

Risiko nachteiliger Mehrheitsbeschlüsse durch Anleihegläubiger

Die Anleihebedingungen können nach Maßgabe des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 (**Schuldverschreibungsgesetz, SchVG**) aufgrund einer Mehrheitsentscheidung der Anleihegläubiger nachträglich geändert werden. Hierfür bedarf es nicht der Zustimmung aller Anleihegläubiger. Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss insbesondere folgenden Maßnahmen zustimmen:

- der Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinsen;
- der Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung;
- der Verringerung der Hauptforderung;
- dem Nachrang der Forderungen aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren des Schuldners;
- der Umwandlung oder dem Umtausch der Schuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;
- der Änderung der Währung der Schuldverschreibungen;
- der Schuldnerersetzung; oder

- der Änderung oder Aufhebung von Nebenbestimmungen der Schuldverschreibungen.

Für einzelne Anleihegläubiger besteht daher das Risiko, dass sie durch einen Mehrheitsbeschluss überstimmt werden. Wird ein Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst, ist dieser für alle Anleihegläubiger verbindlich, auch wenn sie dagegen gestimmt haben oder sich der Stimme enthalten haben. Daher können bestimmte Rechte gegen die Emittentin aus den Anleihebedingungen auch gegen den Willen einzelner Anleihegläubiger geändert, eingeschränkt oder sogar aufgehoben werden. Wird ein gemeinsamer Vertreter für alle Anleihegläubiger ernannt, könnte ein bestimmter Teil der Anleihegläubiger ganz oder teilweise das Recht verlieren, seine Rechte gegenüber der Emittentin geltend zu machen oder durchzusetzen. Für die Inhaber von Schuldverschreibungen besteht bei Fassung eines nachteiligen Mehrheitsbeschlusses das Risiko, dass dem einzelnen Anleihegläubiger ein geringerer als der erwartete Ertrag aus den von der Emittentin unter diesem Prospekt zu begebenden Schuldverschreibungen zufließt. Auch könnte durch einen solchen Beschluss der Wert der gehaltenen Schuldverschreibungen vermindert werden, wodurch Anleihegläubiger bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen vor dem Ende ihrer Laufzeit einen erheblichen Verlust erleiden könnten.

Kein Erwerb mitgliedschaftlicher Rechte durch den Kauf von Schuldverschreibungen

Durch den Erwerb der Schuldverschreibungen erlangen die Anleihegläubiger lediglich schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Emittentin auf laufende Zinszahlungen und Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit. Hingegen gewähren die Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt begeben werden, weder Einfluss auf die Geschäftsleitung der Emittentin noch sonstige Teilnahme-, Mitwirkungs-, Stimm- oder Vermögensrechte mit Ausnahme der im SchVG gewährten Rechte. Die Anleihegläubiger haben daher grundsätzlich keine Möglichkeiten, die Strategie und die Geschicke der Emittentin mitzubestimmen und sind von den Entscheidungen der Geschäftsleitung der Emittentin abhängig. Infolgedessen haben Anleihegläubiger auch keine Möglichkeiten, auf die Verwendung des Emissionserlöses aus der Begebung von Schuldverschreibungen unter diesem Prospekt Einfluss zu nehmen und haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Verwendung des Emissionserlöses durch die Emittentin. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin Entscheidungen fasst und umsetzt, die den Interessen der Anleihegläubiger entgegenlaufen.

Risiken aufgrund von Interessenkonflikten in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden Geschäfte eingehen, die mit den Schuldverschreibungen im Zusammenhang stehen. In Bezug auf solche Geschäfte können sie auf dieselbe Weise handeln, als ob die Schuldverschreibungen nicht emittiert worden wären. Die Geschäfte dienen unter Umständen nicht den Interessen der Anleihegläubiger und können negative Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen haben.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu emittieren. Diese Geschäfte können einen negativen Einfluss auf den Wert der Schuldverschreibungen haben. Eine Einführung weiterer konkurrierender Produkte auf dem Markt kann den Wert der Schuldverschreibungen beeinträchtigen.

b) Risiken im Zusammenhang mit der Verzinsungsstruktur der Wertpapiere

Risiko aufgrund von Veränderungen des Marktzinsniveaus

Während der Laufzeit der Schuldverschreibung können sich die Renditen, die Anleger mit anderen Anlagen erzielen könnten, erheblich verbessern, zum Beispiel aufgrund einer allgemeinen Erhöhung

des Zinsniveaus, die sich unter anderem aus einer Erhöhung des Leitzinses infolge einer gestiegenen Inflationsrate ergeben kann. Dies kann negative Auswirkungen auf den Kurswert der Schuldverschreibungen innerhalb der Laufzeit haben, da die Schuldverschreibungen im Vergleich zu anderen Anlagen an Attraktivität verlieren würden.

Die Schuldverschreibungen werden bis zur Rückzahlung mit einem festen Zinssatz verzinst. Daher passt sich der Zinssatz nicht den Zinsentwicklungen auf den Finanzmärkten an. Mit der Veränderung des Marktzinssatzes ändert sich jedoch der Preis festverzinslicher Schuldverschreibungen. Steigt der Marktzinssatz, fällt typischerweise der Preis festverzinslicher Schuldverschreibungen bis der Effektivzins dieser Schuldverschreibungen ungefähr dem Marktzinssatz vergleichbarer Anleihen entspricht. Fällt der Marktzinssatz, steigt typischerweise der Preis festverzinslicher Schuldverschreibungen bis der Effektivzins dieser Schuldverschreibungen ungefähr dem Marktzins vergleichbarer Anleihen entspricht. Schwankungen des Marktzinsniveaus werden irrelevant, wenn Anleihegläubiger festverzinsliche Schuldverschreibungen bis zum Ende ihrer Laufzeit halten, da die Schuldverschreibungen nach den jeweiligen endgültigen Bedingungen zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt werden. Jedoch ist die Emittentin berechtigt, eine sehr lange Laufzeit zu wählen.

c) Risiken im Zusammenhang mit dem Halten und dem Handel der Wertpapiere

Risiken durch Preisänderungen

Anleihegläubiger tragen das Risiko der Veränderung des Kurses oder Preises der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit. Der wirtschaftliche Wert von Schuldverschreibungen und damit ihr Preis oder Kurs während der Laufzeit wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Zu diesen preisbeeinflussenden Faktoren gehören unter anderem:

- **Bonität der Emittentin:** Eine Verschlechterung der Bonität der Emittentin, d.h. der Markterwartung hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin vorübergehend oder endgültig zahlungsunfähig wird, kann sich erheblich negativ auf den Preis der Schuldverschreibungen auswirken. Verschlechtert sich die Bonität der Emittentin, sind Anleihegläubiger daher dem Bonitätsrisiko der Emittentin in Form eines Kursverlustes ausgesetzt.
- **Allgemeines Zinsniveau:** Änderungen des Marktzinsniveaus können den Wert der Schuldverschreibungen und somit ihren Kurs oder Preis negativ beeinflussen (siehe auch den Risikofaktor „Risiken aus Zinsänderungen und Bewertungen“). Dieses Zinsänderungsrisiko stellt eines der zentralen Risiken der unter diesem Prospekt zu begebenden Schuldverschreibungen dar. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen in der Bewertung der Schuldverschreibungen führen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Anleihegläubiger sind daher einem Zinsänderungsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Das Marktzinsniveau wird unter anderem durch die staatliche Haushaltspolitik und volkswirtschaftliche Faktoren, das Verhalten und Eingriffe der Notenbank, die allgemeine Entwicklung der Konjunktur, die Inflation, das ausländische Zinsniveau und die Wechselkurserwartungen beeinflusst. Dabei ist jedoch die Bedeutung der einzelnen Faktoren nicht immer direkt quantifizierbar und kann im Zeitablauf erheblich schwanken.
- **Laufzeit der Schuldverschreibungen:** Schuldverschreibungen mit längerer Restlaufzeit reagieren auf Änderungen des Marktzinsniveaus häufig empfindlicher als solche mit kürzeren Restlaufzeiten. Anleihegläubiger sind daher bei Schuldverschreibungen mit längerer Restlaufzeit

einem höheren Risiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt als Anleihegläubiger in Schuldverschreibungen mit einer kürzeren Restlaufzeit.

Negative Effekte durch preisbeeinflussende Faktoren der Schuldverschreibungen können jeweils einzeln oder kumulativ auftreten und sich dabei in ihrer Wirkung verstärken. Sofern sich einzelne oder mehrere der vorgenannten Preisänderungsrisiken verwirklichen, tragen Anleihegläubiger das Risiko, dass die Schuldverschreibungen aus diesem Grunde sowohl anfänglich als auch während ihrer Laufzeit einen unter ihrem Nennwert liegenden Marktwert aufweisen können. Verwirklichen sich die genannten Preisänderungsrisiken in einem besonders hohen Maß, können Anleihegläubiger bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen vor dem Ende ihrer Laufzeit einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals erleiden.

Liquiditätsrisiken und Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit

Die Emittentin wird keinen Antrag stellen, die unter diesem Prospekt zu begebenden Schuldverschreibungen zum Handel an einer Börse zuzulassen oder in den Handel an einer Börse einzubeziehen. Die Emittentin kann nicht vorhersagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickelt, oder ob dieser, falls sich ein solcher entwickelt, aufrechterhalten wird, zu welchem Kurs die Schuldverschreibungen an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird. Zudem könnten die Kurse der Schuldverschreibungen am Sekundärmarkt volatil sein. Wenn sich kein liquider Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen entwickelt oder wenn dieser nicht aufrechterhalten wird, kann sich dies nachteilig auf den Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken. Anleihegläubiger sollten daher nicht darauf vertrauen, dass die Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs, insbesondere zum Erwerbskurs oder Nennbetrag, verkauft werden können. Anleihegläubiger unterliegen daher dem Risiko, dass sie die von ihnen erworbenen Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit entweder gar nicht oder lediglich zu Preisen veräußern können, die eventuell weit unter dem Wert der Schuldverschreibungen liegen. Dies kann für die Anleihegläubiger im äußersten Fall einen erheblichen Verlust des eingesetzten Kapitals bedeuten.

Risiken bei vorzeitiger Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Die unter diesem Prospekt zu begebenden Schuldverschreibungen können ein Recht der Emittentin zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag vorsehen. Kommt es zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin, sind Anleihegläubiger dieser Schuldverschreibungen Risiken ausgesetzt, einschließlich des Risikos, dass ihre Anlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist. Zudem kann sich ein Risiko dadurch verwirklichen, dass die Anlage nicht die erwartete Dauer hat. Die vorzeitige Rückzahlung einer Schuldverschreibung kann außerdem dazu führen, dass der zurückgezahlte Nennbetrag der Schuldverschreibungen niedriger als der für die Schuldverschreibungen von den Anleihegläubigern gezahlte Kaufpreis ist, etwa wenn ein Anleger die Schuldverschreibungen für einen Kaufpreis von mehr als 100% des Nennbetrags erworben hat. Hierdurch kann das eingesetzte Kapital zum Teil verloren gehen. Zudem könnte es sein, dass es Anleihegläubigern nicht gelingt, das von ihnen vorzeitig zurückerhaltene Kapital zu einem gleichen oder besseren Zinssatz anderweitig anzulegen. Insofern besteht die Möglichkeit, dass Anleihegläubiger den Betrag, den sie bei einer Kündigung erhalten, nur noch mit einer niedrigeren Rendite anlegen können, als die gekündigten Schuldverschreibungen erzielt haben. Zusammengefasst könnten Anleihegläubiger durch vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen Verluste erleiden oder aber weniger Zinsen als erwartet erhalten.

Wechselkursrisiken

Die Schuldverschreibungen lauten auf Euro. Für Anleihegläubiger, in deren Heimatland die Landeswährung nicht Euro ist, können sich Wechselkursrisiken ergeben. Schwankungen des Wertverhältnisses dieser beiden Währungen zueinander können dazu führen, dass sich der Marktwert und/oder der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen verringert. Die Ursachen für eine Veränderung von Wechselkursen sind vielfältig. Möglich sind u.a. makroökonomische Faktoren, Spekulationen und Interventionen durch Notenbanken und Regierungen. Außerdem könnten, wie es in der Vergangenheit bereits vorgekommen ist, Regierungen und Währungsbehörden Devisenkontrollen einführen, die den jeweiligen Wechselkurs nachteilig beeinflussen könnten. Zudem könnten aufgrund einer Finanz- bzw. Staatsschuldenkrise im Raum der Europäischen Union von einzelnen Staaten Kapitalkontrollen eingeführt werden. Im Ergebnis könnten Anleihegläubiger Verluste erleiden und dadurch weniger Kapital oder Zinsen als erwartet erhalten oder ein Zufluss an Kapital oder Zinsen könnte beim Anleihegläubiger ganz ausbleiben.

Steuerrisiken

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen oder von Anleihegläubigern bei Verkauf oder Rückkauf der Schuldverschreibungen realisierte Gewinne sind ggf. steuerpflichtig. Die steuerlichen Folgen eines Kaufs der Schuldverschreibungen sind jeweils von der individuellen Situation des Anleihegläubigers abhängig. Anleihegläubiger sollten vor der Entscheidung zum Kauf von Schuldverschreibungen der Emittentin ihren Steuerberater um Rat fragen. Die Emittentin haftet nicht für steuerliche Konsequenzen bei dem Erwerb der Schuldverschreibungen.

Die zum Zeitpunkt der Emission von Schuldverschreibungen unter diesem Prospekt geltende Steuerrechtslage kann sich zukünftig verändern. Eine Änderung der Steuergesetze, der Praxis ihrer Anwendung sowie ihrer Auslegung durch die Behörden und Gerichte kann den wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen sowie die von den Anleihegläubigern erzielten Renditen auf das mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen investierte Kapital negativ beeinflussen. Die Höhe der Rendite nach Steuern hängt maßgeblich von der individuellen steuerrechtlichen Situation des Anleihegläubigers ab. Zukünftige Änderungen durch die Gesetzgeber, insbesondere auch die mögliche Einführung einer Finanztransaktionssteuer, die Abgabenbehörden oder höchstrichterliche Entscheidungen können die dargestellte steuerliche Behandlung negativ beeinflussen oder verändern. Auch kann eine vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibungen Einfluss auf die steuerliche Situation eines Anleihegläubigers haben und zu einer unerwarteten steuerlichen Mehrbelastung führen.

Risiko der Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen

Anleihegläubiger unterliegen dem Risiko, dass die Emittentin weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung ausgibt. Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tages der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit bereits emittierten Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennwert erhöhen. Durch die größere Verfügbarkeit gleichartiger Schuldverschreibungen der Emittentin könnten die bisher ausgegebenen Schuldverschreibungen bei einem Fehlen einer entsprechend großen Nachfrage nach Schuldverschreibungen der Emittentin an Wert verlieren, was dazu führen könnte, dass Anleihegläubiger bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit einen geringeren Verkaufspreis für ihre Schuldverschreibungen erzielen können.

III. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Die Frankfurter Volksbank Rhein/Main eG mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, übernimmt die Verantwortung für sämtliche Informationen, die in diesem Prospekt enthalten sind (einschließlich der Informationen, die in den jeweiligen Endgültige Bedingungen enthalten sein werden). Die Emittentin erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussagen des Prospekts verzerren können.

IV. INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

1. Gründung und Geschichte

Die Ursprünge der Emittentin gehen in das 19. Jahrhundert zurück. In dieser Zeit entstanden zur Bewältigung von Finanzierungsproblemen bei handwerklichen und landwirtschaftlichen Betrieben erste Genossenschaften. Am 19. Mai 1862 gründeten 81 namhafte Bürger die Frankfurter Gewerbekasse. Sie ist die älteste Rechtsvorgängerin der Emittentin. 1942 wurden vier genossenschaftlich organisierte Kreditinstitute, darunter die Frankfurter Gewerbekasse zwangsfusioniert und firmierten nachfolgend als „Volksbank Frankfurt am Main“ in der Rechtsform der damaligen eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht (eGmbH). Nach dem Zweiten Weltkrieg leistete die Emittentin einen Beitrag zur Belebung des Wirtschaftslebens in der Region Frankfurt. Seither fusionierte die Emittentin als übernehmender Rechtsträger mit einer Vielzahl lokaler und regionaler Volksbanken und Raiffeisenbanken, zuletzt im vergangenen Jahr mit der Rüsselsheimer Volksbank eG.

2. Firma, eingetragener Sitz und Kennung der juristischen Person

Die Firma der Emittentin lautet „Frankfurter Volksbank Rhein/Main eG“. Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften führen ihre Geschäfte unter dem kommerziellen Namen „Frankfurter Volksbank Rhein/Main“. Die Emittentin ist eine eingetragene Genossenschaft nach deutschem Recht und darf Bankgeschäfte sowie Finanzdienstleistungen nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen betreiben bzw. erbringen. Die Emittentin sowie ggfs. diejenigen ihrer Tochtergesellschaften, die Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte betreiben, und diejenigen, die mit Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen verbundene Geschäfte betreiben, unterliegen der indirekten Aufsicht durch die Europäische Zentralbank, vermittelt durch die BaFin in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank.

Die Emittentin ist im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Registernummer GnR 630 eingetragen. Ihre eingetragene Geschäftsadresse und ihr Hauptsitz ist Börsenstraße 7-11, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland, und ihre Telefonnummer lautet: +49 69 2172 0.

Der Legal Entity Identifier (LEI) der Emittentin lautet 529900967AJZ6T29Q111.

Die Internetseite der Emittentin lautet www.frankfurter-volksbank.de. Die Informationen auf dieser Internetseite sind nicht Teil des Prospekts und wurden von der BaFin nicht geprüft oder genehmigt.

3. Geschäftsjahr und Dauer

Das Geschäftsjahr der Emittentin ist das Kalenderjahr. Die Emittentin wurde auf unbestimmte Zeit gegründet.

4. Überblick über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Emittentin ist ein in der Region verwurzelter, leistungsfähiger und kundenorientierter Finanzdienstleister, der mit allen anderen im Geschäftsgebiet tätigen Kreditinstituten und Direktbanken im Wettbewerb steht. Die Emittentin ist ein Kreditinstitut in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft (eG). Das Geschäftsgebiet umfasst die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main und wird in zwölf Regionalmärkte gegliedert. Bei Kreditgeschäften mit Kunden konzentriert sich die Emittentin grundsätzlich auf ihr Geschäftsgebiet.

Der Geschäftszweck der Emittentin ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder. Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, insbesondere

- a) die Annahme von Einlagen;
- b) die Gewährung von Krediten aller Art;
- c) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie die Durchführung von Treuhandgeschäften;
- d) die Durchführung des Zahlungsverkehrs;
- e) die Durchführung des Auslandsgeschäftes einschließlich des An- und Verkaufs von Devisen und Sorten;
- f) die Vermögensberatung, Vermögensvermittlung und Vermögensverwaltung;
- g) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten;
- h) die Vermittlung von Krediten; sowie
- i) die Vermittlung oder der Verkauf von Bausparverträgen, Versicherungen und Immobilien.

a) Wesentliche Geschäftsfelder

Das Leistungsspektrum der Emittentin entspricht dem einer Universalbank. Die Hauptgeschäftstätigkeiten liegen im Aktiv-, Passiv- und im Dienstleistungsgeschäft.

Die Kundenstruktur der Emittentin ist geprägt durch eine breite Streuung von Firmen-, Privat- und Gewerbekunden sowie von institutionellen Kunden und öffentlichen Stellen. Den Kunden in ihrem Kerngeschäftsgebiet, von denen ein wesentlicher Anteil auch Mitglieder und damit Anteilsinhaber der Emittentin sind, steht die Emittentin mit insgesamt 68 Geschäftsstellen sowie 71 SB-Filialen für Bankgeschäfte zur Verfügung. Ferner werden mit der Taunus Sparkasse gemeinsame Geschäftsstellen und SB-Filialen betrieben. Ergänzend sind die Berater des Kundendialogcenters der Emittentin über Telefon und Internet erreichbar. Die Hauptfiliale befindet sich in Frankfurt am Main. Telefon, Internet und ein mobiler Außendienst sind weitere Vertriebskanäle. Die persönliche Beratung und der Service zielen über das normale Tagesgeschäft hinaus auf eine langfristige Partnerschaft mit den Kunden. Die Stärke der Emittentin liegt in der Kenntnis des örtlichen Marktes, der Kundennähe, der Flexibilität und in kurzen Entscheidungswegen.

Die Emittentin nutzt darüber hinaus das Leistungsangebot innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe. Zu ihren Kunden zählen insbesondere Privatpersonen, Freiberufler, Handwerker, mittelständische Unternehmen und institutionelle Kunden. Über ihre Tochtergesellschaften vermietet die Emittentin auch Wohn- und Gewerberäumlichkeiten.

b) Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Das Geschäftsmodell der Emittentin ist vorwiegend auf das Privat- und Firmenkundengeschäft in der Region Frankfurt/Rhein-Main ausgerichtet. Eine Änderung dieses Fokus ist nicht geplant.

Branchentypisch sind die Hauptfinanzierungsquellen Sicht-, Termin- und Spareinlagen von Privat- und Firmenkunden. Zudem nutzt die Emittentin Fremdfinanzierungen durch Banken und Inhaberschuldverschreibungen. Daneben werden Eigengeschäfte zur Ertrags-, Risiko- und Liquiditätssteuerung durchgeführt. Seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres am 31. Dezember 2023 hat es keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin gegeben.

5. Organisationsstruktur der Gruppe

a) Hauptanteilseigner der Emittentin

Die Emittentin basiert auf dem genossenschaftlichen Prinzip nach Raiffeisen/Schulze-Delitzsch. Träger und Teilhaber der Emittentin sind ihre Mitglieder. Jedem Mitglied ist Mitbestimmung und Mitverantwortung überlassen. Mit dem Erwerb eines Geschäftsanteils in Höhe von EUR 50,00 erhält jedes Mitglied das gleiche Mitspracherecht, unabhängig davon, wie viele weitere Anteile das Mitglied besitzt. Die Mitglieder wählen über ihre Vertreter den Aufsichtsrat, der nach §§ 1, 4 Drittelbeteiligungsgesetz zu einem Drittel mitbestimmt ist.

Eine Einflussnahme in Abhängigkeit von der Höhe des eingebrachten Beteiligungskapitals ist somit nicht möglich.

Zum 31. März 2024 hatte die Emittentin 240.378 Mitglieder. Zum 31. März 2024 hielten die Mitglieder 1.927.548 Geschäftsanteile zu je EUR 50,00. Das Grundkapital der Emittentin betrug damit zum 31. März 2024 EUR 96.365.633,64.

Aufgrund des genossenschaftlichen Prinzips, an dem die Emittentin auch künftig festhalten wird, sind direkte Einflussmöglichkeiten durch einzelne juristische und natürliche Personen auch künftig nicht zu erwarten.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft und weiterer Geschäftsanteile hat die Emittentin spezielle Regelungen getroffen. Je nach Umfang und Intensität der Geschäftsbeziehung kann ein Mitglied bis zu 200 Geschäftsanteile zeichnen. Mit dieser grundsätzlichen Beschränkung für Mitglieder strebt die Emittentin eine breite Streuung der Mitglieder und der Geschäftsguthaben an. Die Größenstruktur der Geschäftsguthaben gewährleistet eine dauerhaft angemessene Eigenkapitalausstattung.

b) Gruppenstruktur

Die Gruppe der Frankfurter Volksbank Rhein/Main eG umfasst zum Geschäftsjahresende 2023 neben der Emittentin zwölf Tochterunternehmen. Ziel und Strategie der Gruppe ist es, die Diversifikation der Ertragslage durch zusätzliche Geschäftsfelder, zum Beispiel Direktinvestitionen in Immobilien sowie die Vermittlung von Immobilien und Krediten, zu erreichen, um hierdurch einen positiven Beitrag zur Zukunftsfähigkeit der Emittentin zu leisten.

Die Beteiligungsverhältnisse sowie die Tätigkeitsschwerpunkte der in den Konzernabschluss im Wege der Vollkonsolidierung einbezogenen Unternehmen stellen sich wie folgt dar:

Unternehmen	Beteiligungsanteil	Tätigkeitsschwerpunkt
GIF Gesellschaft für individuelle Finanzberatung mbH ¹	100 %	Vermittlung von Finanzprodukten
Immobilien Gesellschaft mbH der Frankfurter Volksbank Rhein/Main ¹	100 %	Vermittlung von Immobilien
Frankfurter Volksbank Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG	100 %	Vermietung von Wohn- und Gewerbeimmobilien
WG Immo GmbH & Co. KG	100 %	Vermietung von technischen Einrichtungen
Frankfurter Volksbank Vermögensverwaltungs GmbH & Co. Objekt City KG	100 %	Vermietung von Wohnimmobilien
LifeCredit - Die Kreditvermittler GmbH ¹	100 %	Kreditvermittlung

1 Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Emittentin.

Weiterhin wurde für folgende unmittelbare und mittelbare Tochterunternehmen auf eine Konsolidierung gem. § 296 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches (**HGB**) verzichtet und eine Einbeziehung im Rahmen der Anschaffungskostenmethode durchgeführt:

Unternehmen	Beteiligungsanteil
FVB Verwaltungsgesellschaft mbH	100 %
WG Immo Verwaltungs-GmbH	100 %
FVBI S.A.	100 %
Marktstraße Rüsselsheim GmbH & Co. Vermögensverwaltungs-KG	100 %
VOBA-IMMOBILIEN GmbH	100 %
IC Verwaltungsgesellschaft mbH i.L.	100 % (mittelbar über die VOBA-IMMOBILIEN GmbH)

Die FVB Verwaltungsgesellschaft mbH ist Komplementärin der Tochtergesellschaften Frankfurter Volksbank Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG sowie Frankfurter Volksbank Vermögensverwaltungs GmbH & Co. Objekt City KG. Die WG Immo Verwaltungs-GmbH ist Komplementärin der WG Immo GmbH & Co. KG. Die VOBA-IMMOBILIEN GmbH ist Komplementärin der Marktstraße Rüsselsheim GmbH & Co. Vermögensverwaltungs-KG und Alleingesellschafterin der IC Verwaltungsgesellschaft mbH i.L..

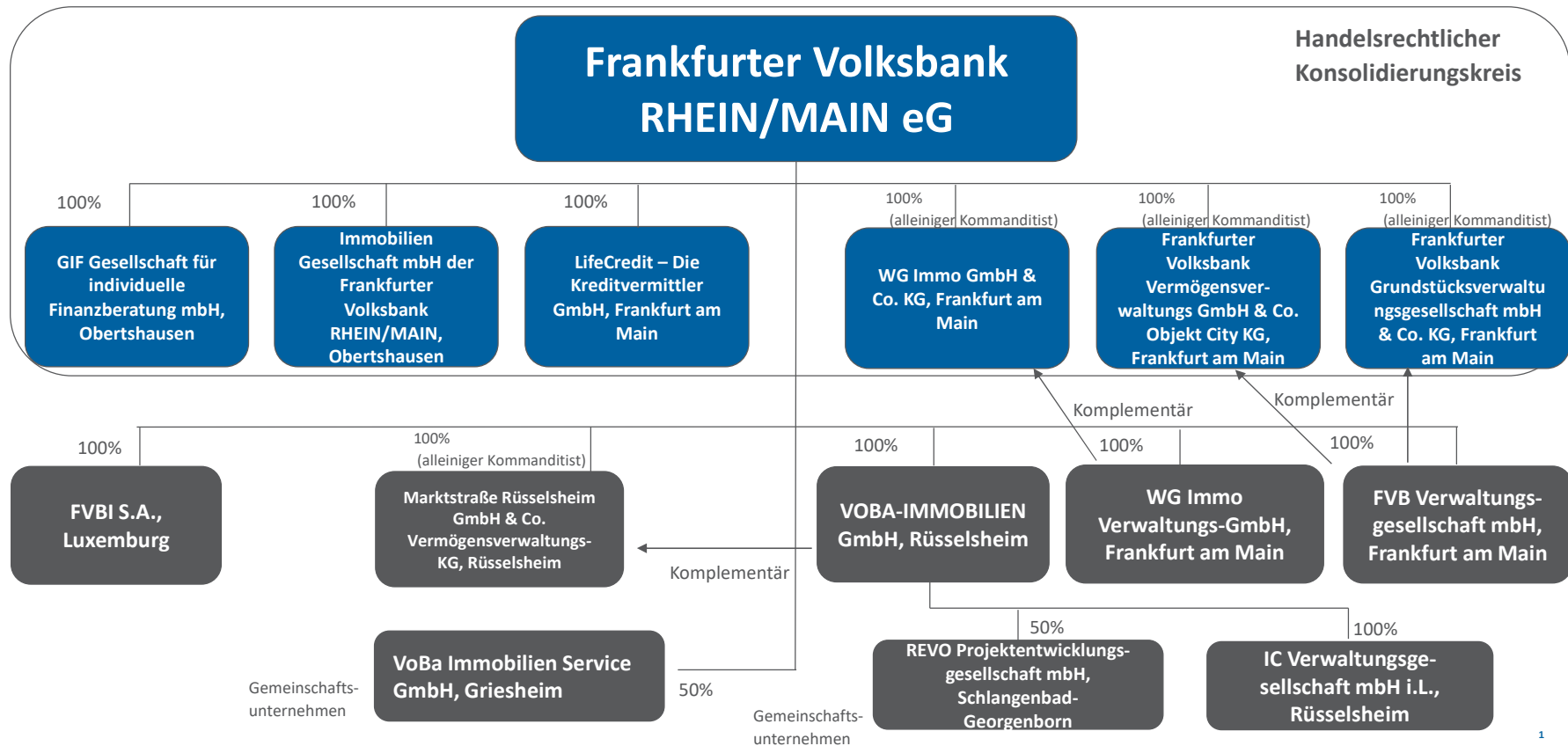
Die Tochtergesellschaften der Emittentin sind bei gegebener materieller Bedeutung finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in die Emittentin als Konzernmutter eingegliedert. Die Geschäftsführer der Tochtergesellschaften sind überwiegend Führungskräfte der Emittentin. Gemessen am Bilanzvolumen der Gruppe nach Konsolidierung wird die Geschäftsentwicklung der Gruppe im Wesentlichen durch die Emittentin geprägt.

Die Emittentin hält zudem 50% der Stimmrechte an der Voba Immobilien Service GmbH. Die Gesellschafter der Voba Immobilien Service GmbH treffen die wesentlichen Entscheidungen einstimmig

(gemeinsame Führung). Die gesetzlichen Tatbestände des § 310 HGB sind erfüllt, sodass die Voba Immobilien Service GmbH als Gemeinschaftsunternehmen zu klassifizieren ist. Für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns ist die Gesellschaft von untergeordneter Bedeutung, weil ihre Einbeziehung die Bilanzsumme des Konzerns sowie den Konzernjahresüberschuss um weniger als den von der Emittentin definierten Grenzwert verändern würde. Ferner ist die VOBA-IMMOBILIEN GmbH zu 50% an der REVO Projektentwicklungsgesellschaft mbH beteiligt. Letztere ist ebenfalls als Gemeinschaftsunternehmen einzuordnen.

KONZERNORGANIGRAMM

Konzern Frankfurter Volksbank RHEIN/MAIN zum 31. Dezember 2023



6. Organe der Emittentin

a) Überblick

Die Organe der Emittentin sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Vertreterversammlung. Die Zuständigkeiten dieser Organe sind im Genossenschaftsgesetz und in der Satzung der Emittentin geregelt.

b) Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Emittentin nach Maßgabe der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Vertreterversammlung sowie der Beschlüsse des Aufsichtsrates. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten die Emittentin gegenüber Dritten. Der Vorstand der Emittentin besteht satzungsgemäß aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes auf unbestimmte Zeit und bestimmt ihre Anzahl. Der Vorstand stellt eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat auf. Die aktuelle Fassung der Geschäftsordnung des Vorstandes wurde nach Zustimmung des Aufsichtsrats am 2. Februar 2023 verabschiedet.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung des Vorstandes zum Datum dieses Prospekts und beinhaltet Angaben zu den wichtigsten Tätigkeiten, welche die Mitglieder des Vorstandes neben der Tätigkeit bei der Emittentin ausüben, sofern diese für die Emittentin von Bedeutung sind:

Name	Wichtigste Tätigkeiten neben der Tätigkeit bei der Emittentin
Wunsch-Weber, Eva Maria (Vorsitzende)	Aufsichtsratsmitglied der GBK Holding GmbH & Co. KG Aufsichtsratsmitglied der GBK 1. Beteiligungs GmbH & Co. KG Vorsitzende der Geschäftsführung der DZ Verwaltungs GmbH Mitglied der Geschäftsführung der NMS DZ Verwaltungs GmbH Mitglied der regionalen Sanierungsausschüsse für den Bereich des Genoverband e.V. bei der Sicherungseinrichtung des BVR und der BVR-Institutssicherung GmbH Mitglied des Zentralen Ausschusses der Sicherungseinrichtung des BVR und des Zentralen Ausschusses der BVR-Institutssicherung GmbH Mitglied des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse
Pakosch, Ralf	Aufsichtsratsmitglied der SERVISCOPE AG Aufsichtsratsmitglied der TeamBank AG
Winkel, Sascha	Keine
Hilbert, Ulrich	Vorsitzender der Geschäftsführung der FAG Verwaltungs GmbH Mitglied der Geschäftsführung der VR-FGI Verwaltungs GmbH Verwaltungsratsvorsitzender der FVBI S.A. Luxemburg
Stallhofer, Angelika Veronika	Keine

Die Mitglieder des Vorstandes sind über die Geschäftsadresse der Frankfurter Volksbank Rhein/Main eG, Börsenstraße 7-11, 60313 Frankfurt am Main, zu erreichen.

c) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Emittentin setzt sich aus mindestens sechs Mitgliedern zusammen, wobei er nach Maßgabe des Drittelbeteiligungsgesetzes zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern bestehen muss. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie jedes Ersatzmitglied werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Bei der Berechnung der jeweiligen Amtszeit wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Der Aufsichtsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Die aktuelle Fassung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates wurde durch Beschluss des Aufsichtsrates am 2. Februar 2023 verabschiedet.

Der Aufsichtsrat hat zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten vier Ausschüsse gebildet. Diese sind das Präsidium, der Risiko- und Prüfungsausschuss, der Kreditausschuss und der Bauausschuss.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung des Aufsichtsrats zum Datum dieses Prospekts und beinhaltet Angaben zu den wichtigsten Tätigkeiten, welche die Mitglieder des Aufsichtsrats neben der Tätigkeit bei der Emittentin ausüben, sofern diese für die Emittentin von Bedeutung sind:

Name	Wichtigste Tätigkeiten neben der Tätigkeit bei der Emittentin
Müller, Peter Andreas (Vorsitzender)	Rechtsanwalt und Notar Gesellschafter Rechtsanwalt KNARR & KNOPP MILDE NETUSCHIL ZIMMER GbR
Biffar, Hans-Peter, Dipl.-Kfm. Dr. h.c. (stellvertretender Vorsitzender)	Unternehmensberater Liquidator der Prinz von Preußen Schloß Reinhartshausen Verwaltungs GmbH Geschäftsführer und Gesellschafter der Freunde von Reinhartshausen GbRmbH
Dr. Rohloff, Winfried, (stellvertretender Vorsitzender)	Rechtsanwalt und Notar Partner der Kanzlei Dienst und Kollegen GbR Stiftungsbeiratsmitglied Ehepaar Feig Stiftung
Reußwig, Hella (Schriftführerin)	Keine
Abraham, Iris, Dipl.-Kffr.	Wirtschaftsprüferin, Vorstandsmitglied der Dohm Schmidt Janka Revision und Treuhand AG
Allen, Sebastian	Keine
Dr. Breid, Volker, Dipl.-Kfm.	Geschäftsführer der Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH Geschäftsführer der Frankfurter Societät GmbH Geschäftsführer der F.A.Z. Electronic Media GmbH Geschäftsführer der FAZ Career Services GmbH

Name	Wichtigste Tätigkeiten neben der Tätigkeit bei der Emittentin
	Geschäftsführer der Stiftung F.A.Z. Leser helfen Geschäftsführer der rosa & leo GmbH Vorsitzender des Gesellschafterausschusses der Radio/Tele FFH GmbH & Co. Betriebs-KG
Daldaban, Serdar	Keine
Eibelshäuser, Benjamin	Keine
Engel, Kai-Uwe	Keine
Fleckenstein, Konrad R.	Geschäftsführer und Gesellschafter der Fleckenstein & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH, Seligenstadt Gesellschafter der CENT GmbH, Niedernberg
Franke, Achim	Keine
Gotta, Uwe	Steuerberater Gesellschafter der GFW GbR
Günther, Michael	Geschäftsführender Gesellschafter der Autohaus Günther & Schmitt GmbH Geschäftsführender Gesellschafter der A+M Grundstücksverwaltungs GmbH & Co. KG Geschäftsführender Gesellschafter der A+M Verwaltungs GmbH Geschäftsführender Gesellschafter der A+M Anlagenverwaltungs GmbH & Co. KG
Hartnagel, Norbert	Keine
Kimpel, Elke	Keine
Knapp, Peter	Geschäftsführer CloudHQ Germany GmbH Mitglied des Kuratoriums Urban Future Forums
Koschara, Pia	Keine
Müller, Götz, Dipl.-Volksw. und Dipl.-Kfm.	Inhaber der Anlagenbau Müller Kelkheim e. Kfm., Kelkheim (Taunus) Geschäftsführender Gesellschafter der Peters Plastic GmbH, Kelkheim (Taunus)
Nüchter, Thomas	Keine
Osterhagen, Harald	Geschäftsführer der OVS Vermögensverwaltung GmbH

Name	Wichtigste Tätigkeiten neben der Tätigkeit bei der Emittentin
Reichert, Thomas	Gesellschafter der OVS Stromerzeugung GbR
	Gesellschafter der Grundstücksgemeinschaft Intzestr. 24 GbR
	Geschäftsführer der Haxen-Reichert Metzgerei-, Gaststätten- und Partyservice Betriebsgesellschaft mbH
	Eigentümer und Gesellschafter der Thomas Reichert Vermietung + Verpachten
	Geschäftsführer der Reichert Medien Consultants GmbH
	Mitglied der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer, Frankfurt am Main
	Vorsitzender des Tourismusausschusses der Industrie- und Handelskammer, Frankfurt am Main
	Vorstand der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main, Frankfurt am Main
Rink, Norbert, Dipl.-Volksw.	Prokurist Adam Weber KG
	Geschäftsführender Gesellschafter der IC NEO GmbH
	Gesellschafter der Weber-Wohnideen GmbH
	Gesellschafter der Norbert Rink u. Anton Rebel GbR
	Gesellschafter der Norbert Rink, Irmgard Rebel und Christa Burkhard Weber Spezial GbR, Inhaber: Irmgard Rebel und Norbert Rink
Ritter, Ralph	Technischer Betriebsleiter
	Inhaber Zweirad Zeller – Josef Zeller e.K., Alzenau
Sixel, Oliver	Geschäftsführer und Gesellschafter der Sixel Garten- und Landschaftsbau GmbH & Co. KG
	Geschäftsführer und Gesellschafter der Sixel Verwaltungsgesellschaft mbH
	Geschäftsführer und Gesellschafter der Sixel Planung und Baudesign GmbH & Co. KG
	Geschäftsführer und Gesellschafter der Sixel Planung und Baudesign Verwaltungs GmbH
	Geschäftsführer und Gesellschafter der Olaf Sixel Verpachtungs GmbH & Co. KG
	Geschäftsführer und Gesellschafter der Olaf Sixel Geschäftsführungs GmbH
	Geschäftsführer und Gesellschafter der SBT GmbH
	Geschäftsführer und Gesellschafter der OSB GmbH

Name	Wichtigste Tätigkeiten neben der Tätigkeit bei der Emittentin
	Geschäftsführer und Gesellschafter der RGL GmbH
	Geschäftsführer und Gesellschafter der Sixel Energy Solutions GmbH
	Geschäftsführer und Gesellschafter der MAB Immobilienverwaltung GmbH
	Gesellschafter der Storage Parcs SBM Betriebs- und Management GmbH
	Gesellschafter der Grundstücks Investitions Assets GmbH
	Gesellschafter der GBG Grundstücks Beteiligungs GmbH
	Gesellschafter der GIC Grundstücks Investitions Consulting GmbH
	Gesellschafter der Grundstücks Invest Beteiligung GmbH
	Gesellschafter der GIC Grundstücks Investitions Consulting GmbH
Tomaszewski, Eduard	Vereidigter Buchprüfer und Steuerberater Inhaber Steuerkanzlei Tomaszewski
Trendel, Andreas	Keine
Wirz, Andreas	Rechtsanwalt und Mediator Gesellschafter der Casa Consulting GmbH
zu Erbach-Schönberg, Patricia	Geschäftsführende Gesellschafterin Auto Jacob GmbH Geschäftsführende Gesellschafterin der AJ Verwaltungs GmbH Geschäftsführerin Autohaus Jacob GmbH & Co. KG

Aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Verschmelzung der Raiffeisen-Volksbank Aschaffenburg eG auf die Emittentin (näher dazu unter „7.d) Jüngste Ereignisse“) hat die Vertreterversammlung der Emittentin am 28. Mai 2024 sieben Mitglieder des bisherigen Aufsichtsrates der Raiffeisen-Volksbank Aschaffenburg eG in den Aufsichtsrat der Emittentin gewählt. Es handelt sich um Dr. Hans-Georg Florig (Vorsitzender des Aufsichtsrats der Raiffeisen-Volksbank Aschaffenburg eG), Ev Eder-Widmann, Verena Hesbacher, Michael Pfeffer, Jürgen Reinhard, Tim Schlauersbach und Mario Wüst.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind über die Geschäftsadresse der Frankfurter Volksbank Rhein/Main eG, Börsenstraße 7-11, 60313 Frankfurt am Main, zu erreichen.

d) Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung vertritt die Interessen der Mitglieder der Genossenschaft. Die Mitglieder wählen regelmäßig Vertreter, die die Mitbestimmungs- und Kontrollrechte im Rahmen der jährlichen Vertreterversammlung ausüben, wobei Vertreter nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein können, die Mitglieder der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle vier Jahre statt. Laut Satzung der Emittentin ist für je 100 Mitglieder ein Vertreter zu wählen. Zusätzlich sind – unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens – mindestens 50 Ersatzvertreter zu wählen.

Die Vertreterversammlung wählt – vorbehaltlich der Entsendung eines Drittels der Aufsichtsratsmandate durch die Arbeitnehmer gemäß dem Drittelbeteiligungsgesetz – den Aufsichtsrat. Weitere Aufgaben der Vertreterversammlung sind im Genossenschaftsgesetz und in den §§ 26 ff. der Satzung der Emittentin geregelt. Zu den Befugnissen der Vertreterversammlung gehört u.a. die Änderung der Satzung, die Beschlussfassung über eine etwaige Verschmelzung der Emittentin, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

e) Interessenkonflikte

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Doppelfunktionen von Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrats und/oder des oberen Managements der Emittentin in anderen Organisationen und Unternehmen Interessenkonflikte ergeben könnten, die zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern liegen.

Abgesehen hiervon bestehen keine tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats in Bezug auf die Emittentin einerseits und ihren privaten Interessen, ihrer Mitgliedschaft in Organen von Unternehmen oder ihren sonstigen Verpflichtungen andererseits.

7. Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

a) Abschlussprüfer der Emittentin

Der Abschlussprüfer des Konzernabschlusses der Emittentin für das am 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr und das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr war der Genoverband e.V., Wilhelm-Haas-Platz, 63263 Neu-Isenburg. Der Abschlussprüfer hat geprüft:

- den Konzernabschluss der Emittentin zum und für das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr;
- den Konzernabschluss der Emittentin zum und für das am 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr; und
- den Jahresabschluss der Emittentin zum und für das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr.

Der Genoverband e.V. sowie deren einzelne Wirtschaftsprüfer sind Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin.

b) Historische Finanzinformationen

Die folgenden historischen Finanzinformationen sind mittels Verweis in diesen Prospekt einbezogen:

- der Konzernabschluss der Emittentin zum und für das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr nebst Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers;
- der Konzernabschluss der Emittentin zum und für das am 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr nebst Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers; und
- der Jahresabschluss der Emittentin zum und für das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr nebst Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.

Die in diesen Prospekt durch Verweis einbezogenen historischen Finanzinformationen wurden nach den Vorschriften des HGB sowie den Bestimmungen der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute geprüft.

Eine Liste der durch Verweis einbezogenen Angaben findet sich im Abschnitt "XII. DURCH VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN" auf Seite 81.

c) Wesentliche Veränderungen in den Aussichten und der Vermögens- und Finanzlage

Seit dem 31. Dezember 2023 gab es keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage der Gruppe.

d) Jüngste Ereignisse

Die Emittentin hat im Oktober 2023 mit der Raiffeisen-Volksbank Aschaffenburg eG einen Kooperationsvertrag geschlossen, mit dem Ziel, im Geschäftsjahr 2024 beide Institute zu verschmelzen. Die Aufsichtsratsgremien beider Genossenschaftsbanken stimmten den Plänen mit großer Mehrheit zu. Die Vertreterversammlung der Emittentin stimmte dem Verschmelzungsbeschluss am 28. Mai 2024 einstimmig zu. Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Vertreterversammlung der Raiffeisen-Volksbank Aschaffenburg eG, die für den 26. Juni 2024 geplant ist, soll die Fusion rückwirkend zum 1. Januar 2024 erfolgen, während die technische Fusion für Herbst 2024 geplant ist. Mit dem geplanten Zusammenschluss möchten beide Banken ihre starke Wettbewerbsposition in den wachstums- und einkommensstarken Regionen zweier dynamisch wachsender Märkte – der Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main und der Wirtschaftsregion Bayerischer Unterrhein – ausbauen. In jüngster Zeit sind keine weiteren besonderen Ereignisse eingetreten, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

8. Trendinformationen

Seit dem 31. Dezember 2023 gab es keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin und keine wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage der Gruppe.

Die Aussichten für die globale Wirtschaft im laufenden Jahr sind eher verhalten. Das Wachstumstempo dürfte etwas höher liegen als 2023, dennoch wird die Weltwirtschaft hinter ihrem langjährigen Wachstumstrend zurückbleiben. Die Annahme für eine verhaltene Konjunkturerholung beruht auf mehreren Faktoren. So ist zu erwarten, dass China durch die fortbestehenden Probleme am Immobilienmarkt und eine moderate Inlandsnachfrage kaum größere Wachstumsimpulse setzen wird. In den USA ist nach einem überraschend soliden Wachstum 2023 mit einem leichten Abbremsen der Konjunktur zu rechnen. Hier dürften sich mit Zeitverzögerung die gestiegenen Zinsen als Belastung für Konsum und Investitionen auswirken. Für Europa wird aufgrund der niedrigeren Inflationsraten und des soliden Arbeitsmarktes ein moderater Anstieg des Bruttoinlandsprodukts erwartet. Insgesamt bestehen vor dem Hintergrund der Vielzahl an geopolitischen Konflikten hohe Unsicherheiten für den Wachstumsausblick.

Die deutsche Konjunktur ist als stark exportabhängige Volkswirtschaft in gewisser Weise ein Spiegelbild der Weltkonjunktur. Insofern ist für die deutsche Wirtschaft 2024 nur eine graduelle Verbesserung des Wachstums zu erwarten. Die schrittweise Konjunkturerholung wird erst im zweiten Halbjahr an Stärke gewinnen. Angetrieben wird die konjunkturelle Erholung vor allem durch den privaten Konsum. Dieser sollte durch das sinkende Preisniveau und gleichzeitig steigende Löhne unterstützt werden. Für 2024 wird im Jahresdurchschnitt in Deutschland eine Inflationsrate von etwa 2,3 Prozent prognostiziert (Quelle: vgl. Europäische Zentralbank, Geldpolitische Beschlüsse – 7. März 2024). Der finanzielle Handlungsspielraum der Bundesregierung wird im laufenden Jahr spürbar geringer sein. Das Wiedereinsetzen der Schuldenbremse

zeichnet hierfür verantwortlich. Die Investitionen werden kaum Wachstumsimpulse setzen. So werden sowohl Ausrüstungsinvestitionen als auch Bauinvestitionen erneut schwächeln. Positive Effekte könnten sich hier aber durch einen geldpolitischen Kurswechsel der EZB ergeben. Sollte sich der Trend von sinkenden Inflationsraten trotz steigender Tariflöhne reibungslos fortsetzen, könnte die EZB im Jahresverlauf die ersten Zinssenkungen vornehmen. Der Außenhandel sollte aufgrund der leichten Erholung der Weltwirtschaft einen geringfügigen Wachstumsbeitrag zum deutschen Bruttoinlandsprodukt leisten. Der Sachverständigenrat der Bundesregierung erwartet für 2024 einen Anstieg des deutschen BIP von 0,7 Prozent (Quelle: vgl. Sachverständigenrat für Wirtschaft: Pressemitteilung zum Jahresgutachten 2023/24). Dementgegen prognostizieren einige Volkswirte aufgrund der vielen Belastungsfaktoren ein weiteres Rezessionsjahr für Deutschland.

Die Rahmenbedingungen für die Wirtschaftsregion Frankfurt Rhein-Main hellen sich 2024 nur bedingt auf. Für das Gesamtjahr wird von den regionalen Wirtschaftskammern ein leichter Anstieg der Wirtschaftsleistung von 0,4 Prozent erwartet. Belastungen sehen die Unternehmen unverändert in einem von geopolitischen Risiken geprägten Auslandsgeschäft. Vor allem die Metallindustrie und die Hersteller von Vorleistungsgütern erwarten nachgebende Ausfuhrvolumina. Über alle Branchen hinweg bleibt das Thema des Fachkräftemangels auch in diesem Jahr das größte Geschäftsrisiko. Vor allem die Industrieunternehmen berichten von Schwierigkeiten bei der Neubesetzung von Stellen. Dennoch wird von den regionalen Wirtschaftskammern für 2024 ein leichter Anstieg des Beschäftigungsniveaus von 0,5 Prozent für die Gesamtregion erwartet. Etwas niedriger als im Vorjahr wird das Geschäftsrisiko aus Energie- und Rohstoffpreisen bewertet. Hier macht sich das gesunkene Preisniveau spürbar bemerkbar. Das Baugewerbe bleibt weiterhin von hohem Pessimismus geprägt. So belasten steigende Kosten, das veränderte Zinsumfeld und die Regulatorik die Unternehmen. Die Investitionsaussichten und der Beschäftigungssaldo werden negativ bewertet. Von Seiten der Sektoren Handel und Dienstleistungen wird eine leichte Verbesserung der Geschäftsaussichten gegenüber dem Vorjahr erwartet. Während der Handel dennoch mit einem leichten Rückgang der Beschäftigung rechnet, erwarten die Dienstleistungsunternehmen einen Beschäftigungsaufbau von 1,2 Prozent (Quelle: vgl. IHK Frankfurt am Main, Beschäftigungs- und Konjunkturprognose FrankfurtRheinMain 2024).

2024 wird für die Emittentin vor dem Hintergrund der schon vereinbarten Kooperation mit der Raiffeisen-Volksbank Aschaffenburg eG mit dem Ziel der Verschmelzung in 2024 prägend sein. Die Emittentin erwartet, dass die Integration beider Häuser zu einem gemeinsamen Institut, unter Nutzung aller sich bietenden Potenziale für Ertragssteigerungen und Kostenreduzierungen, die strategischen Wettbewerbsvorteile der Emittentin wie regionale Nähe, hohe Expertise der regionalen Märkte sowie die profunde Kenntnis der Strukturen und Bedürfnisse der mittelständigen Kunden weiter stärken wird. Neben der nachhaltigen Stärkung der Vermögens-, Finanz- und Ertragskraft erwartet die Emittentin, dass sich auch die Mitglieder-, Kunden und Mitarbeiterzahlen des gemeinsamen Instituts stark erhöhen und dieses zu einem starken „Player“ in der Region Frankfurt Rhein/Main und Bayerischer Untermain werden lassen.

9. Gerichts- und Schiedsverfahren

Im Rahmen des laufenden Bankgeschäfts ist die Emittentin regelmäßig, so auch zum Zeitpunkt dieses Prospekts, sowohl auf Kläger- als auch auf der Beklagtenseite, an Gerichtsverfahren beteiligt. Hierbei handelt es sich primär um zivilrechtliche Verfahren, bedingt durch Rechtsstreitigkeiten mit Kunden der Emittentin. Der Ausgang dieser Verfahren wird sich voraussichtlich nicht erheblich auf die Finanzlage und Rentabilität der Emittentin auswirken. Für Risiken im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten hat die Emittentin zum 31. März 2024 Rückstellungen in Höhe von insgesamt EUR 5.980.342,03 gebildet.

Zudem hat die Emittentin zum 31. März 2024 Rückstellungen von insgesamt EUR 400.000 im Zusammenhang mit der Rechtsprechung zum ABG-Änderungsmechanismus sowie der Zinsanpassung für Prämien-sparverträge und daraus resultierenden Rückforderungsansprüchen von Kunden der Emittentin gebildet.

Es gibt jedoch keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens zwölf letzten Monate stattfanden oder abgeschlossen wurden und an denen eine Gesellschaft der Gruppe beteiligt war oder ist und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Gruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

Gleichwohl können im Rahmen ihres Geschäfts die Emittentin und die zur Gruppe gehörenden Gesellschaften in staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren einbezogen werden, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin oder der Gruppe auswirken könnten. Die endgültige Verbindlichkeit kann von den aufgrund von Prognosen über den wahrscheinlichen Ausgang solcher Verfahren gebildeten Rückstellungen abweichen.

10. Wesentliche Verträge

Wie alle Genossenschaftsbanken gehört die Emittentin zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Vorgaben zur Einlagensicherung institutsbezogenen Sicherungssystemen an. Ziel der Institutssicherungssysteme ist es, die ihnen angeschlossenen Institute vor Insolvenz und Liquidation zu bewahren. Dies führt dazu, dass Entschädigungsfälle bei angeschlossenen Mitgliedsinstituten grundsätzlich vermieden werden sollen, so dass die Einlagen der Kunden mittelbar in voller Höhe geschützt sind. Die Gruppe gehört der als gesetzliche Einlagensicherungssystem anerkannten BVR Institutssicherung GmbH und der freiwilligen Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (Sicherungseinrichtung des BVR) an. Übersteigen die für die Regelung eines Stützungsfalls notwendigen Aufwendungen die vorhandenen Mittel der Sicherungseinrichtung des BVR, tritt ein überregionaler Ausgleich unter den angeschlossenen Kreditinstituten ein. Um die erforderlichen Mittel zur Aufrechterhaltung der vorstehenden Institutssicherungssysteme aufzubringen, kann die Emittentin verpflichtet sein, sich an den vorgenannten Stützungsmaßnahmen zu beteiligen.

Die Emittentin hat im Oktober 2023 mit der Raiffeisen-Volksbank Aschaffenburg eG einen Kooperationsvertrag geschlossen, mit dem Ziel, im Geschäftsjahr 2024 beide Institute zu verschmelzen. Die Aufsichtsratsgremien beider Genossenschaftsbanken stimmten den Plänen mit großer Mehrheit zu. Die Vertreterversammlung der Emittentin hat der Verschmelzung am 28. Mai 2024 zugestimmt. Vorbehaltlich der Zustimmungen durch die Vertreterversammlung der Raiffeisen-Volksbank Aschaffenburg eG, die für den 26. Juni 2024 geplant ist, soll die Fusion rückwirkend zum 1. Januar 2024 erfolgen, während die technische Fusion für Herbst 2024 geplant ist. Mit dem geplanten Zusammenschluss möchten beide Banken ihre starke Wettbewerbsposition in den wachstums- und einkommensstarken Regionen zweier dynamisch wachsender Märkte – der Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main und der Wirtschaftsregion Bayerischer Untermain – ausbauen.

11. Rating

Weder die Emittentin noch eine ihrer Tochtergesellschaften haben die Erstellung eines Ratings beauftragt.

Die Emittentin ist Mitglied im BVR und der Genossenschaftlichen FinanzGruppe. Der BVR hat für die Genossenschaftliche FinanzGruppe eine Bonitätsbeurteilung bei den Ratingagenturen S&P Global Ratings Europe Limited (**S&P**) und Fitch Ratings Ireland Limited (**Fitch**) beauftragt.

Die Ratingagentur S&P hat der Genossenschaftlichen FinanzGruppe im Januar 2024 ein Langfrist-Rating von „A+“ und ein Kurzfrist-Rating von „A-1“ erteilt. Die von S&P vergebenen Langfrist-Ratings reichen von „AAA“ (beste Note) bis „D“ (schlechteste Note), wobei die Ratings von „AA“ bis „CCC“ durch ein Hinzufügen eines Plus- oder Minuszeichens modifiziert werden können, um die jeweilige Position des Ratings innerhalb einer Kategorie darzustellen. Die Kurzfrist-Ratings reichen von „A-1+“ (beste Note) bis „D“ (schlechteste

Note). Eine Person mit dem Langfrist-Rating „A“ verfügt über eine starke Fähigkeit zur Erfüllung ihrer finanziellen Verbindlichkeiten, ist aber etwas anfälliger für nachteilige Auswirkungen von Änderungen der Umstände und wirtschaftlichen Bedingungen als Personen in höheren Ratingkategorien. Eine Person mit dem Kurzfrist-Rating „A-1“ weist eine starke Fähigkeit auf, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Ratingagentur Fitch hat der Genossenschaftlichen FinanzGruppe im Januar 2024 ein Langfrist-Rating von „AA-“ und ein Kurzfrist-Rating von „F1+“ erteilt. Die von Fitch vergebenen Langfrist-Ratings reichen von „AAA“ (beste Note) bis „D“ (schlechteste Note), wobei die Ratings von „AA“ bis „CCC“ durch ein Hinzufügen eines Plus- oder Minuszeichens modifiziert werden können, um den relativen Status innerhalb einer Kategorie auszudrücken. Die Kurzfrist-Ratings reichen von „F1+“ bis „D“. „AA“-Ratings bezeichnen die Erwartung eines sehr geringen Ausfallrisikos und weisen auf eine sehr hohe Fähigkeit zur Erfüllung von Finanzverbindlichkeiten hin. Diese Fähigkeit ist nicht besonders anfällig für unvorhersehbare Ereignisse. „F1“-Ratings stehen für die stärkste Kapazität zur zeitgerechten Bedienung finanzieller Verbindlichkeiten und die höchste kurzfristige Kreditqualität, wobei durch das Plus-Zeichen außergewöhnliche Fähigkeiten gekennzeichnet werden.

Die Angaben der Ratingagenturen wurden der Website des BVR (siehe www.bvr.de/Wer_wir_sind/Genossenschaftliche_FinanzGruppe#teilbereich137A) entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es ihr bekannt ist und sie es aus den vom BVR veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf der vorgenannten Internetseite enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

Die Ratingagenturen S&P und Fitch haben ihren Sitz in der Europäischen Union und sind im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils geltenden Fassung registriert und in der Liste der registrierten Ratingagenturen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde auf deren Internetseite aufgeführt (<https://www.esma.europa.eu/credit-rating-agencies/cra-authorisation>).

Ratinginformationen sind für Anleger lediglich eine Entscheidungshilfe, ersetzen nicht die eigene Urteilsbildung und sind nicht als Kauf- oder Verkaufsempfehlung zu verstehen. Anleger müssen sich ungeachtet vorhandener Ratings ein eigenes Urteil über die Bonität der Emittentin bilden.

V. ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND ZUM ANGEBOT DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

1. Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses

Die Emittentin verwendet den Erlös aus der Begebung von Schuldverschreibungen grundsätzlich zur Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit. Sie hat die Freiheit, die Erlöse nach eigenem Ermessen zu verwenden.

Die Angabe der genaueren Gründe für das jeweilige Angebot von Schuldverschreibungen und der Verwendungszweck der Erträge aus der Begebung dieser Schuldverschreibungen erfolgt dabei in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen. In den Endgültigen Bedingungen wird der geschätzte Nettoerlös angegeben werden, der nach den einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen aufgeschlüsselt und entsprechend ihrer Priorität dargestellt wird. Sollten die geschätzten Gesamtkosten in den Endgültigen Bedingungen angegeben werden, erfolgt ebenfalls eine Aufschlüsselung nach den einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen und ihrer Priorität.

2. Ermächtigung

Der Vorstand der Emittentin hat am 29. Mai 2023 den Beschluss zur Erstellung des Prospektes und zur Einführung eines Emissionsprogramms gefasst.

3. Interessen und Interessenkonflikte

Nach dem Wissen der Emittentin bestehen keine wesentlichen Interessen oder Interessenkonflikte in Bezug auf die Ausgabe von Schuldverschreibungen unter diesem Prospekt.

Die Emittentin weist allerdings darauf hin, dass sie grundsätzlich das Recht hat, Wertpapiere (einschließlich der Schuldverschreibungen gemäß diesem Prospekt) für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu erwerben und zu veräußern sowie weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Dies könnte zu einem Interessenkonflikt führen.

Es besteht zudem die Möglichkeit potenzieller Interessenkonflikte, die sich gegebenenfalls aus unterschiedlichen Vertragspartnern, die an der Emission beteiligt sind, ergeben können. So ist es möglich, dass von der Emittentin beauftragte natürliche oder juristische Personen als Vertriebspartner beteiligt sind, die möglicherweise eigene, den Interessen der Anleihegläubigern entgegenstehende, Interessen verfolgen. Insbesondere könnte die Emittentin ihren Vertriebspartnern Provisionen im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen zahlen. Die Tatsache, dass Provisionen in Verbindung mit den Schuldverschreibungen existieren könnten, birgt potenzielle Interessenkonflikte. Dies liegt daran, dass der Vermittler möglicherweise ein Interesse daran hat, hauptsächlich solche Schuldverschreibungen an seine Kunden zu verkaufen, für deren Verkauf er die höchsten Provisionen erhält. Ausgeschlossen werden kann daher nicht, dass diese Vermittler eigene Interessen im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen der Emittentin verfolgen und eine Anlageentscheidung oder -empfehlung statt im Interesse des Anlegers zumindest teilweise im Eigeninteresse erfolgt. Eventuelle weitere Interessenkonflikte seitens der Emittentin oder anderer natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt sind, werden bei Bedarf in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

4. Angaben zu den anzubietenden Schuldverschreibungen

a) Verzinsung der Schuldverschreibungen

Die Anleihegläubiger erhalten während der Laufzeit der Schuldverschreibungen am entsprechenden in den Anleihebedingungen festgelegten Zinszahlungstag die Zahlung in Höhe des festgelegten Zinsbetrags für die vorausgegangene Zinsperiode. Sofern es sich nicht um eine Stufenzinsschuldverschreibung handelt, bleibt der Zinssatz für die gesamte Laufzeit der festverzinslichen Schuldverschreibungen unverändert. Bei Stufenzinsschuldverschreibungen hingegen kann sich der Zinssatz während der Laufzeit erhöhen und/oder verringern, wobei nicht in jeder Zinsperiode eine Änderung des Zinssatzes erfolgen muss. Stufenzinsschuldverschreibungen sind zu wechselnden Sätzen festverzinslich.

b) Gesamtnennbetrag und Stückelung

Die Festlegung des Gesamtnennbetrages sowie die Stückelung der Schuldverschreibungen erfolgt in den Endgültigen Bedingungen. Die Zuteilung der Schuldverschreibungen erfolgt bis zur Gesamthöhe des in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Gesamtnennbetrags. Eine gesonderte Meldung des zugeteilten Betrags erfolgt nicht.

c) Begebungstag

Informationen über den voraussichtlichen Begebungstag der jeweiligen Schuldverschreibungen sind in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten.

d) Form und Übertragbarkeit

Die als Inhaberschuldverschreibungen begebenen Schuldverschreibungen sind für die Laufzeit in einer bei dem Clearingsystem hinterlegten Globalurkunde (**Globalurkunde**) verbrieft. Während der Anspruch der Anleihegläubiger auf Lieferung einzelner Schuldverschreibungen (sog. effektive Stücke) ausgeschlossen ist, stehen den Anleihegläubigern Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearingsystems frei übertragbar sind.

e) Hinterlegungsstelle und Clearingsystem

Die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, bzw. jeder Funktionsnachfolger fungiert als Hinterlegungsstelle für die Globalurkunden und Clearingsystem für die Schuldverschreibungen.

f) Währungen

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben werden.

g) Status und Rang der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen können als

- (i) unbesicherte und nicht-nachrangige, bevorrechtigte (keine Schuldtitel im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG –Senior Preferred) Schuldverschreibungen, oder als
- (ii) unbesicherte und nicht-nachrangige, nicht-bevorrechtigte (Schuldtitel im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG –Senior Non-Preferred) Schuldverschreibungen

begeben werden.

(i) Rang im Insolvenzverfahren

Der Rang der Schuldverschreibungen im Fall eines gegen die Emittentin eröffneten Insolvenzverfahrens bestimmt sich wie folgt:

(aa) Nicht-nachrangige, bevorrechtigte (Senior Preferred) Schuldverschreibungen

Sofern unbesicherte und nicht-nachrangige, bevorrechtigte (Senior Preferred) Schuldverschreibungen gemäß diesem Prospekt begeben werden, stellen sie unmittelbare, nicht besicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Dies gilt nicht, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt oder in deren vertraglichen Bedingungen ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Diese Schuldverschreibungen gelten im Sinne des § 46f Absatz 5 KWG in der seit dem 21. Juli 2018 gültigen Fassung als sog. bevorrechtigte Schuldtitel (auch sog. Senior Preferred) und haben Vorrang vor allen nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (einschließlich gemäß § 46f Absatz 9 KWG aller Schuldtitel, die aufgrund des § 46f Absatz 5 bis 7 KWG in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung per Gesetz als nicht-bevorrechtigte Schuldtitel gelten)

(bb) Nicht-nachrangige, nicht-bevorrechtigte (Senior Non-Preferred) Schuldverschreibungen

Sofern unbesicherte und nicht-nachrangige, nicht-bevorrechtigte (Senior Non-Preferred) Schuldverschreibungen unter diesem Prospekt begeben werden, stellen sie unmittelbare, nicht besicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen werden im Sinne von § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG als nicht-bevorrechtigte Schuldtitel begeben und haben im Insolvenzverfahren einen niedrigeren Rang als andere nicht besicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Forderungen aus den Schuldverschreibungen sind (i) gleichrangig mit allen anderen nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln, die gemäß ihren vertraglichen Bedingungen oder kraft zwingender gesetzlicher Bestimmungen als unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten im Insolvenzverfahren einen niedrigeren Rang als andere nicht besicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin haben, sowie (ii) vorrangig gegenüber allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die gemäß ihren vertraglichen Bedingungen oder kraft Gesetzes nachrangige Verbindlichkeiten sind. Dies hat zur Folge, dass die Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren im Rang nach den übrigen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin (einschließlich aller bevorrechtigten Schuldtitel) stehen. Im gleichen Rang wie ausstehende Schuldtitel der Emittentin, die vor dem 21. Juli 2018 begeben wurden und aufgrund der vorhergehenden Fassung des § 46f Absatz 5 bis 7 KWG gesetzlich als nichtnachrangige und nicht-bevorrechtigte (Senior Non-Preferred) Verbindlichkeiten gelten stehen ferner diese unbesicherten und nicht-nachrangigen, nicht-bevorrechtigten Schuldverschreibungen, wenngleich sie vorrangig gegenüber allen nachrangigen Schuldverschreibungen der Emittentin sind.

(ii) Rang im Fall der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen

Die Rangstufe eines Anleihegläubigers im Fall der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen gemäß der SRM-VO (**Bail-in-Instrumente**) richtet sich grundsätzlich – in umgekehrter Reihenfolge – nach der Rangposition bzw. der Nachrangigkeit der Schuldverschreibungen in der Insolvenz der Emittentin. Je näher die Rangstufe eines Wertpapiers an der Rangstufe eines Eigentümers der Emittentin liegt, desto wahrscheinlicher ist es, dass dieses Wertpapier im Falle von Abwicklungsmaßnahmen von einer Gläubigerbeteiligung betroffen ist. Die unbesicherten und nicht-nachrangigen, nicht-bevorrechtigten (Senior-Non-Preferred) Schuldverschreibungen, die gemäß diesem Prospekt begeben werden, liegen näher an der Rangstufe eines

Eigentümers der Emittentin als die unbesicherten und nicht-nachrangigen, bevorrechtigten (Senior Preferred) Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt begeben werden.

h) Rechte der Anleihegläubiger

Durch den Erwerb von unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen erhalten Anleger gemäß den Anleihebedingungen bei Fälligkeit einen Anspruch auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag sowie auf Zahlung von Zinsen. Eine Festlegung der genauen Ausgestaltung der Wertpapiere erfolgt in den Anleihebedingungen. Die Wertpapiere verbriefen abgesehen davon kein Recht auf (weitere) Zins- oder Dividendenzahlungen oder sonstige regelmäßige Ausschüttungen.

Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin haben die Anleihegläubiger einen Anspruch auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich der zum Wahl-Rückzahlungstag (**Call**) (ausschließlich) (wie in den Anleihebedingungen definiert) aufgelaufenen Zinsen. Den Gläubigern der Schuldverschreibungen steht ein ordentliches Kündigungsrecht nicht zu.

Eine detaillierte Auflistung der weiteren Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen und damit der genauen, mit den jeweiligen Wertpapieren verbundenen Rechte findet sich in den Anleihebedingungen, in denen sämtliche für die Schuldverschreibungen und die Rechtsbeziehungen zwischen Emittentin und Anleger aus diesen Wertpapieren wichtigen Einzelheiten dokumentiert werden. Diese Anleihebedingungen, die die genauen Ausstattungsmerkmale enthalten, werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiederholt.

Darüber hinaus stehen den Anleihegläubigern Teilnahme- und Stimmrechte bei eventuellen Gläubigerversammlungen zu, in denen Bestimmungen der Schuldverschreibungen mit Wirkung für alle Gläubiger unter Umständen aufgrund kollektiver Bindung geändert werden können.

i) Rechtsordnung, der die Schuldverschreibungen unterliegen

Die Schuldverschreibungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

j) Rückzahlung und vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Der Zeitpunkt der Rückzahlung der Schuldverschreibungen und der bei der Rückzahlung zu zahlende Betrag wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Ferner erfolgt in diesen zudem die Angabe, ob die betreffenden Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin vor ihrer festgelegten Endfälligkeit gekündigt und zurückgezahlt werden können. Eine vollständige, nicht teilweise, vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen unter Einhaltung der in den Anleihebedingungen festgelegten Kündigungsfrist nach Kündigung gegenüber den Anleihegläubigern ist in diesem Fall möglich. In den Endgültigen Bedingungen wird dargelegt, ob die Ausübung dieses Wahlrechts der Emittentin einer vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde zu einer solchen vorzeitigen Rückzahlung bedarf und von dieser abhängig ist.

k) Zahlstelle und Berechnungsstelle

Die Emittentin fungiert als anfängliche Zahlstelle und Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen. Die Berechnungsstelle führt alle Berechnungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen durch. Die Anleihebedingungen sehen die Möglichkeit vor, eine andere Zahl- und/oder Berechnungsstelle zu bestellen.

l) Vorlegungsfrist und Verjährung

Gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist für fällige Schuldverschreibungen grundsätzlich eine Vorlegungsfrist von 30 Jahren zu berücksichtigen. Diese Frist wird vorliegend auf zehn Jahre

verkürzt. Für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre vom Ende der jeweiligen Vorlegungsfrist an.

m) Veröffentlichung von Mitteilungen

Eine Veröffentlichung von Mitteilungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, erfolgt gemäß § 8 (Bekanntmachungen) in den Anleihebedingungen.

n) Börsennotierung und Handelbarkeit

Eine Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel am regulierten Markt einer Börse, einem Drittlandsmarkt oder an einem KMU-Wachstumsmarkt erfolgt nicht. Die Emittentin beabsichtigt auch nicht, die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr einer Wertpapierbörse oder in den Handel an einem multilateralen Handelssystem zu beantragen.

o) Wertpapierkennnummern

Informationen in Bezug auf die Internationale Wertpapierkennnummer (*ISIN*) und/oder die Wertpapierkennnummer (*WKN*) und/oder weitere WKN der jeweiligen Schuldverschreibungen sind in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten.

p) Rendite

Die Berechnung der Emissionsrendite für die Schuldverschreibungen (einschließlich Stufenzinsschuldverschreibungen) erfolgt entweder auf Grundlage der sog. ICMA-Methode, die dazu dient, die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen zu ermitteln, oder aufgrund einer anderen Berechnungsmethode. Die Angabe der Emissionsrendite und der Berechnungsmethode erfolgt in den Endgültigen Bedingungen.

5. Angaben zum Angebot der Schuldverschreibungen

Die spezifischen Bedingungen und Konditionen des Angebotes werden vor Beginn einer Emission festgelegt und in den endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Diese Endgültigen Bedingungen werden bei der BaFin hinterlegt.

a) Bedingungen und Konditionen des Angebots

Die Emittentin behält sich das Recht vor, eine Emission von Schuldverschreibungen nicht durchzuführen oder vorzeitig zu beenden, wenn sich das Marktumfeld oder sonstige Rahmenbedingungen während des Angebotszeitraums so signifikant verändern, dass die Marktgerechtigkeit des Angebots der Schuldverschreibungen nach Einschätzung der Emittentin nicht mehr gegeben ist. Die Kategorien von potenziellen Investoren, an die sich das Angebot richtet, werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

b) Emissionsvolumen und Stückelung

Die Veröffentlichung des Emissionsvolumens des Angebots sowie die Stückelung der Schuldverschreibungen erfolgt in den Endgültigen Bedingungen.

c) Beginn des öffentlichen Angebots und Verkaufsbeginn

Ein Angebot der Emission erfolgt im freihändigen Verkauf sowohl für einen einzelnen Investor/eine Investorengruppe als auch für Privatanleger. Der Zeitraum des öffentlichen Angebots wird in den Endgültigen

Bedingungen geregelt. Im Rahmen des öffentlichen Angebots können die Schuldverschreibungen freibleibend zum jeweiligen Verkaufspreis bei der Emittentin erworben werden.

d) Zeichnungsphase

Es ist keine Zeichnungsphase vorgesehen.

e) Zuteilung der Wertpapiere bei Überzeichnung

Aufgrund des fehlenden Zeichnungsverfahrens kann es nicht zu einer Überzeichnung kommen.

f) Mindestzeichnung und Mindestanlagebetrag

Aufgrund des fehlenden Zeichnungsverfahrens gibt es keine Mindestzeichnung; ein Mindestanlagebetrag wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

g) Zustandekommen des Kaufvertrags über Schuldverschreibungen

Die Annahme des Kaufantrages durch die Emittentin lässt den Kauf der Wertpapiere zustande kommen. Gegen Zahlung des Kaufpreises erhalten die Anleihegläubiger eine Gutschrift an der Globalurkunde in ihr jeweiliges Wertpapierdepot in Höhe ihres Miteigentumsanteils, gebucht spätestens am Valutatag.

h) Zuteilung der Schuldverschreibungen

Ein Verkauf der Schuldverschreibungen erfolgt an Privatanleger und/oder an institutionelle Investoren in Deutschland. Die Depotbank des Erwerbers lässt diesem sodann eine Abrechnung über die Höhe des von ihm erworbenen Betrages zukommen. Die Zuteilung erfolgt bis zur vollständigen Höhe des festgelegten Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Kaufanträge. Es existiert kein spezielles Verfahren zur Meldung des zugeteilten Betrags.

i) Festlegung des Ausgabepreises

Die Emittentin legt in den Endgültigen Bedingungen den anfänglichen Ausgabepreis fest. Gegebenenfalls werden die Schuldverschreibungen im Anschluss daran freibleibend zum Verkauf gestellt; die Verkaufspreise werden dann fortlaufend festgesetzt. Eine Regelung der Modalitäten für den Einzelfall findet sich in den Endgültigen Bedingungen. Zudem kann die Emittentin in den Endgültigen Bedingungen festlegen, ob sie unabhängig von der Erteilung einer Abrechnung an jedem Geschäftstag auf Anfrage Ankaufskurse stellt und Schuldverschreibungen erwirbt.

j) Platzierung und Vertrieb

Die Schuldverschreibungen können bei der Emittentin bezogen werden. Für den Fall, dass eine Platzierung oder der Vertrieb durch ein oder mehrere zusätzliche andere Kreditinstitute oder Finanzintermediäre erfolgt, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Das Datum des Emissionsübernahmevertrags, sofern ein solcher für diese Zwecke geschlossen wird, wird in den Endgültigen Bedingungen geregelt.

k) Voraussichtliche Ausgaben des Anleihegläubigers

Die Überlassung der Schuldverschreibungen an den Anleihegläubiger erfolgt im Rahmen der Emission im Rahmen eines Festpreisgeschäfts. Bei der Vereinbarung eines solchen festen oder bestimmbar Preis entstehen keine zusätzlichen Entgelte und fremden Kosten für den Erwerb und die Veräußerung, da diese mit dem Festpreis bereits abgegolten sind. Laufende Kosten entstehen hingegen, wenn die

Schuldverschreibungen im Depot der Emittentin verwahrt werden. Informationen über die Höhe der laufenden Kosten können Sie dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Emittentin entnehmen.

VI. ANLEIHEBEDINGUNGEN

§ 1

Währung, Stückelung, Form, Definitionen, Übertragbarkeit

- (1) *Währung, Stückelung.* Diese Serie von Schuldverschreibungen (**Schuldverschreibungen**) der Frankfurter Volksbank Rhein/Main eG (**Emittentin**) wird in Euro im Gesamtnennbetrag von [bis zu] EUR [•] in einer Stückelung von EUR [•] je Schuldverschreibung (**Festgelegte Stückelung**) begeben. [Der Gesamtnennbetrag der Emission wird am Begebungstag festgelegt und anschließend gemäß § 8 veröffentlicht.]
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Globalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde (**Globalurkunde**) verbrieft. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 3) ist durch die Globalurkunde mitverbrieft.
- (4) *Clearingsystem.* Die Globalurkunde wird von dem oder im Namen des Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. **Clearingsystem** bezeichnet die Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, (**Clearstream**) und jeden ihrer Funktionsnachfolger.
- (5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* **Anleihegläubiger** bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderer vergleichbarer Rechte an der Globalurkunde, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Clearingsystems übertragen werden können.
- (6) *Übertragbarkeit.* Im Effetengiroverkehr sind Schuldverschreibungen in Einheiten von [einer][•] Schuldverschreibung[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 2

Status, Rang

- [(1)] **[Im Falle nicht nachrangiger Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Preferred Schuldverschreibungen handelt, einfügen:]** Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Dementsprechend stehen diese Schuldverschreibungen als sog. bevorrechtigte Schuldtitel (**Senior Preferred Schuldverschreibungen**) im Sinne des § 46f Absatz 5 des Kreditwesengesetzes (KWG) in der seit dem 21. Juli 2018 gültigen Fassung im Rang vor allen nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (einschließlich gemäß § 46f Absatz 9 KWG aller Schuldtitel, die aufgrund des § 46f Absatz 5 bis 7 KWG in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung per Gesetz als nicht-bevorrechtigte Schuldtitel gelten).]

[Im Falle nicht nachrangiger Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt, einfügen:] Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte, nicht-bevorrechtigte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin aus Schuldtiteln (**Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen**) im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) in der seit dem 21. Juli 2018 gültigen Fassung.

Im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin und im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin

- (a) sind die Verbindlichkeiten aus diesen Schuldverschreibungen gleichrangig untereinander und gleichrangig mit allen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus

- (i) allen nicht-bevorrechtigten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Schuldtiteln im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG in der seit dem 21. Juli 2018 gültigen Fassung; und
- (ii) allen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Schuldtiteln im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG in der Fassung vom 23. Dezember 2016;
- (b) gehen die Verbindlichkeiten aus diesen Schuldverschreibungen allen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Sinne von § 39 Insolvenzordnung (**InsO**) im Rang vor; und
- (c) gehen die Verbindlichkeiten aus diesen Schuldverschreibungen den Vorrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin (wie unten definiert) im Range vollständig nach, so dass die Forderungen der Gläubiger aus diesen Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) erst berichtigt werden, wenn alle Vorrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zunächst berichtigt worden sind.

Vorrangige Verbindlichkeiten der Emittentin bezeichnet alle nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht unter Absatz 1 (a) fallen, sowie Verbindlichkeiten der Emittentin, die gemäß Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung (*Capital Requirements Regulation* oder *CRR*) von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgenommen sind und alle Verbindlichkeiten der Emittentin, die gemäß ihren Bedingungen oder nach geltenden Rechtsvorschriften den Verbindlichkeiten der Emittentin aus diesen Schuldverschreibungen vorrangig sind.

Wichtiger Hinweis gemäß § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG:

Für die Zwecke von § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG werden die Anleihegläubiger hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Verbindlichkeiten der Emittentin aus diesen Schuldverschreibungen in einem Insolvenzverfahren gegen die Emittentin gemäß § 46f Absatz 5 KWG einen niedrigeren Rang als andere, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin im Sinne von § 38 InsO haben. Das bedeutet, dass die Forderungen der Anleihegläubiger (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) erst berichtigt werden, wenn alle Vorrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zunächst vollständig berichtigt worden sind.]

- [(2) Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, Forderungen aus diesen Schuldverschreibungen gegen etwaige gegen sie gerichtete Forderungen der Emittentin aufzurechnen. Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert und nicht Gegenstand einer Garantie, die den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleihen, oder einer sonstigen Vereinbarung, der zufolge die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang erhalten; eine Sicherheit oder eine derartige Garantie oder Vereinbarung wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt oder vereinbart werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten, Garantien oder Rangverbesserungsvereinbarungen im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus diesen Schuldverschreibungen. Ferner enthalten diese Bedingungen keine Zusicherungen oder Erklärungen im Hinblick auf die Besicherung anderer bestehender oder zukünftiger Verbindlichkeiten der Emittentin.]

§ 3

Verzinsung

- (1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.*

[Im Falle von Schuldverschreibungen mit konstantem Zinssatz einfügen: Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihre festgelegte Stückelung verzinst, und zwar vom [●] (**Verzinsungsbeginn**) (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 [Absatz (1)] definiert) (ausschließlich) mit [●] % *per annum*. Die Zinsen sind nachträglich am **[Zinszahlungstag(e) einfügen]** eines jeden Jahres (jeweils ein **Zinszahlungstag**) zahlbar.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen Zinssätzen (Stufenzinsschuldverschreibungen) einfügen: Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihre festgelegte

Stückelung vom [•] (**Verzinsungsbeginn**) (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 [Absatz (1)] definiert) (ausschließlich) verzinst. Die Zinsen laufen zu dem unten angegebenen Zinssatz auf und sind nachträglich an den unten angegebenen Zinszahlungstagen zahlbar:

Zinsperiode	Zinszahlungstag	Anwendbarer Zinssatz
Vom [•] (einschließlich) bis [•] (ausschließlich)	[•] (jeweils ein Zinszahlungstag)	[•] % <i>per annum</i>]

Die erste Zinszahlung erfolgt am [•] [**sofern der erste Zinszahlungstag nicht der erste Jahrestag des Verzinsungsbeginns ist, einfügen**: und beläuft sich auf [**anfänglicher Bruchteilzinsbetrag je Festgelegte Stückelung**] je Festgelegte Stückelung.] [**Sofern der Fälligkeitstag kein Zinszahlungstag ist, einfügen**: Die Zinsen für den Zeitraum vom [**letzter dem Fälligkeitstag vorausgehender Zinszahlungstag**] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) belaufen sich auf [**abschließender Bruchteilzinsbetrag je Festgelegte Stückelung**] je Festgelegte Stückelung.]

- (2) **Berechnung der Zinsen für Zeiträume, die nicht einem vollen Jahr entsprechen.** Sofern Zinsen für einen Zeitraum, der nicht einem vollen Jahr entspricht, zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachfolgend definiert).

Der **Zinstagequotient** berechnet sich nach Actual/Actual (ICMA) und bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung von Zinsbeträgen auf die Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum (der **Zinsberechnungszeitraum**):

- (a) wenn der Zinsberechnungszeitraum der Feststellungsperiode entspricht, in die er fällt, oder kürzer als diese ist, die Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum dividiert durch das Produkt aus (A) der Anzahl von Tagen in der betreffenden Feststellungsperiode und (B) der Anzahl der Feststellungsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden; und
- (b) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Feststellungsperiode ist, die Summe aus
 - (i) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in der der Zinsberechnungszeitraum beginnt, dividiert durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden; und
 - (ii) die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in die nachfolgende Feststellungsperiode fallen, dividiert durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden.

Dabei gilt Folgendes:

Feststellungstermin bezeichnet jeden [**Feststellungstermin(e) einfügen**];

Feststellungsperiode bezeichnet jeden Zeitraum ab einem Feststellungstermin (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich).

- (3) **Berechnungsstelle** ist die [Frankfurter Volksbank Rhein/Main eG] [**andere Berechnungsstelle mit Adresse: [•]**]. [Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Berechnungsstelle einsetzt, handelt diese

ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern.]

§ 4 Zahlungen

- (1) *Zahlungen.* Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen durch [die Emittentin][●] als Zahlstelle (**Zahlstelle**) an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems zur Weiterleitung an die Gläubiger, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften.
- (2) *Erfüllung.* Zahlungen seitens der Zahlstelle an das Clearingsystem befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- (3) *Zahltag.* Wenn der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Tag fiel, der kein Bankgeschäftstag ist, besteht der Anspruch der Anleihegläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

Bankgeschäftstag im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Geschäftsbanken in [Frankfurt am Main] [●] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und an dem das Clearingsystem sowie alle betroffenen Bereiche des vom Eurosystem betriebenen Echtzeit-Bruttoabwicklungssystems (**T2**) oder dessen Nachfolgesystems betriebsbereit und offen sind, um Zahlungen abzuwickeln.

- (4) *Zahlstelle.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Zahlstelle zu bestellen und/oder die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern.
- (5) *Steuern, Gebühren und Abgaben.* Alle in Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Anleihegläubigern zu tragen und zu zahlen. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 5 Rückzahlung

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

- (1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am [●] (**Fälligkeitstag**) zum Nennwert zurückgezahlt.

[falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

- (2) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.
 - (a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Unterabsatz (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, [am] [an den] [**im Fall von mehreren Wahl-Rückzahlungstagen (Call) einfügen:** relevanten] Wahl-Rückzahlungstag[en] (Call) zu ihrem Rückzahlungsbetrag zuzüglich etwaiger bis zum [**im Fall von mehreren Wahl-Rückzahlungstagen (Call) einfügen:** relevanten] Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen.

Wahl-Rückzahlungstag[e] (Call): [**Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call) einfügen**]

- (b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 8 mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [10] **[andere Mindestkündigungsfrist einfügen]** und nicht mehr als [60] **[andere Höchstkündigungsfrist einfügen]** Tagen bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:
- (i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen; und
 - (ii) den **[im Fall von mehreren Wahl-Rückzahlungstagen (Call) einfügen]**: relevanten] Wahl-Rückzahlungstag (Call).]

§ 6 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

§ 7 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tages der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennwert erhöhen. Der Begriff **Schuldverschreibungen** umfasst in einem solchen Fall auch die zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, Schuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Gläubiger der Schuldverschreibungen hiervon zu unterrichten. Die von der Emittentin zurück erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterveräußert oder entwertet werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.
- (3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 8 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden auf der Internetseite [der Emittentin: www.frankfurter-volksbank.de]**[andere Internetseite einfügen]** veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist, und zugegangen.

§ 9 Änderung der Anleihebedingungen

- (1) *Änderung der Anleihebedingungen nach dem SchVG.* Bestimmungen in diesen Anleihebedingungen können in Übereinstimmung mit dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512; Schuldverschreibungsgesetz, **SchVG**) durch gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Anleihegläubigern oder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufgrund kollektiver Bindung geändert werden.
- (2) *Mehrheitsbeschlüsse.* Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss mit Wirkung für alle Gläubiger derselben Schuldverschreibung solchen Änderungen dieser Anleihebedingungen zustimmen, die von der Emittentin vorgeschlagen werden.
- (3) *Mehrheitserfordernisse.* Die Anleihegläubiger entscheiden dabei grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Schuldverschreibungen geändert werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer

Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit). Die Anleihegläubiger beschließen entweder in einer Gläubigerversammlung (§ 11) oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 SchVG.

- (4) *Stimmrecht.* Das Stimmrecht jedes Anleihegläubigers entspricht dem Anteil des Nennwerts der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen am Gesamtnennwert der ausstehenden Schuldverschreibungen, wobei das Stimmrecht für Anteile der Emittentin nach genauerer Maßgabe des § 6 Absatz 1 SchVG ruht und diese nicht zu den ausstehenden Schuldverschreibungen zählen.

§ 10

Gemeinsamer Vertreter

Zur Wahrnehmung ihrer Rechte können die Anleihegläubiger nach Maßgabe des § 7 SchVG einen Gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger (**Gemeinsamer Vertreter**) bestellen, der die ihm im SchVG zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.

§ 11

Gläubigerversammlung

- (1) *Einberufung.* Die Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem Gemeinsamen Vertreter einberufen. Sie muss nach Maßgabe des § 9 SchVG einberufen werden, wenn Anleihegläubiger, deren gehaltene Schuldverschreibungen zusammen 5 % des Nennwerts der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen oder überschreiten, dies gegenüber der Emittentin schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen Gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen oder aus sonstigem besonderem Interesse eine Einberufung berechtigterweise verlangen.
- (2) *Teilnahme.* Die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte eines Anleihegläubigers ist davon abhängig, dass der jeweilige Anleihegläubiger eine schriftliche Bescheinigung seines depotführenden Instituts vorlegt, die seinen vollen Namen und seine volle Anschrift enthält und den Gesamtnennwert der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen am siebten Kalendertag vor dem Tag der Gläubigerversammlung (Stichtag) angibt.
- (3) *Anmeldung.* Ferner hat sich jeder Anleihegläubiger vor Teilnahme an der Gläubigerversammlung bis spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung in Textform bei der Emittentin anzumelden.
- (4) *Ort.* Die Gläubigerversammlung findet nach Wahl der Emittentin in [Frankfurt am Main] [oder] [anderen Ort einfügen: •] statt.

§ 12

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort für alle sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Inhaber von Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
- (3) *Gerichtsstand.* Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Streitigkeiten oder sonstigen Verfahren (**Rechtsstreitigkeiten**) ist für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Frankfurt am Main.

§ 13

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen und den

wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten. Entsprechendes gilt für Vertragslücken, sofern sie sich nicht nach Absatz (3) beseitigen lassen.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen für einen sachkundigen Leser offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Anleihegläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen widersprüchliche und/oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die zur Auflösung des Widerspruchs bzw. der Füllung der Lücke bestimmt sind und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, d.h. deren rechtliche und finanzielle Situation nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen.
- (4) Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Anleihebedingungen nach den Absätzen (2) und (3) werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.

VII. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Wichtiger Hinweis

Die nachfolgenden Angaben stellen ein Muster der endgültigen Bedingungen für die Emission der in diesem Basisprospekt beschriebenen Schuldverschreibungen (**Endgültige Bedingungen**) dar, wobei die mit einem Platzhalter („[•]“) gekennzeichneten Stellen in den Endgültigen Bedingungen durch Einzelheiten, bestehend aus einer oder mehreren Informationen, ausgefüllt bzw. ergänzt werden können und die mit eckigen Klammern („[]“) gekennzeichneten Optionen ausgewählt oder gestrichen werden, und zwar, sofern anwendbar, alternativ oder kumulativ. Die Endgültigen Bedingungen sind nur zusammen mit dem Basisprospekt (ggf. ergänzt durch einen oder mehrere Nachträge) gemeinsam zu lesen. Der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge können in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.frankfurter-volksbank.de/service/pflichtinformationen.html) eingesehen werden. Vollständige Informationen in Bezug auf die Emittentin und die Schuldverschreibungen sind nur in der Gesamtheit dieser Endgültigen Bedingungen und dem Basisprospekt enthalten.

[VERBOT DES VERKAUFS AN KLEINANLEGER IM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM

Die Schuldverschreibungen sind nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur sonstigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum (**EW**) bestimmt und sollten Kleinanleger im EWR nicht angeboten, nicht an diese verkauft und diesen auch nicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte in der jeweils geltenden Fassung (die **PRIP-Verordnung**) erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR nach der PRIIP-Verordnung rechtswidrig sein. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 11 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, in der jeweils geltenden Fassung (**MiFID II**); (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb in der jeweils geltenden Fassung, soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 10 MiFID II gilt; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung.]

[PRODUKTÜBERWACHUNG NACH MIFID II / AUSSCHLIESSLICHER ZIELMARKT GEEIGNETE GEGENPARTEIEN UND PROFESSIONELLE KUNDEN

Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens der Frankfurter Volksbank Rhein/Main eG (der **Konzepteur**) hat die Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen ausschließlich geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden sind, wie jeweils in [der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, in der jeweils geltenden Fassung, **MiFID II**] [MiFID II] definiert [**weitere Zielmarktkriterien festlegen**], und (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind. [**Etwaige negative Zielmärkte festlegen**] Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein **Vertreiber**), sollte die

Zielmarktbewertung des Konzepteurs berücksichtigen, wobei ein der MiFID II unterliegender Vertreiber jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarktbewertung des Konzepteurs) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.]

[PRODUKTÜBERWACHUNG NACH MIFID II / ZIELMARKT GEEIGNETE GEGENPARTEIEN, PROFESSIONELLE KUNDEN UND KLEINANLEGER

Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens der Frankfurter Volksbank Rhein/Main eG (der **Konzepteur**) hat die Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger sind, wie jeweils in [der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, in der jeweils geltenden Fassung, **MiFID II**] [MiFID II] definiert [**weitere Zielmarktkriterien festlegen**], und [(ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen geeignet sind [, einschließlich Anlageberatung, Portfolioverwaltung, beratungsfreies Geschäft und reines Ausführungsgeschäft]] [(ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind und (iii) die folgenden Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung [,] [und] Portfolioverwaltung [,] [und] [beratungsfreies Geschäft] [und reines Ausführungsgeschäft]. [**Etwaige negative Zielmärkte festlegen**]. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt, (ein **Vertreiber**) sollte die Zielmarktbewertung des Konzepteurs berücksichtigen, wobei ein der MiFID II unterliegender Vertreiber jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarktbewertung des Konzepteurs) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.]

Frankfurter Volksbank Rhein/Main

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

gemäß Artikel 8 Absatz (5) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017

[Kommerzielle Bezeichnung der zu emittierenden Schuldverschreibung einfügen:

[bis zu] EUR [●] [●] % Inhaberschuldverschreibungen]

[Nummer der Serie einfügen: Serie [●]]

begeben aufgrund des Basisprospekts
vom 5. Juni 2024

der

**Frankfurter Volksbank Rhein/Main eG
(Emittentin)**

[Datum der Endgültigen Bedingungen einfügen: ●]

[Im Fall einer Aufstockung von Schuldverschreibungen einfügen: (Aufstockung der **[Namen der Emission einfügen]**, die am **[Datum einfügen]** aufgrund des Basisprospekts vom 5. Juni 2024 begeben wurden)]

[Wenn eine Fortführung des Angebots auf Grundlage eines Nachfolge-Basisprospekts geplant ist, einfügen: Die Gültigkeit des Basisprospekts endet gemäß Artikel 12 Prospektverordnung am 5. Juni 2025. Das öffentliche Angebot von Wertpapieren, die auf Grundlage dieses Basisprospekts begeben wurden, kann nach Ablauf der Gültigkeit dieses Basisprospekts anhand eines Nachfolge-Basisprospekts („Nachfolge-Basisprospekt“) aufrechterhalten werden. Der Nachfolge-Basisprospekt muss eine Fortführung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere vorsehen und vor Ablauf der Gültigkeit dieses Basisprospekts gebilligt und veröffentlicht werden. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem Nachfolge-Basisprospekt zu lesen. Der Nachfolge-Basisprospekt wird in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.frankfurter-volksbank.de/service/pflichtinformationen.html) veröffentlicht. Eine weitere Fortführung des öffentlichen Angebots kann mit einem oder mehreren hierauf folgenden Nachfolge-Basisprospekten erfolgen, für die die gleichen Voraussetzungen wie für den Nachfolge-Basisprospekt gelten.]

Inhaltsverzeichnis

I.	Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot	[•]
II.	Anleihebedingungen	[•]
	[Anhang: Emissionsspezifische Zusammenfassung.....	[•]]

Die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1129 (**Prospektverordnung**) abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt der Frankfurter Volksbank Rhein/Main eG für die Emission von Inhaberschuldverschreibungen vom 5. Juni 2024 (**Basisprospekt**) und etwaigen dazugehörigen Nachträgen zu lesen. Eventuelle Nachträge sind ebenso wie der Basisprospekt auf der Internetseite der Emittentin unter www.frankfurter-volksbank.de/service/pflichtinformationen.html abrufbar. Um sämtliche Angaben zu den angebotenen Schuldverschreibungen zu erhalten, ist der Basisprospekt im Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen zu lesen.

[**Bei Schuldverschreibungen, die Kleinanlegern im Sinne des Artikels 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 angeboten werden, einfügen:** Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Wertpapieremission angefügt] [**Bei Schuldverschreibungen, die ausschließlich Großanlegern im Sinne des Artikels 8 Absatz (2) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 angeboten werden, optional einfügen:** Die Emittentin erstellt für diese Wertpapieremission keine emissionsspezifische Zusammenfassung.]

I. Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot

Nummer der Serie:	[●]
WKN:	[●]
ISIN:	[●]
Gesamtnennbetrag:	[●]
Emissionsvolumen	[●]
Begebungstag:	[●]
Rang:	Die Schuldverschreibungen werden als nicht-nachrangige [bevorrechtigte] [nicht-bevorrechtigte] Inhaberschuldverschreibungen ausgegeben. [Als nicht-nachrangige nicht-bevorrechtigte Inhaberschuldverschreibungen (Senior Non-Preferred) handelt es sich um Schuldtitel im Sinne des § 46f Absatz 6 Gesetz über das Kreditwesen (KWG). Sie werden im Falle der Insolvenz daher gemäß § 46f Absatz 5 KWG erst nach den übrigen Insolvenzforderungen im Sinne des § 38 Insolvenzordnung berichtigt und besitzen diesen gegenüber mithin einen niedrigeren Rang. Dadurch entfällt auf die betroffenen Schuldverschreibungen gegebenenfalls ein größerer Verlustanteil.] [Diese Schuldverschreibungen stehen als sog. bevorrechtigte Schuldtitel (Senior Preferred) im Sinne des § 46f Absatz 5 des

	Kreditwesengesetzes (KWG) im Rang vor allen nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG.]
Rating[s]:	[Die Schuldverschreibungen haben [das folgende Rating:] [die folgenden Ratings:] [Rating[s] einfügen] [Kurze Erläuterung der Bedeutung des Ratings bzw. der Ratings einfügen, sofern von der Ratingagentur veröffentlicht.] [Angabe der Informationsquelle einfügen] [Einzelheiten einfügen, ob die jeweilige Ratingagentur ihren Sitz in der Europäischen Union hat und gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (in der jeweils geltenden Fassung) registriert ist oder die Registrierung beantragt hat.] [Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen haben kein eigenständiges Rating [,das im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt wurde].]
Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, welche die Grundlage für die Schaffung der Schuldverschreibungen bilden:	[•]
Zeitraum des öffentlichen Angebots:	Das öffentliche Angebot beginnt am [•] und [erfolgt fortlaufend] [endet am [•]].
Zeichnungsfrist:	Entfällt. Die Zuteilung erfolgt bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Kaufanträge. Ein besonderes Verfahren zur Meldung des zugeordneten Betrages existiert nicht.
Mindestanlagebetrag	[•]
Kategorien potenzieller Investoren:	[•]
Besondere Bedingungen des Angebots:	[•] [Entfällt.]
Ausgabepreis je Teilschuldverschreibung:	[anfänglich] [100% des Nennwerts] [EUR [•]] [Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend festgesetzt.]

	[Die Emittentin stellt unabhängig von der Erteilung einer Abrechnung an jedem Geschäftstag auf Anfrage Ankaufskurse zum Erwerb von Schuldverschreibungen.]
Im Preis enthaltene Kosten:	[●] [Entfällt.]
Name und Anschrift von aufgrund einer festen Zusage übernehmender Institute:	[Name einfügen: [●], Adresse einfügen: [●]] [Entfällt.]
Name und Anschrift von auf Best-Effort-Basis übernehmender Institute:	[Name einfügen: [●], Adresse einfügen: [●]] [Entfällt.]
Hauptmerkmale der Übernahmevereinbarung (einschließlich Quoten):	[●] [Entfällt.] Gesamtbetrag von Übernahme- provision und Platzierungsprovision: [●] [Ent- fällt.] Datum des Übernahmevertrages: [●] [Entfällt.]
Rendite:	Die durch einen Erwerb der Schuldverschrei- bungen erzielbare Rendite beträgt [auf Grundlage des anfänglichen Ausgabeprei- ses] [●].
Interessen Beteiligter:	<i>[Spezifizierung der involvierten natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission und/oder dem Angebot beteiligt sind und Art des Interesses einschließlich Interessen-konfliktes, die für die Emission und/oder das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind zum Beispiel bei Vereinbarung von Abschlägen vom Ausgabepreis oder Rückvergütungen aus Ausgabeaufschlägen für Vertriebspartner: [●]]</i> <i>[Falls anwendbar: Die Emittentin handelt als [Berechnungsstelle sowie Zahlstelle] für die Schuldverschreibungen. In diesen Funktionen kann es ihre Aufgabe sein, für die Schuldverschreibungen relevante Werte zu berechnen, was sich auf deren Wert auswirken kann. Ferner können von ihr erhobene Margen oder gezahlte Provisionen zu Kostenbelastungen führen und Emissionen weiterer Schuldverschreibungen Einfluss auf die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen haben und somit zu Interessenkonflikten führen.]</i> <i>[[Außer den im Basisprospekt vom 5. Juni 2024 unter dem Abschnitt „Organe der Emittentin“ genannten Interessenkonflikten] liegen [ansonsten] keine Interessen oder</i>

	Interessenkonflikte von an der Emission und/oder dem Angebot beteiligten natürlichen oder juristischen Personen vor, die für die Emission oder das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.]
Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse:	[Die Emittentin verwendet den Erlös aus der Begebung von Schuldverschreibungen grundsätzlich zur Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit. Sie hat die Freiheit, die Erlöse nach eigenem Ermessen zu verwenden.] [Andere Gründe für das Angebot und anderen Verwendungszweck der Erlöse einfügen.] <i>[Angabe der geschätzten Gesamtkosten der Emission bzw. des Angebots und des Nettobetrages der Erträge, aufgeschlüsselt nach den wichtigsten Verwendungszwecken und dargestellt nach Priorität dieser Verwendungszwecke; Sofern die antizipierten Erträge nicht ausreichend sein werden, um alle vorgeschlagenen Verwendungszwecke zu finanzieren, sind die Höhe und die Quellen der benötigten übrigen Finanzmittel anzugeben: [•].] [Entfällt.]</i>
Zustimmung zur Prospektnutzung:	[Entfällt.] [Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts durch jede anbietende Bank und/oder jeden weiteren anbietenden Finanzintermediär für die spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland zu. Die spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen darf in dem Zeitraum vom [•] (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich) erfolgen.] [Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts durch [die] [den] folgende[n] [Bank[en] [und] [Finanzintermediär[e] für die spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland zu: [Name(n) und Adresse(n) einfügen]. Die spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen darf in dem Zeitraum vom [•] (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich) erfolgen. Alle neuen Informationen bzgl. [der Bank[en]]

	[und/oder] [des Finanzintermediärs] [der Finanzintermediäre], die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts bzw. zum Zeitpunkt der Übermittlung dieser Endgültigen Bedingungen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht bekannt waren, werden auf der Internetseite [relevante Internetseite einfügen] veröffentlicht.] [Diese Zustimmung erfolgt vorbehaltlich [Bedingungen einfügen].] [Diese Zustimmung erfolgt nach Maßgabe der vorgenannten Beschränkungen, aber nicht vorbehaltlich etwaiger weiterer Bedingungen.]
--	---

II. Anleihebedingungen

[In den Endgültigen Bedingungen werden die Anleihebedingungen für die genaue Ausgestaltung der Schuldverschreibungen (Abschnitt VI. ANLEIHEBEDINGUNGEN im Prospekt) wiederholt.]

Frankfurt am Main, den *[Datum der Endgültigen Bedingungen einfügen: [•]]*

Frankfurter Volksbank Rhein/Main eG

VIII. STEUERLICHE WARNHINWEISE

DIE STEUERGESETZGEBUNG DES MITGLIEDSTAATS DES POTENZIELLEN ERWERBERS VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DES GRÜNDUNGSSTAATS DER EMITTENTIN (DEUTSCHLAND) KÖNNEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE ERTRÄGE AUS DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN HABEN.

POTENZIELLEN KÄUFERN VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN WIRD EMPFOHLEN, IHRE EIGENEN STEUERBERATER HINSICHTLICH DER STEUERLICHEN FOLGEN DES ERWERBS, DES BESITZES UND DER VERÄUSSERUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ZU KONSULTIEREN.

IX. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die nachstehenden Angaben sind allgemeiner Natur. Anlegern wird daher empfohlen, sich in Bezug auf den beabsichtigten Erwerb bzw. das Halten oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen angemessen beraten zu lassen. Anleger müssen sich vergewissern, dass sie berechtigt sind, die Schuldverschreibungen zu erwerben bzw. zu halten oder zu veräußern.

1. Allgemeines

Die Emittentin gestattet den Verkauf und den Erwerb der Schuldverschreibungen lediglich in Deutschland.

Sollten dessen ungeachtet Schuldverschreibungen in andere Länder verkauft werden, sind etwaige Anbieter verpflichtet, alle anwendbaren Rechtsvorschriften derjenigen Staaten, in denen sie die Schuldverschreibungen anbieten, verkaufen oder liefern oder diesen Prospekt oder sonstige Informationen in Bezug auf diesen Prospekt oder die Emission von Schuldverschreibungen verteilen bzw. Anlegern zukommen lassen, einzuhalten und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften dieser Staaten sämtliche für solche Angebote, Verkäufe oder Lieferungen benötigten Zustimmungen oder Erlaubnisse einzuholen. Für das Einhalten solcher Rechtsvorschriften haftet die Emittentin nicht.

Die Emittentin gewährleistet nicht, dass die Schuldverschreibungen jederzeit im Einklang mit den anwendbaren Vorschriften oder sonstigen Erfordernissen in einem bestimmten Land rechtmäßig verkauft werden können. Demzufolge übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung für die Möglichkeit eines solchen Verkaufs. Ungeachtet dessen, dass die Schuldverschreibungen lediglich in Deutschland verkauft und erworben werden dürfen, gelten für den Europäischen Wirtschaftsraum und die Vereinigten Staaten die folgenden zusätzlichen Verkaufsbeschränkungen:

2. Europäischer Wirtschaftsraum

Wenn die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen ein „Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum“ vorsehen, wurden Schuldverschreibungen, die Gegenstand des mit diesem Prospekt beabsichtigten und durch die diesbezüglichen Endgültigen Bedingungen vollständigten Angebots sind, Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum (mit Ausnahme von Deutschland) weder angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt noch werden solche Schuldverschreibungen angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung haben die nachfolgend aufgeführten Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

- (a) **Kleinanleger** bezeichnet eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt:
 - (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 11 der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils geltenden Fassung, "**MiFID II**"); oder
 - (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb, soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 10 MiFID II gilt; oder

- (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne der Prospektverordnung; und
- (b) ein **Angebot** umfasst eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf der Schuldverschreibungen zu entscheiden.

Wenn die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen kein "Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum" vorsehen, werden die Schuldverschreibungen nur unter den folgenden Umständen in Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (jeweils ein **Relevanter** Mitgliedstaat) öffentlich angeboten werden:

- (a) wenn die für die Schuldverschreibungen erstellten Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass ein Angebot der Schuldverschreibungen über die in Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung genannten Fälle hinaus in dem Relevanten Mitgliedstaat (ein **nicht einer Befreiung unterliegendes Angebot**) erfolgen kann, nach dem Tag der Veröffentlichung dieses Prospekts, der von der zuständigen Behörde in dem Relevanten Mitgliedstaat gebilligt wurde oder, sofern einschlägig, in einem anderen Relevanten Mitgliedstaat gebilligt und an die zuständige Behörde in diesem Relevanten Mitgliedstaat notifiziert wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung, und zwar während des Zeitraums, der an den in diesem Prospekt bzw. den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tagen beginnt und endet und sofern die Emittentin einer Nutzung dieses Prospekts und der Endgültigen Bedingungen für den Zweck eines nicht einer Befreiung unterliegenden Angebots schriftlich zugestimmt hat;
- (b) jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind;
- (c) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern (wie in der Prospektverordnung definiert)); oder
- (d) jederzeit unter anderen in Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung beschriebenen Umständen oder gemäß anwendbarem nationalem Recht eines jeden Relevanten Mitgliedstaats;

wobei im Falle eines der in den vorstehenden Absätzen (b) bis (d) genannten Angebote von Schuldverschreibungen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung (i) eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung oder (ii) eines Nachtrags zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung nicht besteht.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkung bezeichnet **öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen** eine Mitteilung in einem Relevanten Mitgliedstaat in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf der Schuldverschreibungen zu entscheiden. **Prospektverordnung** bezeichnet die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung.

Für unter diesem Prospekt begebene unbesicherte und nicht-nachrangige, nicht bevorrechtigte (Senior Non-Preferred) Schuldverschreibungen ist beim Vertrieb an Kleinanleger die jeweils nationale Umsetzung von Artikel 44a der BRRD zu berücksichtigen. Für unbesicherte und nicht-nachrangige, nicht bevorrechtigte (Senior Non-Preferred), die unter diesem Prospekt begeben werden, ist der Vertrieb an Kleinanleger gemäß § 67 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes (**WpHG**) in Deutschland nur zulässig, wenn die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Mindeststückelung gemäß § 65b WpHG Euro 50.000 beträgt.

3. Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen wurden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (**Securities Act**) registriert und werden auch in Zukunft nicht registriert werden. Die Schuldverschreibungen dürfen weder innerhalb der Vereinigten Staaten noch an bzw. zu Gunsten von US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden, außer aufgrund einer Ausnahme von der Registrierungspflicht gemäß dem Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht dieser Registrierungspflicht unterliegt. Jeder Anbieter dieser Schuldverschreibungen wird zusichern und vereinbaren müssen, dass weder er noch in seinem Auftrag handelnde Dritte die Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten angeboten, verkauft oder geliefert haben und auch in Zukunft nicht anbieten, verkaufen oder liefern werden, außer in Übereinstimmung mit Rule 903 der Regulation S des Securities Act (**Regulation S**). Weiterhin wird jeder Anbieter der Schuldverschreibungen zusichern und vereinbaren müssen, dass weder er noch im Sinne der Regulation S mit ihm verbundene Parteien (*affiliates*), noch eine sonstige Person, die im Namen des Anbieters oder im Namen von mit ihm verbundenen Personen handelt, gezielte Verkaufsanstrengungen (*directed selling efforts*) hinsichtlich der Schuldverschreibungen unternommen haben bzw. unternehmen werden. Den in diesem Absatz verwendeten Begriffen kommt die ihnen in der Regulation S zugewiesene Bedeutung zu.

Darüber hinaus kann bis nach Ablauf von 40 Tagen nach Beginn des Angebots der Schuldverschreibungen ein Angebot oder Verkauf der Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten durch einen nicht am Angebot teilnehmenden Platzeur zu einer Verletzung der Registrierungspflicht gemäß dem Securities Act führen.

Die Schuldverschreibungen unterliegen den Anforderungen des US-Steuerrechts und dürfen weder in den Vereinigten Staaten oder in deren Besitzungen noch an eine US-Person angeboten oder verkauft werden, außer bei bestimmten Transaktionen, die nach den US-Steuervorschriften zulässig sind. Den in diesem Absatz verwendeten Begriffen kommen die ihnen in der US Internal Revenue Code of 1986 und damit zusammenhängenden Verordnungen oder sonstigen amtlichen Richtlinien zugewiesene Bedeutungen zu.

4. Vereinigtes Königreich

Die Schuldverschreibungen wurden und werden Privatanlegern im Vereinigten Königreich weder angeboten noch verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt.

Für die Zwecke dieser Bestimmung:

- (a) bezeichnet Privatanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt:
 - (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne der Definition in Artikel 2 Nr. 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/565, in der Form, in der diese kraft des britischen Gesetzes über den Austritt aus der

Europäischen Union von 2018 (European Union (Withdrawal) Act 2018; EUWA) Bestandteil des Rechts des Vereinigten Königreichs geworden ist; oder

- (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Bestimmungen des britischen Gesetzes über Finanzdienstleistungen und Märkte von 2000 (Financial Services and Markets Act 2000; FSMA) sowie von zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 gemäß dem FSMA erlassenen Vorschriften und Bestimmungen, soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nr. 8 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gilt, in der Form, in der diese kraft des EUWA Bestandteil des Rechts des Vereinigten Königreichs geworden ist; oder
 - (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne von Artikel 2 der britischen Prospektverordnung (UK Prospectus Regulation); und
- (b) ein Angebot umfasst eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf der Schuldverschreibungen zu entscheiden.

X. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Erklärung zu Sachverständigen und Informationen seitens Dritter

In den Prospekt wurden keine Berichte von Sachverständigen aufgenommen.

2. Angaben von Seiten Dritter und Einbeziehung von Hyperlinks in den Basisprospekt

Die Emittentin bestätigt ferner, dass Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben werden und, soweit der Emittentin bekannt oder soweit aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ersichtlich, keine Tatsachen fehlen, die die Angaben unkorrekt oder irreführend erscheinen lassen können.

Soweit in diesem Basisprospekt Hyperlinks zu Websites enthalten sind, so sind die Informationen auf den Websites nicht Teil des Basisprospekts und wurden nicht von der BaFin geprüft oder gebilligt. Zu den mittels Verweises einbezogenen Dokumenten siehe „XII. DURCH VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN“.

Zu den bei der Erstellung dieses Prospekts verwendeten Quellen gehören insbesondere:

- Europäische Zentralbank, Geldpolitische Beschlüsse – 7. März 2024, abrufbar unter www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2024/html/ecb.mp240307~a5fa52b82b.de.html;
- Sachverständigenrat für Wirtschaft: Pressemitteilung zum Jahresgutachten 2023/24, abrufbar unter www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/jahresgutachten-2023-pressemitteilung.html#:~:text=Der%20Sachverst%C3%A4ndigenrat%20Wirtschaft%20erwartet%20f%C3%BCr,kommenden%20Jahr%202%2C6%20Prozent;
- IHK Frankfurt am Main, Beschäftigungs- und Konjunkturprognose FrankfurtRheinMain 2024, abrufbar unter www.frankfurt-main.ihk.de/hauptnavigation/wirtschaftspolitik/konjunktur-und-statistik/konjunktur/beschaefigungs-und-konjunkturprognose-frankfurtrheinmain-5309960.

3. Hinweise zur Billigung des Prospekts durch die BaFin

Im Hinblick auf die Billigung des Basisprospekts durch die BaFin wird erklärt:

- Dieser Prospekt wurde durch die BaFin als zuständiger Behörde gemäß der Prospektverordnung gebilligt.
- Die BaFin billigt diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung.
- Eine solche Billigung sollte nicht als Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekt ist, erachtet werden.
- Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Schuldverschreibungen vornehmen.

4. Hinweise zur Gültigkeitsdauer des Prospekts

Dieser Prospekt ist mit Ablauf des 5. Juni 2025 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Prospekt ungültig geworden ist. Der Prospekt ist nach seiner Billigung 12 Monate lang für öffentliche Angebote oder Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt gültig, sofern er um etwaige gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung erforderliche Nachträge ergänzt wird.

5. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Die Emittentin wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festlegen, ob sie einer Verwendung dieses Prospekts (einschließlich etwaiger Nachträge und der bei der zuständigen Aufsichtsbehörde hinterlegten jeweiligen Endgültigen Bedingungen) für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen in Deutschland (i) nicht zustimmt oder (ii) durch alle anbietenden Banken und Finanzintermediäre (generelle Zustimmung) oder (iii) durch die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgeführten und benannten anbietenden Banken und Finanzintermediäre (individuelle Zustimmung) während der Angebotsfrist (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt) für die spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen zustimmt. Die Endgültigen Bedingungen können zudem Bedingungen vorsehen, an die die Zustimmung zur Prospektnutzung gebunden ist.

Die Erteilung der Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts setzt voraus, dass dieser Prospekt in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung noch gültig ist. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts auch hinsichtlich der späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Banken und Finanzintermediäre, denen sie ihre generelle oder individuelle Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts gegeben hat.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf wird auf der Internetseite der Emittentin (www.frankfurter-volksbank.de/service/pflichtinformationen.html) veröffentlicht.

Dieser Prospekt darf potenziellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt wird auf der Internetseite der Emittentin (www.frankfurter-volksbank.de/service/pflichtinformationen.html) veröffentlicht.

Bei der Verwendung dieses Prospekts haben jede anbietende Bank und jeder anbietende Finanzintermediär sicherzustellen, dass sie alle anwendbaren Gesetze und Rechtsvorschriften beachten und den als anwendbar identifizierten Zielmarkt für die Schuldverschreibungen und die Vertriebskanäle für die Schuldverschreibungen in dem Abschnitt mit der Überschrift "Produktüberwachung nach MiFID II / Ausschließlicher Zielmarkt geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden" bzw. "Produktüberwachung nach MiFID II / Zielmarkt geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger" in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen berücksichtigen. Die Emittentin kann zudem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen weitere Bedingungen festlegen, die mit dieser Zustimmung einhergehen und die für die Verwendung dieses Prospekts relevant sind.

Für den Fall, dass eine anbietende Bank oder ein anbietender Finanzintermediär ein Angebot macht, wird diese Bank oder dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen unterrichten.

Im Falle einer individuellen Zustimmung werden neue Informationen zu anbietenden Banken und Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung dieses Prospekts oder ggf. der Übermittlung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, auf der Internetseite der Emittentin (www.frankfurter-volksbank.de/service/pflichtinformationen.html) veröffentlicht.

Im Falle einer generellen Zustimmung hat jede anbietende Bank und jeder Finanzintermediär, die bzw. der diesen Prospekt nutzt, auf ihrer bzw. seiner Internetseite anzugeben, dass sie bzw. er diesen Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß dem Securities Act oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaates oder einer anderen Jurisdiktion der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Die Schuldverschreibungen werden in Inhaberform begeben und unterliegen bestimmten Anforderungen des US-Steuerrechts. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Schuldverschreibungen weder innerhalb der Vereinigten Staaten noch an eine US-Person oder auf deren Rechnung oder zugunsten einer US-Person angeboten, verkauft oder geliefert werden. Der Begriff „US-Person“ hat die Bedeutung, die ihm in Regulation S und dem US. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung und den dazugehörigen Vorschriften zugewiesen wird. Die Schuldverschreibungen werden außerhalb der Vereinigten Staaten an Nicht-US-Personen gemäß Regulation S angeboten und verkauft und dürfen zu keinem Zeitpunkt im rechtlichen oder wirtschaftlichen Besitz einer US-Person sein. Eine Beschreibung bestimmter Beschränkungen für das Angebot und den Verkauf von Schuldverschreibungen und für die Verbreitung dieses Prospekts findet sich unter „IX. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN“.

Weder dieser Prospekt noch ein Nachtrag oder die Endgültigen Bedingungen dürfen zum Zwecke eines Angebots oder einer Aufforderung an eine Person in einer Rechtsordnung verwendet werden, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist, oder an eine Person, der gegenüber ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung gesetzeswidrig ist.

6. Einsehbare Dokumente

Der Geschäftsbericht 2023, der den Konzernabschluss 2023 und den Jahresabschluss 2023 sowie die zugehörigen Bestätigungsvermerke des Abschlussprüfers enthält, sowie der Geschäftsbericht 2022, der den Konzernabschluss 2022 und den zugehörigen Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers enthält, sind während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts auf der Internetseite der Emittentin unter www.frankfurter-volksbank.de/berichte abrufbar und einsehbar.

Die Satzung der Emittentin ist während der üblichen Öffnungszeiten bei der Frankfurter Volksbank Rhein/Main, Börsenstraße 7-11, 60313 Frankfurt am Main, sowie auf der Internetseite der Emittentin unter www.frankfurter-volksbank.de/satzung einsehbar.

XI. FINANZINFORMATIONEN

1. Konzernabschluss 2023

Der geprüfte Konzernabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr, nebst uneingeschränktem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, ist durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen (siehe „XII. DURCH VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN“).

2. Konzernabschluss 2022

Der geprüfte Konzernabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr, nebst uneingeschränktem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, ist durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen (siehe „XII. DURCH VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN“).

3. Jahresabschluss 2023

Der geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr, nebst uneingeschränktem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, ist durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen (siehe „XII. DURCH VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN“).

XII. DURCH VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit folgenden Dokumenten zu lesen:

- dem geprüften Konzernabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr, nebst uneingeschränktem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers;
- dem geprüften Konzernabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr, nebst uneingeschränktem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers;
- dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr, nebst uneingeschränktem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers;

die (mit Ausnahme der Bestätigungsvermerke) jeweils gemäß Art. 19 der Prospektverordnung mittels Verweises in diesen Prospekt (Abschnitt „XI. FINANZINFORMATIONEN“) aufgenommen sind, jeweils von der Emittentin erstellt wurden und unter www.frankfurter-volksbank.de/berichte abrufbar sind sowie der BaFin vorgelegt wurden; die Bestätigungsvermerke für die Konzernabschlüsse 2023 und 2022 sowie den Jahresabschluss 2023 sind in diesem Prospekt im Abschnitt XIII. BESTÄTIGUNGSVERMERKE abgedruckt.

Die in den mittels Verweises aufgenommenen Dokumenten enthaltenen Informationen sind in diesen Prospekt nur insoweit aufgenommen, als sie nachstehend aufgeführt sind, und sind im Übrigen nicht Bestandteil dieses Prospekts. Die nicht aufgenommenen Teile der benannten Dokumente sind für den Anleger nicht relevant oder werden an anderer Stelle in diesem Prospekt behandelt.

Geprüfter Konzernabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr (enthalten im Geschäftsbericht 2023):

Konzernbilanz	Seiten 84 bis 85
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	Seite 86
Konzernanhang	Seiten 87 bis 101
Kapitalflussrechnung	Seite 102

Der Geschäftsbericht 2023, der den Konzernabschluss 2023 enthält, kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

<https://www.frankfurter-volksbank.de/gb23>

Geprüfter Konzernabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr (enthalten im Geschäftsbericht 2022)

Konzernbilanz	Seiten 82 bis 83
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	Seite 84
Konzernanhang	Seiten 85 bis 99
Kapitalflussrechnung	Seite 100

Der Geschäftsbericht 2022, der den Konzernabschluss 2022 enthält, kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

<https://www.frankfurter-volksbank.de/gb22>

Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr (enthalten im Geschäftsbericht 2023):

Jahresbilanz	Seiten 42 bis 43
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite 44
Anhang	Seiten 45 bis 57

Der Geschäftsbericht 2023, der den Jahresabschluss 2023 enthält, kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

<https://www.frankfurter-volksbank.de/gb23>

XIII. BESTÄTIGUNGSVERMERKE

1. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für den Konzernabschluss 2023

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Frankfurter Volksbank Rhein/Main eG, Frankfurt am Main

Vermerk über die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der Frankfurter Volksbank Rhein/Main eG, Frankfurt am Main (im Folgenden "Genossenschaft" oder "Mutterunternehmen") und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2023, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Eigenkapitalspiegel und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der Genossenschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 geprüft. Im Lagebericht wird auf die Veröffentlichung des gesonderten nichtfinanziellen Berichts nach § 289b bis 289e i. V. m. § 315b HGB im Elektronischen Bundesanzeiger verwiesen. In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich unsere Prüfung nicht auf diesen gesonderten nichtfinanziellen Bericht.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kreditgenossenschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Konzernlagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der im Abschnitt "Sonstige Informationen" genannten Bestandteile des Konzernlageberichts. Unser Prüfungsurteil zum Konzernlagebericht erstreckt sich auch nicht auf den Inhalt des oben genannten gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit §§ 340k, 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden "EU-APrVO") unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung

des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO i. V. m. §§ 55 Abs. 2, 38 Abs. 1a GenG, dass alle bei uns beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Konzernabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

1. Bewertung der Kundenforderungen

2. Verändertes Marktzinsumfeld und Auswirkungen auf den Konzernjahresabschluss

Unsere Darstellung der besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir jeweils wie folgt strukturiert:

- a) Sachverhalt und Problemstellung
- b) Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse
- c) Verweis auf weitergehende Informationen

zu 1.a)

Die Forderungen an Kunden, saldiert mit den gebildeten Risikovorsorgen, belaufen sich auf 9.209,3 Mio. EUR. Dies entspricht 60,0 % der Bilanzsumme des Konzerns. Zudem bestehen Eventualverbindlichkeiten in Höhe von 108,0 Mio. EUR und unwiderrufliche Kreditzusagen in Höhe von 741,8 Mio. EUR.

Die Identifizierung von Wertminderungen und die Ermittlung von Einzelwertberichtigungen sowie die Bemessung von Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und unwiderrufliche Kreditzusagen unterliegen wesentlichen Schätzungsunsicherheiten und Ermessensspielräumen. Das Risiko für den Konzernabschluss liegt darin, dass ein Wertberichtigungsbedarf nicht rechtzeitig identifiziert wird bzw. die Höhe der Wertberichtigung von der wirtschaftlichen Lage und Entwicklung der jeweiligen Kreditnehmer sowie von der Bewertung der Kreditsicherheiten beeinflusst wird. Daher ist die zutreffende Bewertung der Kundenforderungen für den Konzernabschluss und insbesondere für die Ertragslage von entscheidender Bedeutung und stellt nach unserer Einschätzung einen besonders wichtigen Prüfungssachverhalt dar.

zu 1.b)

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der Genossenschaft haben wir zunächst die Angemessenheit des relevanten internen Kontrollsystems der Genossenschaft zur Bewertung von Kundenforderungen beurteilt. Dabei haben wir Kontrollmaßnahmen in den zur Bewertung der Kundenforderungen relevanten Prozessen der Genossenschaft identifiziert. Für die relevanten Kontrollmaßnahmen haben wir deren Aufbau bzw. Ausgestaltung gewürdigt und uns vergewissert, dass diese Kontrollen eingerichtet sind.

In Folge haben wir uns von der Wirksamkeit der eingerichteten relevanten Kontrollen der Genossenschaft stichprobenhaft überzeugt.

Des Weiteren haben wir analytische Prüfungshandlungen durchgeführt. Dabei wurde der Datenbestand der Genossenschaft im Hinblick auf vordefinierte Prüfkriterien ausgewertet. In diesem Zuge wurden insbesondere die Gesamtzusage, die Höhe der ungesicherten Kreditteile sowie sonstige erkennbare Negativkriterien berücksichtigt.

Aufbauend auf den vorstehend genannten verschiedenen Prüfungshandlungen haben wir bewusst ausgewählte Kreditengagements hinsichtlich der Notwendigkeit und – soweit erforderlich – der Angemessenheit einer Risikoversorge einer Einzelfallprüfung unterzogen.

zu 1.c)

Weitere Angaben des Konzerns zur Bilanzierung und Bewertung von Forderungen im Kreditgeschäft sind im Anhang des Konzernabschlusses im Abschnitt Erläuterungen zu den Konsolidierungs-, Bilanzierungs-, Bewertungs- und Umrechnungsmethoden enthalten. Darüber hinaus beinhaltet der Konzernlagebericht Erläuterungen zur Steuerung und Überwachung der Adressenausfallrisiken.

zu 2.a)

Die im Geschäftsjahr gestiegenen Marktzinsen haben insbesondere Auswirkungen auf die künftige Zinsmarge des Konzerns sowie auf die Marktpreise der Wertpapiere.

Mit den Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden, den Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren sowie den Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren auf der Aktivseite (insgesamt 14.324,6 Mio. EUR bzw. 93,4 % der Bilanzsumme des Konzerns) und den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden sowie den verbrieften Verbindlichkeiten auf der Passivseite (insgesamt 13.400,7 Mio. EUR bzw. 87,3 % der Bilanzsumme des Konzerns) gehören wesentliche Teile der Konzernbilanz sowie die zur Steuerung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos (Aktiv-/Passiv-Steuerung) abgeschlossenen Zinsderivate mit einem Nominalwert von 8,0 Mio. EUR zu den Finanzinstrumenten des Zinsbuchs des Konzerns.

Die Finanzinstrumente des Zinsbuchs sind im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aller zinstragenden bilanziellen und außerbilanziellen Positionen des Bankbuchs nach Maßgabe von IDW RS BFA 3 von der Genossenschaft verlustfrei zu bewerten. Hierbei werden die zinsinduzierten Barwerte den Buchwerten gegenübergestellt. Der sich daraus ergebende positive Differenzbetrag wird anschließend um den Barwert der direkt aus den Zinsprodukten des Bankbuchs resultierenden Gebühren- und Provisonerträge erhöht und um den Risikokostenbarwert und den Bestandsverwaltungskostenbarwert vermindert. Für einen danach eventuell verbleibenden Verlustüberhang ist eine Drohverlustrückstellung

zu bilden, die unter den anderen Rückstellungen auszuweisen wäre. Nach dem Ergebnis der Berechnungen zum 31. Dezember 2023 war keine Rückstellung zu bilden.

Die Wertpapierbestände (Aktivposten 5 und 6) belaufen sich auf insgesamt 3.467,3 Mio. EUR. Dies entspricht 22,6 % der Konzernbilanzsumme. Davon werden 3.031,4 Mio. EUR (19,8 % der Konzernbilanzsumme) im Jahresabschluss 2023 wie Anlagevermögen bewertet. Durch die Bewertung wie Anlagevermögen konnten außerplanmäßige Abschreibungen bei voraussichtlich nicht dauernden Wertminderungen in Höhe von 120,6 Mio. EUR unterbleiben.

Sowohl dem Ansatz und der Folgebewertung von Rückstellungen als auch der Beurteilung einer voraussichtlich dauernden Wertminderung bei Wertpapieren des Anlagevermögens einschließlich der hierbei zugrundeliegenden Annahmen und Parameter liegen in einem hohem Ausmaß Einschätzungen, Annahmen und Ermessensspielräume der gesetzlichen Vertreter zugrunde. Das Risiko für den Konzernabschluss liegt darin, dass wesentliche Annahmen und Parameter nicht sachgerecht berücksichtigt werden bzw. Ermessensspielräume nicht sachgerecht genutzt werden. Daher waren diese Sachverhalte für den Konzernabschluss und insbesondere für die Ertragslage von entscheidender Bedeutung und waren aus unserer Sicht von besonderer Bedeutung für unsere Prüfung.

zu 2.b)

Im Rahmen unserer Prüfung der verlustfreien Bewertung des Bankbuchs der Genossenschaft haben wir uns unter anderem mit den bei der Bewertung zugrunde gelegten Annahmen und Parametern sowie der Abgrenzung des Bankbuchs auseinandergesetzt. Schwerpunkt war die Würdigung der Annahmen zur Schätzung der direkt aus den zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs resultierenden Provisonerträge, der zugrundeliegenden Kostenannahmen, insbesondere im Bereich der Verwaltungskosten, der Standard-Risikokosten im Eigen- und Kundengeschäft sowie der zugrundeliegenden Annahmen für Geschäfte mit unbestimmter Zins- bzw. Kapitalbindung. Des Weiteren haben wir die zutreffende Ableitung der laufzeitadäquaten Zinssätze aus Marktdaten nachvollzogen und haben uns von der Kongruenz der verwendeten Methoden, Steuerungsinstrumente und Parameter zur internen Risikosteuerung überzeugt.

Das Berechnungsschema der verlustfreien Bewertung des Bankbuchs der Genossenschaft haben wir anhand der einfließenden wesentlichen Annahmen und Parameter einschließlich der Diskontierung nachvollzogen und plausibilisiert. Dabei haben wir bestimmte von den gesetzlichen Vertretern angewandte Annahmen und Parameter einer Einzelfallprüfung unterzogen.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir weiter die Bestände an Wertpapieren analysiert, deren Bewertungen mit erhöhter Ermessensentscheidung behaftet sind. Wir haben uns ein Verständnis darüber verschafft, wie die gesetzlichen Vertreter die für die Schätzwerte relevanten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Annahmen und Datenquellen identifiziert haben. Anhand ausgewählter Einzelfälle haben wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern getroffenen Ermessensentscheidungen und genutzten Bewertungswahlrechte risikoorientiert im Hinblick auf erhöhte Bewertungsunsicherheiten nachvollzogen. Bei Verzicht auf Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert bei Wertpapieren des Anlagevermögens haben wir beurteilt, ob die Wertminderung lediglich von vorübergehender Natur ist.

zu 2.c)

Weitere Angaben des Konzerns zur Bilanzierung und Bewertung von Rückstellungen, Forderungen und Wertpapieren sind im Anhang des Konzernabschlusses im Abschnitt Erläuterungen zu den Konsolidierungs-, Bilanzierungs-, Bewertungs- und Umrechnungsmethoden enthalten. Im Konzernlagebericht sind Ausführungen unter den Abschnitten Darstellung, Analyse und Beurteilung der wirtschaftlichen Lage im Unterabschnitt Vermögenslage sowie im Risiko- und Chancenbericht im Unterabschnitt Marktpreisrisiken enthalten.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat sind für die sonstigen Informationen verantwortlich.

Die sonstigen Informationen umfassen den folgenden nicht inhaltlich geprüften Bestandteil des Konzernlageberichts:

- die Angabe zur Veröffentlichung des gesonderten nichtfinanziellen Berichts nach § 289b bis § 289e HGB

Die sonstigen Informationen umfassen zudem:

- den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht nach § 340i i. V. m. §§ 315b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b und 289b bis 289e HGB
- die übrigen Teile des Geschäftsberichts – ohne weitere Querverweise auf externe Informationen –, mit Ausnahme des geprüften Konzernabschlusses und Konzernlageberichts sowie unseres Bestätigungsvermerks.

Davon werden uns nach dem Datum dieses Bestätigungsvermerks zur Verfügung gestellt:

- der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht nach § 340i i. V. m. §§ 315b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b und 289b bis 289e HGB
- die übrigen Teile des Geschäftsberichts – ohne weitere Querverweise auf externe Informationen –, mit Ausnahme des geprüften Konzernabschlusses und Konzernlageberichts sowie unseres Bestätigungsvermerks.

Unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Konzernabschluss, zum Konzernlagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen, für Kreditgenossenschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit §§ 340k, 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können

aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Konzernabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum

Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.

- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem Aufsichtsrat unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber dem Aufsichtsrat eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihm alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, sofern einschlägig, und die zur Beseitigung von Unabhängigkeitsgefährdungen vorgenommenen Handlungen oder ergriffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit dem Aufsichtsrat erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Konzernabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir sind als zuständiger Prüfungsverband gesetzlicher Abschlussprüfer der Genossenschaft.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit unserer Berichterstattung an den Aufsichtsrat nach Artikel 11 EU-APrVO i. V. m. § 58 Abs. 3 GenG (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Bei uns beschäftigte Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, haben folgende Leistungen, die nicht im Konzernabschluss oder im Konzernlagebericht der geprüften Genossenschaft angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung für die geprüfte Genossenschaft bzw. für die von dieser beherrschten Unternehmen erbracht:

- Prüfung Wertpapierdienstleistungs- und Depotgeschäft (§ 89 Abs. 1 Satz 1 und 2 WpHG)

- Prüfung Meldebogen über Positionen in verbundinternen Eigenmittelinstrumenten zur EZR-Meldung zum 31. Dezember 2022
- Prüfung Aufstellung von Finanzangaben für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022
- Prüfung Verwahrstelle nach § 68 Abs. 7a KAGB
- Erstellung Prüfungsgutachten gemäß § 81 UmwG zur geplanten Verschmelzung mit der Raiffeisen-Volksbank Aschaffenburg eG, Aschaffenburg
- Prüfung MACCs Mobilisation and Administration of Credit Claims (Besicherung von Geldaufnahmen bei der Deutschen Bundesbank durch Kundenforderungen und Schuldscheindarlehen)
- Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit über die Übereinstimmung des gesonderten nicht-finanziellen Berichts mit den handelsrechtlichen Vorschriften und dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex (CSR)
- Auftragsprüfung nach Raubüberfall in einer Geschäftsstelle
- Schulung der Führungskräfte der Bank zur MaRisk-Novelle 2023

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Gunter Hedrich.

Neu-Isenburg, 15. März 2024

Genoverband e.V.

Arkadiusz Hincă
Wirtschaftsprüfer

Gunter Hedrich
Wirtschaftsprüfer

2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für den Konzernabschluss 2022

Der nachfolgende Bestätigungsvermerk ist in dem Prüfungsbericht des Genossenschaftsverbands – Verband der Regionen e.V. vom 22. März 2023 als Abschlussprüfer der Emittentin für den Konzernabschluss 2022, ausgefertigt durch die Wirtschaftsprüfer Georg Gulde und Gunter Hedrich, enthalten:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Frankfurter Volksbank RHEIN-MAIN eG, Frankfurt am Main

Vermerk über die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der Frankfurter Volksbank RHEIN-MAIN eG, Frankfurt am Main (im Folgenden "Genossenschaft" oder "Mutterunternehmen") und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2022, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalspiegel und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der Genossenschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 geprüft. Die im Abschnitt "Sonstige Informationen" unseres Bestätigungsvermerks genannten Bestandteile des Konzernlageberichts haben wir im Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kreditgenossenschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Konzernlagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der im Abschnitt "Sonstige Informationen" genannten Bestandteile des Konzernlageberichts. Unser Prüfungsurteil zum Konzernlagebericht erstreckt sich auch nicht auf den Inhalt des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit §§ 340k, 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden "EU-APrVO") unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen

Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO i. V. m. §§ 55 Abs. 2, 38 Abs. 1a GenG, dass alle bei uns beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Konzernabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

- 1. Bewertung der Kundenforderungen**
- 2. Verändertes Marktzinsumfeld und Auswirkungen auf den Konzernabschluss**
- 3. Verschmelzung**

Unsere Darstellung der besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir jeweils wie folgt strukturiert:

- a) Sachverhalt und Problemstellung
- b) Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse
- c) Verweis auf weitergehende Informationen

zu 1.a)

Die Forderungen an Kunden, saldiert mit den gebildeten Risikovorsorgen, belaufen sich auf 8.841,8 Mio. EUR. Dies entspricht 56,9 % der Bilanzsumme des Konzerns. Zudem bestehen Eventualverbindlichkeiten in Höhe von 117,3 Mio. EUR und unwiderrufliche Kreditzusagen in Höhe von 884,1 Mio. EUR.

Die Identifizierung von Wertminderungen und die Ermittlung von Einzelwertberichtigungen sowie die Bemessung von Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und unwiderrufliche Kreditzusagen unterliegen wesentlichen Schätzungsunsicherheiten und Ermessensspielräumen. Das Risiko für den Konzernabschluss liegt darin, dass Wertberichtigungsbedarf nicht rechtzeitig identifiziert wird bzw. die Höhe der Wertberichtigung von der wirtschaftlichen Lage und Entwicklung der jeweiligen Kreditnehmer sowie von der Bewertung der Kreditsicherheiten beeinflusst wird. Daher ist die zutreffende Bewertung der Kundenforderungen für den Konzernabschluss und insbesondere für die Ertragslage von entscheidender Bedeutung und stellt nach unserer Einschätzung einen besonders wichtigen Prüfungssachverhalt dar.

zu 1.b)

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der Genossenschaft haben wir zunächst die Angemessenheit des relevanten internen Kontrollsystems der Genossenschaft zur Bewertung von Kundenforderungen beurteilt. Dabei haben wir Kontrollmaßnahmen in den zur Bewertung der Kundenforderungen relevanten Prozessen der Genossenschaft identifiziert. Für die relevanten Kontrollmaßnahmen haben wir deren Aufbau bzw. Ausgestaltung gewürdigt und uns vergewissert, dass diese Kontrollen eingerichtet sind.

In Folge haben wir uns von der Wirksamkeit der eingerichteten relevanten Kontrollen der Genossenschaft stichprobenhaft überzeugt.

Des Weiteren haben wir analytische Prüfungshandlungen durchgeführt. Dabei wurde der Datenbestand der Genossenschaft im Hinblick auf vordefinierte Prüfkriterien ausgewertet. In diesem Zuge wurden insbesondere die Gesamtzusage, die Höhe der ungesicherten Kreditteile sowie sonstige erkennbare Negativkriterien berücksichtigt.

Aufbauend auf den vorstehend genannten verschiedenen Prüfungshandlungen haben wir bewusst ausgewählte Kreditengagements hinsichtlich der Notwendigkeit und - soweit erforderlich - der Angemessenheit einer Risikovorsorge einer Einzelfallprüfung unterzogen.

zu 1.c)

Weitere Angaben des Konzerns zur Bilanzierung und Bewertung von Forderungen im Kreditgeschäft sind im Anhang des Konzernabschlusses im Abschnitt Erläuterungen zu den Konsolidierungs-, Bilanzierungs-, Bewertungs- und Umrechnungsmethoden enthalten. Darüber hinaus beinhaltet der Konzernlagebericht Erläuterungen zur Steuerung und Überwachung der Adressenausfallrisiken.

zu 2.a)

Die im Geschäftsjahr gestiegenen Marktzinsen haben insbesondere Auswirkungen auf die künftige Zinsmarge des Konzerns sowie auf die Marktpreise der Wertpapiere.

Mit den Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden, den Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren sowie den Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren auf der Aktivseite (insgesamt 14.202,3 Mio. EUR bzw. 91,4 % der Bilanzsumme des Konzerns) und den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden sowie den verbrieften Verbindlichkeiten und nachrangigen Verbindlichkeiten auf der Passivseite (insgesamt 13.657,3 Mio. EUR bzw. 87,9 % der Bilanzsumme des Konzerns) gehören wesentliche Teile der Konzernbilanz sowie die zur Steuerung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos (Aktiv / Passiv-Steuerung) abgeschlossenen Zinsderivate mit einem Nominalwert von 21,7 Mio. EUR zu den Finanzinstrumenten des Zinsbuchs des Konzerns.

Die Finanzinstrumente des Zinsbuchs sind im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aller zinstragenden bilanziellen und außerbilanziellen Positionen des Bankbuchs nach Maßgabe von IDW RS BFA 3 n. F. von der Genossenschaft verlustfrei zu bewerten. Hierbei werden die zinsinduzierten Barwerte den Buchwerten gegenübergestellt. Der sich daraus ergebende positive Differenzbetrag wird anschließend um den Barwert der direkt aus den Zinsprodukten des Bankbuchs resultierenden Gebühren- und Provisionserträge erhöht und um den Risikokostenbarwert und den Bestandsverwaltungskostenbarwert vermindert. Für einen danach eventuell verbleibenden Verlustüberhang ist eine Drohverlustrückstellung

zu bilden, die unter den anderen Rückstellungen auszuweisen wäre. Nach dem Ergebnis der Berechnungen zum 31. Dezember 2022 war keine Rückstellung zu bilden.

Die Wertpapierbestände (Aktivposten 5 und 6) belaufen sich auf insgesamt 3.777,7 Mio. EUR. Dies entspricht 24,3 % der Konzernbilanzsumme. Davon werden 3.341,5 Mio. EUR (21,5 % der Konzernbilanzsumme) im Konzernabschluss 2022 wie Anlagevermögen bewertet. Durch die Bewertung wie Anlagevermögen konnten außerplanmäßige Abschreibungen bei voraussichtlich nicht dauernden Wertminderungen in Höhe von 244,9 Mio. EUR unterbleiben.

Sowohl dem Ansatz und der Folgebewertung von Rückstellungen als auch der Beurteilung einer voraussichtlich dauernden Wertminderung bei Wertpapieren des Anlagevermögens einschließlich der hierbei zugrundeliegenden Annahmen und Parameter liegen in einem hohem Ausmaß Einschätzungen und Annahmen und Ermessensspielräume der gesetzlichen Vertreter zugrunde. Das Risiko für den Konzernabschluss liegt darin, dass wesentliche Annahmen und Parameter nicht sachgerecht berücksichtigt werden bzw. Ermessensspielräume nicht sachgerecht genutzt werden. Daher waren diese Sachverhalte für den Konzernabschluss und insbesondere für die Ertragslage von entscheidender Bedeutung und waren aus unserer Sicht von besonderer Bedeutung für unsere Prüfung.

zu 2.b)

Im Rahmen unserer Prüfung der verlustfreien Bewertung des Bankbuchs der Genossenschaft haben wir uns unter anderem mit den bei der Bewertung zugrunde gelegten Annahmen und Parametern sowie der Abgrenzung des Bankbuchs auseinandergesetzt. Schwerpunkt war die Würdigung der Annahmen zur Schätzung der direkt aus den zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs resultierenden Provisionserträgen, der zugrundeliegenden Kostenannahmen, insbesondere im Bereich der Verwaltungskosten, der Standard-Risikokosten im Eigen- und Kundengeschäft sowie der zugrundeliegenden Annahmen für Geschäfte mit unbestimmter Zins- bzw. Kapitalbindung. Des Weiteren haben wir die zutreffende Ableitung der laufzeitadäquaten Zinssätze aus Marktdaten nachvollzogen und haben uns von der Kongruenz der verwendeten Methoden, Steuerungsinstrumente und Parameter zur internen Risikosteuerung überzeugt.

Das Berechnungsschema der verlustfreien Bewertung des Bankbuchs der Genossenschaft haben wir anhand der einfließenden wesentlichen Annahmen und Parameter einschließlich der Diskontierung nachvollzogen und plausibilisiert. Dabei haben wir bestimmte von den gesetzlichen Vertretern angewandte Annahmen und Parameter einer Einzelfallprüfung unterzogen.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir weiter die Bestände an Wertpapieren analysiert, deren Bewertungen mit erhöhter Ermessensentscheidung behaftet sind. Wir haben uns ein Verständnis darüber verschafft, wie die gesetzlichen Vertreter die für die Schätzwerte relevanten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Annahmen und Datenquellen identifiziert haben. Anhand ausgewählter Einzelfälle haben wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern getroffenen Ermessensentscheidungen und genutzten Bewertungswahlrechte risikoorientiert im Hinblick auf erhöhte Bewertungsunsicherheiten nachvollzogen. Die Zulässigkeit von Umwidmungen in das Finanzanlagevermögen haben wir unter Einbeziehung des IDW RH 1.014 beurteilt. Bei Verzicht auf Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert bei Wertpapieren des Anlagevermögens haben wir beurteilt, ob die Wertminderung lediglich von vorübergehender Natur ist.

zu 2.c)

Weitere Angaben des Konzerns zur Bilanzierung und Bewertung von Rückstellungen, Forderungen und Wertpapieren sind im Anhang des Konzernabschlusses im Abschnitt Erläuterungen zu den Konsolidierungs-, Bilanzierungs-, Bewertungs- und Umrechnungsmethoden enthalten. Im Konzernlagebericht sind Ausführungen unter den Abschnitten Darstellung, Analyse und Beurteilung der wirtschaftlichen Lage im Unterabschnitt Vermögenslage sowie Risiko- und Chancenbericht im Unterabschnitt Marktpreisrisiken enthalten.

zu 3.a)

Im Geschäftsjahr 2022 hat die Verschmelzung der Genossenschaft mit der Rüsselsheimer Volksbank eG, Rüsselsheim als übertragende Genossenschaft stattgefunden.

Aufgrund der im Rahmen der Verschmelzung notwendigen Migrationen in den rechnungslegungsrelevanten Datenbeständen sowie der Abbildung der Verschmelzung im Konzernabschluss zählt die Verschmelzung nach unserer Auffassung zu den besonders wichtigen Prüfungssachverhalten.

zu 3.b)

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der Genossenschaft haben wir Prüfungshandlungen im Hinblick auf die Ausgestaltung des rechnungslegungsrelevanten internen Kontrollsystems, die handelsrechtliche Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie die IT-Migration durchgeführt.

Des Weiteren haben wir das Zahlenwerk auf Plausibilität geprüft. Ergänzend haben wir in ausgewählten Einzelfällen hinsichtlich der Bewertung der von der übertragenden Genossenschaft eingebrachten Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten Prüfungshandlungen vorgenommen.

zu 3.c)

Angaben des Konzerns zur Verschmelzung sind im Anhang des Konzernabschlusses im Abschnitt Allgemeine Angaben und in der Entwicklung des Anlagevermögens enthalten. Darüber hinaus beinhaltet der Konzernlagebericht Erläuterungen zur durchgeführten Verschmelzung.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat sind für die sonstigen Informationen verantwortlich.

Die sonstigen Informationen umfassen den folgenden nicht inhaltlich geprüften Bestandteil des Konzernlageberichts:

- die Angabe zur Veröffentlichung des gesonderten nichtfinanziellen Berichts nach § 289b bis § 289e HGB

Die sonstigen Informationen umfassen zudem:

- den Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit nach § 21 EntgTranspG
- den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht nach § 340i i. V. m. §§ 315b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und 289b bis 289e HGB

- die übrigen Teile des Geschäftsberichts – ohne weitere Querverweise auf externe Informationen –, mit Ausnahme des geprüften Konzernabschlusses und Konzernlageberichts sowie unseres Bestätigungsvermerks.

Davon werden uns voraussichtlich nach dem Datum dieses Bestätigungsvermerks zur Verfügung gestellt:

- der Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit nach § 21 EntgTranspG
- der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht nach § 340i i. V. m. §§ 315b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und 289b bis 289e HGB
- die übrigen Teile des Geschäftsberichts – ohne weitere Querverweise auf externe Informationen –, mit Ausnahme des geprüften Konzernabschlusses und Konzernlageberichts sowie unseres Bestätigungsvermerks

Unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Konzernabschluss, zum Konzernlagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen, für Kreditgenossenschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolo- sen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irr- tümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen

Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit §§ 340k, 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Konzernabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem Aufsichtsrat unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber dem Aufsichtsrat eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihm alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit

auswirken, und sofern einschlägig, die zur Beseitigung von Unabhängigkeitsgefährdungen vorgenommenen Handlungen oder ergriffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit dem Aufsichtsrat erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Konzernabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutendsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir sind als zuständiger Prüfungsverband gesetzlicher Abschlussprüfer der Genossenschaft.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit unserer Berichtserstattung an den Aufsichtsrat nach Artikel 11 EU-APrVO i. V. m. § 58 Abs. 3 GenG (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Bei uns beschäftigte Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, haben folgende Leistungen, die nicht im Konzernabschluss oder im Konzernlagebericht der geprüften Genossenschaft angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung für die geprüfte Genossenschaft bzw. für die von dieser beherrschten Unternehmen erbracht:

- Wertpapierdienstleistungs- und Depotprüfung (§ 89 Abs. 1 WpHG)
- Prüfung Meldebogen über Positionen in verbundinternen Eigenmittelinstrumenten zur EZR-Meldung zum 31. Dezember 2021
- Prüfung der Aufstellung von Finanzangaben für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021
- Auftragsprüfung nach Raubüberfall in einer Zweigstelle
- Prüfung Verwahrstelle nach § 68 Abs. 7a Kapitalanlagegesetzbuch

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Gunter Hedrich.

3. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2023

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Frankfurter Volksbank Rhein/Main eG, Frankfurt am Main

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Frankfurter Volksbank Rhein/Main eG, Frankfurt am Main (im Folgenden "Genossenschaft") – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Genossenschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 geprüft. Die im Abschnitt "Sonstige Informationen" genannten Bestandteile des Lageberichts haben wir im Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kreditgenossenschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Genossenschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Genossenschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der im Abschnitt "Sonstige Informationen" genannten Bestandteile des Lageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 53 Abs. 2 GenG, §§ 340k, 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden "EU-APrVO") unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Genossenschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO i. V. m. §§ 55 Abs. 2, 38 Abs. 1a GenG, dass alle

bei uns beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

1. Bewertung der Kundenforderungen

2. Verändertes Marktzinsumfeld und Auswirkungen auf den Jahresabschluss

Unsere Darstellung der besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir jeweils wie folgt strukturiert:

- a) Sachverhalt und Problemstellung
- b) Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse
- c) Verweis auf weitergehende Informationen

zu 1.a)

Die Forderungen an Kunden, saldiert mit den gebildeten Risikovorsorgen, belaufen sich auf 9.209,3 Mio. EUR. Dies entspricht 59,9 % der Bilanzsumme. Zudem bestehen Eventualverbindlichkeiten in Höhe von 108,0 Mio. EUR und unwiderrufliche Kreditzusagen in Höhe von 741,8 Mio. EUR.

Die Identifizierung von Wertminderungen und die Ermittlung von Einzelwertberichtigungen sowie die Bemessung von Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und unwiderrufliche Kreditzusagen unterliegen wesentlichen Schätzungsunsicherheiten und Ermessensspielräumen. Das Risiko für den Jahresabschluss liegt darin, dass Wertberichtigungsbedarf nicht rechtzeitig identifiziert wird bzw. die Höhe der Wertberichtigung von der wirtschaftlichen Lage und Entwicklung der jeweiligen Kreditnehmer sowie von der Bewertung der Kreditsicherheiten beeinflusst wird. Daher ist die zutreffende Bewertung der Kundenforderungen für den Jahresabschluss und insbesondere für die Ertragslage von entscheidender Bedeutung und stellt nach unserer Einschätzung einen besonders wichtigen Prüfungssachverhalt dar.

zu 1.b)

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben wir zunächst die Angemessenheit des relevanten internen Kontrollsystems der Genossenschaft zur Bewertung von Kundenforderungen beurteilt. Dabei haben wir Kontrollmaßnahmen in den zur Bewertung der Kundenforderungen relevanten Prozessen der Genossenschaft identifiziert. Für die relevanten Kontrollmaßnahmen haben wir deren Aufbau bzw. Ausgestaltung gewürdigt und uns vergewissert, dass diese Kontrollen eingerichtet sind.

In Folge haben wir uns von der Wirksamkeit der eingerichteten relevanten Kontrollen der Genossenschaft stichprobenhaft überzeugt.

Des Weiteren haben wir analytische Prüfungshandlungen durchgeführt. Dabei wurde der Datenbestand der Genossenschaft im Hinblick auf vordefinierte Prüfkriterien ausgewertet. In diesem Zuge wurden insbesondere die Gesamtzusage, die Höhe der ungesicherten Kreditteile sowie sonstige erkennbare Negativkriterien berücksichtigt.

Aufbauend auf den vorstehend genannten verschiedenen Prüfungshandlungen haben wir bewusst ausgewählte Kreditengagements hinsichtlich der Notwendigkeit und - soweit erforderlich - der Angemessenheit einer Risikoversorge einer Einzelfallprüfung unterzogen.

zu 1.c)

Weitere Angaben der Genossenschaft zur Bilanzierung und Bewertung von Forderungen im Kreditgeschäft sind im Anhang des Jahresabschlusses im Abschnitt Erläuterungen zu den Bilanzierungs-, Bewertungs- und Umrechnungsmethoden enthalten. Darüber hinaus beinhaltet der Lagebericht Erläuterungen zur Steuerung und Überwachung der Adressenausfallrisiken.

zu 2.a)

Die im Geschäftsjahr gestiegenen Marktzinsen haben insbesondere Auswirkungen auf die künftige Zinsmarge der Genossenschaft sowie auf die Marktpreise der Wertpapiere.

Mit den Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden, den Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren sowie den Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren auf der Aktivseite (insgesamt 14.324,6 Mio. EUR bzw. 93,1 % der Bilanzsumme) und den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden sowie den verbrieften Verbindlichkeiten auf der Passivseite (insgesamt 13.452,3 Mio. EUR bzw. 87,4 % der Bilanzsumme) gehören wesentliche Teile der Bilanz sowie die zur Steuerung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos (Aktiv- / Passiv-Steuerung) abgeschlossenen Zinsderivate mit einem Nominalwert von 8,0 Mio. EUR zu den Finanzinstrumenten des Zinsbuchs der Bank.

Die Finanzinstrumente des Zinsbuchs sind im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aller zinstragenden bilanziellen und außerbilanziellen Positionen des Bankbuchs nach Maßgabe von IDW RS BFA 3 n. F. von der Genossenschaft verlustfrei zu bewerten. Hierbei werden die zinsinduzierten Barwerte den Buchwerten gegenübergestellt. Der sich daraus ergebende positive Differenzbetrag wird anschließend um den Barwert der direkt aus den Zinsprodukten des Bankbuchs resultierenden Gebühren- und Provisionserträge erhöht und um den Risikokostenbarwert und um den Bestandsverwaltungskostenbarwert vermindert. Für einen danach eventuell verbleibenden Verlustüberhang ist eine Drohverlustrückstellung zu bilden, die unter den anderen Rückstellungen auszuweisen wäre. Nach dem Ergebnis der Berechnungen zum 31. Dezember 2023 war keine Rückstellung zu bilden.

Die Wertpapierbestände (Aktivposten 5 und 6) belaufen sich auf insgesamt 3.467,3 Mio. EUR. Dies entspricht 22,5 % der Bilanzsumme. Davon werden 3.031,4 Mio. EUR (19,7 % der Bilanzsumme) im Jahresabschluss 2023 wie Anlagevermögen bewertet. Durch die Bewertung wie Anlagevermögen konnten außerplanmäßige Abschreibungen bei voraussichtlich nicht dauernden Wertminderungen in Höhe von 120,6 Mio. EUR unterbleiben.

Sowohl dem Ansatz und der Folgebewertung von Rückstellungen als auch der Beurteilung einer voraussichtlich dauernden Wertminderung bei Wertpapieren des Anlagevermögens einschließlich der hierbei zugrundeliegenden Annahmen und Parameter liegen in einem hohen Ausmaß Einschätzungen, Annahmen und Ermessensspielräume der gesetzlichen Vertreter zugrunde. Das Risiko für den Jahresabschluss liegt darin, dass wesentliche Annahmen und Parameter nicht sachgerecht berücksichtigt werden bzw. Ermessensspielräume nicht sachgerecht genutzt werden. Daher waren diese Sachverhalte für den Jahresabschluss und insbesondere für die Ertragslage von entscheidender Bedeutung und waren aus unserer Sicht von besonderer Bedeutung für unsere Prüfung.

zu 2.b)

Im Rahmen unserer Prüfung der verlustfreien Bewertung des Bankbuchs haben wir uns unter anderem mit den bei der Bewertung zugrunde gelegten Annahmen und Parametern sowie der Abgrenzung des Bankbuchs auseinandergesetzt. Schwerpunkt war die Würdigung der Annahmen zur Schätzung der direkt aus den zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs resultierenden Provisionserträge, der zugrundeliegenden Kostenannahmen, insbesondere im Bereich der Verwaltungskosten, der Standard-Risikokosten im Eigen- und Kundengeschäft sowie der zugrundeliegenden Annahmen für Geschäfte mit unbestimmter Zins- bzw. Kapitalbindung. Des Weiteren haben wir die zutreffende Ableitung der laufzeitadäquaten Zinssätze aus Marktdaten nachvollzogen und haben uns von der Kongruenz der verwendeten Methoden, Steuerungsinstrumente und Parameter zur internen Risikosteuerung überzeugt.

Das Berechnungsschema der verlustfreien Bewertung des Bankbuchs haben wir anhand der einfließenden wesentlichen Annahmen und Parameter einschließlich der Diskontierung nachvollzogen und plausibilisiert. Dabei haben wir bestimmte von den gesetzlichen Vertretern angewandte Annahmen und Parameter einer Einzelfallprüfung unterzogen.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir weiter die Bestände an Wertpapieren analysiert, deren Bewertungen mit erhöhter Ermessensentscheidung behaftet sind. Wir haben uns ein Verständnis darüber verschafft, wie die gesetzlichen Vertreter die für die Schätzwerte relevanten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Annahmen und Datenquellen identifiziert haben. Anhand ausgewählter Einzelfälle haben wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern getroffenen Ermessensentscheidungen und genutzten Bewertungswahlrechte risikoorientiert im Hinblick auf erhöhte Bewertungsunsicherheiten nachvollzogen. Bei Verzicht auf Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert bei Wertpapieren des Anlagevermögens haben wir beurteilt, ob die Wertminderung lediglich von vorübergehender Natur ist.

zu 2.c)

Weitere Angaben der Genossenschaft zur Bilanzierung und Bewertung von Rückstellungen, Forderungen und Wertpapieren sind im Anhang im Abschnitt Erläuterungen zu den Bilanzierungs-, Bewertungs- und Umrechnungsmethoden enthalten. Im Lagebericht sind Ausführungen unter den Abschnitten Darstellung, Analyse und Beurteilung der wirtschaftlichen Lage im Unterabschnitt Vermögenslage sowie im Risiko- und Chancenbericht im Unterabschnitt Marktpreisrisiken enthalten.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat sind für die sonstigen Informationen verantwortlich.

Die sonstigen Informationen umfassen die folgenden nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des Lageberichts:

- die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote)
- die Angabe zur Veröffentlichung des gesonderten nichtfinanziellen Berichts nach § 289b bis § 289e HGB

Die sonstigen Informationen umfassen zudem:

- den gesonderten nichtfinanziellen Bericht nach § 289b bis 289e HGB
- die übrigen Teile des Geschäftsberichts - ohne weitere Querverweise auf externe Informationen –, mit Ausnahme des geprüften Jahresabschlusses und Lageberichts sowie unseres Bestätigungsvermerks.

Davon werden uns nach dem Datum dieses Bestätigungsvermerks zur Verfügung gestellt:

- der gesonderte nichtfinanzielle Bericht nach § 289b bis 289e HGB
- die übrigen Teile des Geschäftsberichts - ohne weitere Querverweise auf externe Informationen –, mit Ausnahme des geprüften Jahresabschlusses und Lageberichts sowie unseres Bestätigungsvermerks.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter der Genossenschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kreditgenossenschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschätzungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Genossenschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Genossenschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Genossenschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Genossenschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 53 Abs. 2 GenG, §§ 340k, 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Genossenschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Genossenschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Genossenschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem Aufsichtsrat unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber dem Aufsichtsrat eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihm alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit

auswirken, und sofern einschlägig, die zur Beseitigung von Unabhängigkeitsgefährdungen vorgenommenen Handlungen oder ergriffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit dem Aufsichtsrat erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir sind als zuständiger Prüfungsverband gesetzlicher Abschlussprüfer der Genossenschaft.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit unserer Berichterstattung an den Aufsichtsrat nach Artikel 11 EU-APrVO i. V. m. § 58 Abs. 3 GenG (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Bei uns beschäftigte Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, haben folgende Leistungen, die nicht im Jahresabschluss oder im Lagebericht der geprüften Genossenschaft angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung für die geprüfte Genossenschaft bzw. für die von dieser beherrschten Unternehmen erbracht:

- Prüfung Wertpapierdienstleistungs- und Depotgeschäft (§ 89 Abs. 1 Satz 1 und 2 WpHG)
- Prüfung Meldebogen über Positionen in verbundinternen Eigenmittelinstrumenten zur EZR-Meldung zum 31. Dezember 2022
- Prüfung Aufstellung von Finanzangaben für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022
- Prüfung Verwahrstelle nach § 68 Abs. 7a Kapitalanlagegesetzbuch
- Erstellung Prüfungsgutachten gemäß § 81 Umwandlungsgesetz zur geplanten Verschmelzung mit der Raiffeisen-Volksbank Aschaffenburg eG, Aschaffenburg
- Prüfung MACCs Mobilisation and Administration of Credit Claims (Besicherung von Geldaufnahmen bei der Deutschen Bundesbank durch Kundenforderungen und Schuldscheindarlehen)
- Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit über die Übereinstimmung des gesonderten nicht-finanziellen Berichts mit den handelsrechtlichen Vorschriften und dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex (CSR)
- Auftragsprüfung nach Raubüberfall in einer Geschäftsstelle
- Schulung der Führungskräfte der Bank zur MaRisk-Novelle 2023

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Georg Gulde.

Neu-Isenburg, 14. März 2024

Genoverband e.V.

Arkadiusz Hınca
Wirtschaftsprüfer

Georg Gulde
Wirtschaftsprüfer

XIV. NAMEN UND ADRESSEN

DIE EMITTENTIN

Frankfurter Volksbank Rhein/Main eG

Börsenstraße 7-11
60313 Frankfurt am Main
Deutschland

ABSCHLUSSPRÜFER DER EMITTENTIN

Genoverband e.V.
Wilhelm-Haas-Platz
63263 Neu-Isenburg
Deutschland